Crim.
231
l

Digitized by Google

# Actenmäßige Darstellung

meiner

## gerichtlichen Verfolgung

durch die

literarische Anstalt zu Frankfurt a. M.

wegen angeblichen

# Nachdrucks des Struwelpeter

durch Uebersetzung desselben in das Schwedische, Holländische und Englische.

Meine Freisprechung in erster und meine Verurtheilung in zweiter Instanz.

Von

**Christian Scholz**

in Mainz.

---

## Beitrag zur Lehre vom Nachdruck.

Nebst Bemerkungen über die deutschen Verträge mit England und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes für literarische und artistische Erzeugnisse, sowie über die Ungültigkeit solcher durch Preußen oder andere Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Verträge diesem gegenüber.

**Darmstadt.**

In Commission bei Carl Wilhelm Leske.

**1852.**

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

# Vorwort.

In meiner bekannten, auf dem Titelblatt erwähnten Rechtssache haben die Richter ihr Urtheil erlassen, und es steht mir keine Berufung mehr zu, als die an das Publikum, vor dessen Richterstuhl ich trete, indem ich die Actenstücke mittheile und denselben die Betrachtungen folgen lasse, welche sich mir aufdrängten.

Möge der Rechtsgelehrte, wie der Laie, sein unbefangenes Urtheil sich bilden! Ich hoffe, es werde sich mir zur Seite stellen.

Während sich diese Schrift unter der Presse befand, erschien die auch dem Laien ganz zugängliche und verständliche Schrift des Herrn Dr. Julius Jolly zu Heidelberg: „Die Lehre vom Nachdruck. Nach den Beschlüssen des deutschen Bundes dargestellt." Der Herr Verfasser hat darin auch mit Scharfsinn untersucht, was unter „Werken der Kunst" zu verstehen sei, und sich S. 128—130 dahin ausgesprochen: „Zu den Werken der Kunst nun, die in den Bundesbeschlüssen über den Nachdruck einerseits einen Gegensatz zu den literarischen Erzeugnissen bilden, und andererseits, da sie gegen den Nachdruck geschützt werden sollen, eine Fixirung in bleibenden Zeichen voraussetzen, gehören zunächst jedenfalls musikalische Compositionen, ebenso sehr nach einem ganz unzweifelhaft feststehenden Sprachgebrauch, als nach der klaren und wiederholt ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers. Außerdem sind noch die Produktionen der zeichnenden und plastischen Künste hierher zu rechnen, wobei aber freilich die äußerst schwierige, durch allgemeine Regeln kaum zu lösende Frage entsteht, welche Produkte des menschlichen Fleißes unter jene Kategorie fallen. Unter Werken der zeichnenden oder plastischen Künste denken wir zunächst an solche Darstellungen, welche durch den Eindruck, den sie auf unser Auge machen, eine Anregung und Befriedigung unseres ästhetischen Sinnes bewirken. Solche Kunstwerke werden gewöhnlich für sich allein und um ihrer selbst willen geschaffen; sie können aber möglicher Weise auch mit irgend einer andern, einen Gebrauch zulassenden Sache in Verbindung treten, ohne dadurch die Eigenschaft eines Kunstwerkes zu verlieren, wie z. B. eine in einen Schmuck gefaßte Gemme, ein auf einer Vase angebrachtes Relief

Digitized by Google

dadurch nicht aufhören, Kunstwerke zu sein. Nach der aufgestellten Begriffsbestimmung eines Kunstwerkes ist dieser Begriff ein durchaus relativer, der in der Wirklichkeit bald in höherem, bald in geringerem Grade realisirt sein kann, je nachdem durch das wirklich Geleistete eine mehr oder minder vollständige Befriedigung des ästhetischen Sinnes erzielt wird. Mit Rücksicht darauf wird der Ehrentitel eines wahren Kunstwerkes, welches allen Anforderungen der Kritik Genüge thut, nur mit Vorsicht ertheilt, aber der Begriff eines Kunstwerkes kann durch die innere Güte des Geleisteten nicht bedingt werden, vielmehr kommt es hier lediglich darauf an, ob das Werk seiner ganzen Anlage nach dazu bestimmt ist, und nach dem geläuterten Urtheile eines Unbefangenen, nicht bloß nach der vielleicht in selbstgefälliger Eitelkeit befangenen Ansicht des Urhebers, dazu bestimmt sein kann, eine Befriedigung des ästhetischen Sinnes hervorzurufen. Nach diesem Gesichtspunkte sind eine große Menge von Produkten des Kunstfleißes von dem Begriff von Kunstwerken auszuschließen, weil sie, jener Bestimmung fremd, nur dem völlig ungebildeten Sinne zur Kurzweil dienen können und sollen, oder nur eine Befriedigung der Neugierde gewähren, oder, ihren Werth mehr der Mode, als ihrer inneren künstlerischen Beschaffenheit verdankend, als Zierrathe und reine Luxusgegenstände gebraucht werden. Es können demnach die s. g. Bilderbogen, und meistens wohl auch die Bilderbücher unserer Kinder, eine große Menge kolorirter und nicht kolorirter Lithographien, wie sie massenweise bei allen Kunsthändlern verkauft zu werden pflegen, die Malereien auf Tassen, Tellern, Broschen, Armbändern, Pfeifen ꝛc., die unzähligen Statuetten und ähnlichen Spielereien, bald in chinesischem, bald in Rococostyl oder irgend einer andern bizarren Laune entsprechend, zu den Kunstwerken nicht gerechnet werden, und sie genießen demnach auch keinen Schutz gegen mechanische Nachbildung, obgleich sie häufig in viel höherem Grade als eigentliche Kunstwerke Gegenstände des Handels sind. Das Verbot der mechanischen Vervielfältigung ist mit Recht auf Kunstwerke beschränkt ꝛc."

Die Anwendung auf meine Rechtssache ergibt sich von selbst.

**C. Scholz.**

Digitized by Google

# Inhalt.


Seite.

I. Das Urtheil des Kreisgerichts zu Mainz . . . . . 1 — 9
II. Das Urtheil des Obergerichts in Mainz . . . . . 10 — 24
III. Vortrag des Referenten in der öffentlichen Sitzung des Cassationshofs am 26. Januar 1852 . . . . . 25 — 30
IV. Rede des Anwalts des Cassationsklägers in dieser öffentlichen Sitzung . . . . . 30 — 52
V. Vortrag des Generalstaatsprocurators in der öffentlichen Sitzung des Cassationshofs am 27. Januar 1852 . . . . . 52 — 71
VI Das Erkenntniß des Cassationshofs . . . . . 71 — 81
VII. Meine Betrachtungen . . . . . 81—103
VIII. Meine Bemerkungen über Verträge wegen literarischen Eigenthums mit außerdeutschen Staaten . . . . . 103—105


Digitized by Google

Digitized by Google

# I.

## Das Urtheil des Kreisgerichts zu Mainz.

Das Großherzogl. Hessische Kreisgericht zu Mainz, als Strafgericht erkennend, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 1851 folgendes Urtheil erlassen:

Zwischen

der Staatsbehörde, von Amtswegen verfolgendem Theile, und Joseph Rütten, Buchhändler und Inhaber der literarischen Anstalt in Frankfurt a. M., Intervenient respective Civilkläger, durch Advokatanwalt Hernsheim vertreten,

gegen

1) Christian Scholz, Kaufmann,
2) Joseph Magnus, Lithograph,
3) Isidor Schwarz, Graveur,
4) Friedrich Carl Wallau II., Buchdruckereibesitzer,

sämmtlich in Mainz wohnhaft, Beklagte, durch Anwalt Görz verbeistandet,

wegen Nachdrucks.

Nachdem die Staatsbehörde die Sache vorgetragen; der Gerichtsschreiber die Prozeßschriften vorgelesen; folgende Zeugen einzeln erklärt: weder verwandt, verschwägert, noch in Diensten der Partei zu sein, geschworen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr ihnen Gott helfe, und sodann gehört worden: Nämlich:

1) Nikolaus Heinrich, Tapezier und Colorist,
2) Heinrich Joseph Anstoß, Schreibmaterialienhändler,
3) Victor von Zabern, Buchhändler,
4) Ludwig Lindenschmitt, Maler,
5) Johann Lenhardt, Lithograph.

Diese drei Letztere als Experten, der Experte v. Zabern auch als Entlastungszeuge.

Entlastungszeugen:

1) Friedrich Heinrich Euler, Buchhändler,

alle in Mainz wohnhaft*).

*) Note sommaire:
In Sachen ꝛc. deponirten als Zeugen:
1) Nikolaus Heinrich, 33 Jahre alt, Tapezier und Colorist, in Mainz wohnhaft, ganz conform mit dem Inhalt der Acten sub [18] derselben.



Digitized by Google

Die als Experten vorgeladenen Personen leisteten insbesondere den Eid, die ihnen übertragenen Funktionen mit Treue, Fleiß und Gewissenhaftigkeit versehen zu wollen, so wahr ihnen Gott helfe.

Anwalt Hernsheim trug für seine Partie dahin an, es möge dem Gerichte gefallen, den Intervenienten als Civilkläger anzunehmen, darauf erkennend, den Beschuldigten Scholz des Nachdrucks des bei dem Intervenienten erschienenen Kinderbuchs „Struwelpeter oder lustige Geschichten in drolligen Bildern" — verübt durch die Herausgabe der Bilder mit holländischem, englischem und schwedischem Texte, überwiesen zu erklären, und den Beklagten Scholz, unbeschadet der Anträge der Staatsbehörde, zu einer Entschädigung von 6000 Gulden sammt Zinsen vom Klagetage, eventuell heute schon für den Absatz an Roelandt zu zweitausend fünfhundertmal sieben und fünfzig Kreuzer gleich zweitausend dreihundert fünf und siebenzig Gulden, sammt Zinsen vom Tage der Klage, sowie in die Kosten zu verurtheilen, und für den weitern Betrag entweder den Beweis zuzulassen: daß Scholz tausende von Exemplaren von seiner sogenannten holländischen Ausgabe und tausende seiner sogenannten schwedischen Ausgabe nach Schweden und Holland abgesetzt hat — zu diesem Zwecke einen Commissar zur Leitung des Beweisverfahrens zu committiren, oder aber die Partien deßhalb auf den Liquidationsweg zu verweisen, eventuell überhaupt die Schadensfrage auf den Liquidationsweg zu verweisen, subsidiarisch den Beweis zuzulassen, daß die englische Ausgabe schon im Jahr 1846 bei Volkmar

---

2) Heinrich Joseph Anstoß, 32 Jahre alt, Schreibmaterialienhändler, in Mainz wohnhaft, ganz conform mit dem Inhalt der Acten sub [19] derselben mit dem Zusatze: „Der Ladenpreis des Struwelpeter ist 57 kr. Die Anstalt Rütten in Frankfurt a. M. „läßt bereits sieben Jahre in Mainz coloriren, und habe ich selbst circa sechzig„tausend Exemplare des Struwelpeter zum Preise von zwei Gulden zwölf Kreuzer „per 100 Blatt übernommen."

3) Victor von Zabern, Buchhändler, in Mainz wohnhaft, Zeuge und Experte — ganz conform mit dem Inhalte der Acten sub [10] derselben mit dem Zusatz: „Der Ladenpreis des Struwelpeter ist 57 kr. Der Einband desselben kann höch„stens drei Kreuzer kosten. Der Struwelpeter, ungefähr 1845 zum erstenmale „erschienen, hat unter allen Kinderbüchern das meiste Furore gemacht und stets „bedeutenden Absatz gehabt. Ich kann nicht sagen, ob die Bilder oder der Text die „Hauptsache sind, Beides bildet zusammen ein Ganzes, und ist der Struwelpeter „jedenfalls ein artistisches Werk. Die Uebersetzung im Wallau'schen Manuscripte „und in der Rütten'schen englischen Ausgabe sind verschieden."

4) Ludwig Lindenschmitt, 41 Jahre alt, Maler, in Mainz wohnhaft, Experte — ganz conform mit dem Inhalte der Acten sub [10] derselben mit dem Zusatz: „Der Scholz'sche Struwelpeter ist, was die Bilder angeht, eine ganz genaue Nach„bildung des Rütten'schen Struwelpeters. Bilder und Text gehören zusammen und „bilden ein Ganzes. Der Struwelpeter ist jedenfalls ein artistisches Werk, wenn „auch im weitesten Sinne des Wortes."

5) Johann Lehnhard, 45 Jahre alt, Lithograph, in Mainz wohnhaft, Experte — ganz conform mit dem Inhalte der Acten sub [10] derselben und dem nämlichen Zusatze, wie sub Nr. 4. genannter Ludwig Lindenschmitt.

Entlastungszeuge.

6) Friedrich Heinrich Euler, 39 Jahre alt, Buchhändler, in Mainz wohnhaft: „Bilder und Text des Struwelpeter bilden ein Ganzes, sind unzertrennlich, eines „ohne das Andere ist nichts. Die erste Auflage desselben erschien im Jahre 1845 „und die letzte im Jahre 1850."

Digitized by Google

in Leipzig, dem Commissionär des Intervenienten, und für dessen Rechnung erschienen ist.

Anwalt Görz trug für seine Partie dahin an, die Beschuldigten von der Ladung und Kosten loszugeben, die Klage des Civilklägers als unzulässig, jedenfalls als unbegründet abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen, alles, indem das Gericht die erbotenen Beweise als irrelevant und unzulässig erklärt.

Die Staatsbehörde trug dahin an, die Beschuldigten des ihnen zur Last gelegten Delictes des Nachdrucks, resp. der Miturheberschaft an diesem Delicte für schuldig und überführt zu erklären, sofort dieselben in Gemäßheit des Art. 11 des Gesetzes vom 23. Sept. 1830*),

---

*) Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften, musikalischer Werke, Landkarten, topographischer oder anderer Zeichnungen, deren Werth weniger oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zur Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu befördern, oder sonst eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theile gedruckt oder gestochen sein, Handschriften, Vorlesungen und Predigten durch den Druck, so wie durch die Kupferstecher-, Formschneider-, Steinschreiber- oder irgend eine andere ähnliche Kunst, ohne die Einwilligung ihrer Urheber und derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger, ist verbotener strafbarer Nachdruck. Diese Bestimmung findet auch zu Gunsten ausländischer Autoren und Verleger Anwendung, insofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdrucks zu Gunsten der Ausländer gleichfalls besteht oder künftig bestehen wird, oder Staatsverträge dieses mit sich bringen. Das Verbot des Nachdrucks erstreckt sich jedoch nur auf die Lebenszeit eines Verfassers und zehn Jahre nach seinem Tode; der Nachdruck eines Werkes bleibt aber auf jeden Fall binnen fünfzehn Jahren, vom Tage des Erscheinens desselben, verboten. Art. 2. Alle Ausgaben eines Werkes genießen den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleichem Maße. Art. 3. Niemand darf von einzelnen erschienenen Werken eines Schriftstellers, ohne Einwilligung des Verfassers sowohl, als des Verlegers, und, wenn sie nicht sämmtlich in ein und demselben Verlage erschienen sind, der verschiedenen einzelnen Verleger eine Sammlung veranstalten. Ein Gleiches gilt von einer Sammlung solcher Arbeiten eines Verfassers, welche sich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, befinden. Doch soll der Verfasser Arbeiten, welche er in Werken, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, lieferte, nach Ablauf von zwei Jahren gesammelt herauszugeben befugt sein, insofern nicht Verträge zwischen den Betheiligten ein Anderes bestimmen. Art 4. Uebersetzungen herauszugeben, steht Jedermann frei. Jedoch soll bei Werken, die in einer gelehrten Sprache erschienen sind, eine deutsche Uebersetzung, zum Zwecke der Herausgabe, nur unter der Voraussetzung erlaubt sein, daß zuvor dem Verfasser und dem Verleger davon die Anzeige gemacht wird, und wenn weder jener, der dazu vor Allen berechtigt ist, noch dieser eine Uebersetzung bewerkstelligen wollen, oder länger als zwei Jahre mit der Herausgabe einer Uebersetzung zögern, wird die Uebersetzung Jedem frei gestellt. Bei Werken, deren Uebersetzung nicht Jedem frei steht, und die mehr als drei Bände umfassen, ist dem Verfasser und dem Verleger in solchem Falle für jeden folgenden Band, vom vierten einschließlich an gerechnet, ein Jahr Zeit zur Herausgabe einer Uebersetzung gegeben. Rechtmäßige Uebersetzungen stehen unter dem Verbote des Nachdrucks. Dadurch aber, daß Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu hindern. Art. 5. Wörtliche Auszüge eines ganzen Werkes, welche als besondere Schriften ausgegeben werden sollen, sind dem Nachdrucke gleich



Digitized by Google

des Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 *), des

zu beurtheilen; übrigens aber in kritischen und anderen periodischen Werken, so wie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Bestandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt. Art. 6. Abdrücke des ganzen Textes, oder ein vollständiger wörtlicher Auszug eines Originalwerkes, mit Veränderung oder mit Hinweglassung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen, Karten und dergleichen Zugehörungen sind als verbotene Nachdrücke zu betrachten. Dagegen dürfen Anmerkungen zu dem Werke eines Andern in einer besonderen Schrift herausgegeben werden. In Bezug auf musikalische Compositionen ist jede Vervielfältigung in veränderter Form erlaubt, wenn die Schaffung der veränderten Form als Geistesprodukt angesehen werden kann. Ist die Schaffung aber nur mechanischer Natur, dann steht sie unter dem Verbote des Nachdrucks. Art. 7. Wenn ein in den Handel gekommenes Werk, das unter dem Schutze dieses Gesetzes steht, vergriffen ist, und die nach obigen Artikeln Berechtigten erklären, von ihrem ausschließlichen Verlagsrechte keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen, so ist die Schrift Gemeingut und die Vervielfältigung derselben, welche alsdann Jedem frei steht, nicht als Nachdruck anzusehen. Art. 8. Dasselbe gilt von Werken, welche vergriffen sind, wenn nach dem Tode des Verfassers weder die Rechtsnachfolger desselben, noch der rechtsmäßige Verleger oder dessen Rechtsnachfolger, auf Aufforderung eines Dritten, binnen drei Jahren eine neue Auflage veranstalten, wo dann Jedermann zur Vervielfältigung berechtigt ist. Art. 9. Wenn in einem Staate das Verbot des Nachdrucks an eine bestimmte Zeit gebunden ist, so daß nach deren Ablauf der Druck gewisser Werke erlaubt ist, so ist deren Vervielfältigung, eintretenden Falls, auch in Unserem Großherzogthume nicht verboten, wofern Verfasser oder Verleger der in Frage stehenden Werke oder deren Rechtsnachfolger zur Zeit der zu veranstaltenden Vervielfältigung nicht Unterthanen von Uns sind. Art. 10. Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, Instructionen, kurz alle Verfügungen, welche von Uns oder Unsern Behörden ausgehen, ein allgemeines Interesse haben und deren Bekanntmachung durch den Druck zu geschehen pflegt, dürfen nur mit Unserer Erlaubniß herausgegeben oder gedruckt werden, wofern das herauszugebende Werk sich als Gesetzbuch oder als Gesetzsammlung, oder als bloßer Abdruck der einzelnen oder mehrerer Gesetze, Verordnungen u. s. w., und um sie als solche zum Verkauf in das Publikum zu bringen, ankündigt und nicht vielmehr auf eine wissenschaftliche Commentation berechnet ist. Wo dieses Letztere der Fall ist, soll der beiläufige Abdruck erlaubt sein. Art. 11. Der Nachdruck wird mit Confiscation und Vernichtung der nachgedruckten Exemplare, so wie der Platten oder Matrizen der nachgestochenen Gegenstände, und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlegers von hundert bis zu tausend Exemplaren gleichkommt, bestraft werden. Ueberdieß ist der Nachdrucker dem Verleger einen Schadenersatz, welcher dem Ladenpreise von fünfhundert Exemplaren gleichkommt, und dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger ein Honorar von fünfzehn Gulden für den Bogen, nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Ausgabe, zu leisten schuldig. Jedoch bleibt dem Autor und Verleger, so wie deren Rechtsnachfolgern, die Liquidation und der Ersatz eines größern Schadens vorbehalten, so wie dagegen der Schadensersatz wegfällt, wenn der Nachdrucker zu beweisen vermag, daß durch den Nachdruck den Berechtigten kein Schaden gestiftet worden ist. Wenn der Nachdrucker nicht vermögend ist, die ganze Strafe und den Schadenersatz zu leisten, so wird aus dem Beigetriebenen zuerst der Schadenersatz berichtigt. Art. 12. Die zum Handel bestimmten, sich vorfindenden Exemplare von Nachdrücken, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, sollen confiscirt und vernichtet werden. Wer sich des wissentlichen Handels mit nachgedruckten Werken schuldig macht oder mit Nachdruckern und deren Theilnehmern oder Beauftragten zur Beförderung des Absatzes in absichtlicher Verbindung steht, soll, neben der Confiscation und Vernichtung der in seinem Besitze befindlichen Nachdrücke, mit einer Geldstrafe, die dem Werthe von vierzig bis zweihundert Exemplaren nach dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlags gleichkommt, bestraft werden. Art. 13. Das wiederholte Vergehen des Nachdrucks oder des Handels mit nachgedruckten Werken oder der im Art. 12 erwähnten Theilnahme wird, außer der in den Art. 11 und 12 angedrohten Strafe und dem Schadensersatze, mit zeitlicher, und, bei

Digitized by Google

Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845†), des Art. 73

---

fernerem Rückfalle, mit beständiger Untersagung des Buchhändler- und Buchdrucker-Gewerbes bestraft. Art. 14. Ist dem Verfasser, Herausgeber oder rechtmäßigen Verleger von Uns ein Privilegium ertheilt worden, welches noch andere Maßregeln zum Schutze des Rechts der ausschließlichen Bekanntmachung enthält, so kommen diese ebenfalls zu Anwendung, wofern ein solches Privilegium, entweder ganz dem wesentlichen Inhalte nach, dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dessen Titelblatte bemerkt ist. Art. 15. Der Nachdruck wird nur auf Klage eines nach dem Inhalte dieses Gesetzes Berechtigten untersucht und bestraft. Die einmal eingeleitete Untersuchung darf, wenn auch die Partien die Sache liegen lassen, zum Zwecke der Erkennung und Vollziehung der Strafe, fortgesetzt werden. Art. 16. Die Behörde, von welcher über den Nachdruck entschieden wird, ist das Gericht, dem der Beschädigende bürgerlich unterworfen ist. Art. 17. Rechtsmittel gegen die verfügte Beschlagnahme der nachgedruckten Exemplare haben keine Suspensivwirkung. Art. 18. Das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht. Art. 19. Die Vernichtung der confiscirten Exemplare ist nicht nothwendig, wenn der rechtmäßige Verleger dieselben für einen ihm zu bestimmenden Preis erwirbt, wodurch er zum Handel mit denselben berechtigt wird. Der Erlös soll, insoweit er nicht zu Bestreitung des Schadenersatzes nothwendig ist, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Art. 20. Für diejenigen Werke, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon erschienen und nicht Gemeingut schon sind, tritt diese neue Gesetzgebung ein; jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn durch ein bereits gegebenes Privilegium mehr Rechte bewilligt worden sind, als dieses Gesetz gestattet, diese ungeschmälert bleiben. Die zu dieser Zeit etwa vorhandenen Nachdrücke aber dürfen, insofern der Handel damit seither erlaubt war, auch ferner noch verhandelt werden, jedoch müssen sie, damit sie von nun an nicht vervielfältigt werden können, polizeilich gestempelt werden. Art. 21. Die in dem Großherzogthume oder einzelnen Theilen desselben über diese Materie bestandenen früheren Gesetze sind aufgehoben. Urkundlich ꝛc. Darmstadt, 23. September 1830.

*) Bekanntmachung, die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck in den deutschen Bundesstaaten betreffend. Nachstehender von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 31. dießjährigen Sitzung gegen den Nachdruck gefaßter, Beschluß, welcher also lautet: „Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen: Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden. Art. 2. Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer, als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist. Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei

Digitized by Google

und 31 des Strafgesetzbuchs*) einen jeden der Beschuldigten in eine

---

Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen dieses Werkes hierzu den Antrag stellt. Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden. Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen. Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen" — wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen, unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die noch weiteren Schutz gewährenden Maßregeln, welche das Großherzogliche Gesetz vom 23. Sept. 1830 enthält, neben diesem Bundesbeschlusse fortwährend in Anwendung zu bringen sind. Darmstadt, den 9. December 1837. Aus allerhöchstem Auftrag: Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

†) Bekanntmachung, allgemeine Grundsätze wegen des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung in den deutschen Bundesstaaten betreffend. Nachstehender, von der deutschen Bundesversammlung in ihrer 21. diesjährigen Sitzung gefaßter Beschluß, welcher also lautet: „Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebietes den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen: 1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tod derselben gewährt. 2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academieen, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an. 3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind. 4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und Demjenigen, welcher mit dem Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen. 5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf tausend Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist. 6) Außerdem sind

Digitized by Google

geeignete Geldbuße und in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen, auch die Confiscation der in Beschlag genommenen Gegenstände zu verfügen, endlich Akt zu ertheilen, daß sie sich bezüglich der von der Civilpartie gestellten Anträge auf die Weisheit des Gerichtes beziehe.

Nach stattgehabter Berathung hat das Kreisgericht die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung dieses Gerichtes vom 10. Juli vertagt.

Das Großherzogl. Hessische Kreisgericht zu Mainz, als Strafgericht erkennend, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 1851 folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen zwischen ꝛc. wegen Nachdrucks.

Eingesehen — 1) das Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck vom 23. September 1830; 2) die Bekanntmachung vom 9. December 1837 und 23. Juli 1845. In Erwägung, in factischer Hinsicht durch die in der Sitzung dieses Gerichts vom 3. stattgehabten Verhandlungen, namentlich durch die Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen und Experten, und das Gutachten der Letzteren, sowie durch die in Beschlag genommenen Druckbogen, Holzschnitte und Steinplatten in Vergleich mit den von dem Civilkläger Rütten zur Procedur übergebenen Ausgaben des Kinderbuchs, betitelt: „der Struwelpeter", in deutscher, englischer, holländischer und schwedischer Sprache, und endlich durch das Geständniß der Beschuldigten sicher steht, daß im Laufe der Jahre 1848, 1849 und 1850 in der lithographischen und Coloriranstalt von Christian Scholz zu Mainz eine Ausgabe des benannten Kinderbuches „der Struwelpeter" in holländischer und schwedischer Sprache mit einer ganz getreuen Nachbildung der in der deutschen, in der literarischen

---

gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen. 7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen." — wird unter Bezugnahme auf die Publication vom 9. December 1837 (in Nr. 48 des Großherzogl. Regierungsblatts) zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume Hessen hiermit bekannt gemacht. Darmstadt, den 23. Juli 1845. Aus allerhöchstem Auftrag: Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

*) Art. 73: „Wer in der Absicht, die von dem Anderen beschlossene That zu befördern, bei Vollbringung der Haupthandlung einen solchen unmittelbaren Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, soll mit der Strafe des Urhebers belegt werden. Die Strafe ist gegen ihn, wie gegen den Urheber, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach der Größe seiner Mitwirkung auszumessen." — Art. 31: „Insofern es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, haben die Gerichte bei Verurtheilungen in Strafsachen zugleich auch auf die Confiscation derjenigen Sachen, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst derselben hervorgebrachten oder derjenigen Sachen, die zu der Hervorbringung gedient haben, oder die bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehen, ferner des für die strafbare Handlung versprochenen oder erhaltenen Lohnes oder Gewinnes, zu erkennen."

Digitized by Google

Anstalt von Joseph Rütten zu Frankfurt a. M. erschienenen Ausgabe dieses Buches enthaltenen Bilder mit einer Uebersetzung des Textes dieser deutschen Ausgabe erschienen ist, sowie, daß eine Ausgabe des nämlichen Buches mit Benutzung derselben Bilder in englischer Sprache vorbereitet und theilweise schon bethätigt worden war, daß endlich bei dieser letzteren Ausgabe die drei Mitbeschuldigten Magnus, Schwarz und Wallau durch Fertigung des Drucks, der Holzschnitte und der Zeichnungen zu Letzterem sich selbstthätig betheiligt haben. In Erwägung hiernach vor Allem die Frage zu untersuchen ist, ob die Beschuldigten durch diese Handlungen einen gesetzlich verbotenen und strafbaren Nachdruck des benannten Werkchens zum Nachtheile von Joseph Rütten verübt haben. In Erwägung der Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1830 jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften, musikalischer Werke, Landcharten, topographischer oder anderer Zeichnungen, deren Werth weniger oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zur Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu befördern, oder sonst eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen sein, Handschriften u. s. w. durch den Druck, sowie durch Kupferstecher, Formschneider, Steinschreiber, oder auf andere Weise, ohne Einwilligung ihrer Urheber, oder derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung oder Veräußerung erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger, als strafbaren Nachdruck bezeichnet, welche Bestimmung durch den Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 auf literarische Erzeugnisse aller Art und Werke der Kunst ausgedehnt wurde. In Erwägung neben diesen Verfügungen der Art. 4 des Gesetzes vom 23. Sept. 1830 ausdrücklich Uebersetzungen der oben bezeichneten Werke gestattet, woraus impliciter gefolgert werden muß, daß literarische oder andere Werke, mit welchen zur Versinnlichung gewisser Gegenstände dienenden Zeichnungen verbunden sind, und ohne welche die Uebersetzung unvollständig, ja möglicherweise unklar wäre, ebenfalls in anderen Sprachen übersetzt, zu vervielfältigen gestattet ist. In Erwägung daher nothwendigerweise die von dem Beschuldigten veranlaßten Auflagen des „Struwelpeter" verbunden mit holländischer, schwedischer und englischer Uebersetzung des deutschen Textes, selbst wenn diese Uebersetzungen als ganz getreu bezeichnet werden müssen, nicht als verbotener strafbarer Nachdruck bezeichnet werden können, insofern das fragliche Werkchen von jener Art ist, welche oben bezeichnet wurde, und dessen Uebersetzung als gestattet erscheint. Anders würde es sich allerdings verhalten, wenn die in diesem Werkchen enthaltenen Bilder oder Zeichnungen einen besonderen künstlerischen Werth, ganz abgesehen von dem beigedruckten Texte, besäßen und schon allein für sich den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch zu nehmen im Stande wären, in welchem Falle deren Vervielfältigung, durch den Bundesbeschluß vom Jahre 1837 verboten, als Nachdruck erscheinen würde. In Erwägung nach dem einstimmigen Gutachten der vernommenen Sachverständigen der „Struwelpeter" zwar als ein artistisches Werk, im weitesten Sinne des Wortes genommen, zu betrachten ist, daß dieselben aber auch ausdrücklich erklären, daß in

Digitized by Google

diesem Werke weder der Text, noch die Bilder allein als Hauptsache zu betrachten seien, daß vielmehr beide vereinigt den besonderen Werth dieses Werkchens bildeten, und nicht von einander getrennt werden dürften, daß endlich beide getrennt als ganz werthlos zu betrachten seien. In Erwägung nach diesem Gutachten den Bildern dieses Werkchens kein besonderer Kunstwerth beigelegt werden kann und nicht als artistisches Werk im Sinne des Bundesbeschlusses von 1837 anzusehen sind, daß vielmehr diese Bilder als zur Versinnlichung des beigedruckten Textes dienend anzusehen sind, deren Benutzung bei Herausgabe von Uebersetzungen erlaubt oder wenigstens nicht verboten ist. In Erwägung aber auch der Verleger des deutschen „Struwelpeter", die literarische Anstalt zu Frankfurt a. M. dieses Werkchen selbst als literarisches Erzeugniß qualificirt, dasselbe in gewöhnlichem Buchhandel vertrieben wird, die beigegebenen Bilder, ihrer ganzen Composition und Ausführung nach, auf artistischen Werth keinen Anspruch machen, auch ohne Text ganz bedeutungslos sind und nur als Veranschaulichung des Textes nach der Fassungskraft des Kindes dienen, wie dieses aus dem Gutachten der Experten unzweideutig hervorgeht. In Erwägung, nach Art. 6 des Gesetzes vom Sept. 1830 überdieß Abdrücke des ganzen Textes eines Originalwerkes mit Hinzufügen oder Hinweglassen von Abbildungen ebenfalls als strafbarer Nachdruck erscheint, dagegen nirgends bestimmt ist, daß die Herausgabe von Bildern, die einem Werke beigedruckt sind, mit Hinweglassung des Textes oder Hinzufügen eines andern, selbst wenn sie keinen artistischen Werth haben, ebenfalls als strafbarer Nachdruck zu betrachten sei, demnach mindestens bei diesem bestehenden Zweifel zum Vortheil des Beschuldigten erkannt werden muß, da Strafgesetze nur streng zu interpretiren sind. In Erwägung es hiernach überflüssig ist, den weitern Einwand des Beschuldigten zu prüfen, welcher darin besteht, daß er nur für auswärtige Bestellungen gedruckt habe, und daß der Verleger Rütten nicht nachgewiesen, daß er allein berechtigter Verleger sei, und sein Verlagsrecht auf hinreichende Weise bekannt gemacht habe. In Erwägung endlich die Klage des Civilklägers Rütten auf Zahlung einer Entschädigungssumme von 6000 Gulden sammt Accessorien, nach vorstehenden Ausführungen und wegen Mangels einer strafbaren Handlung von Seiten des Beschuldigten als unbegründet erscheint.

Aus diesen Gründen erklärt das Kreisgericht, als Strafgericht erkennend, die Beschuldigten des ihnen zur Last gelegten verbotenen strafbaren Nachdrucks für nicht schuldig, und gibt dieselben von Ladung und Kosten frei, — auf die von Joseph Rütten erhobene Civilklage erkennend, erklärt das Gericht dieselbe für unbegründet, und beläßt dem Kläger die Kosten dieser Civilklage, und verurtheilt den Civilkläger in alle Kosten gegen alle Partien.

So gesprochen und verkündigt in der öffentlichen Sitzung des Großherzogl. Hess. Kreisgerichts zu Mainz vom 10. Juli 1851, wo zugegen waren die Herren: Uhler, Vicepräsident, von Jungenfeld und Krämer, Richter, Dr. Valckenberg, Staatsprocurator-Substitut und Dr. Levi, Untergerichtsschreiber.

---

Digitized by Google

## II.

## Das Urtheil des Obergerichts in Mainz.

Das Großherzogl. Hessische Obergericht zu Mainz in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. November 1851, wobei zugegen waren die Herren: Dr. Knyn, Vicepräsident, Jung, Schmitt, Levita, Glaubrecht, Henco, Gredy, Räthe, Parcus, Generalstaatsprocurator, und Dr. Börckel, Untergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen ꝛc.

Nachdem die Sache aufgerufen worden, Großherzogl. Obergerichtsrath Henco Vortrag aus den Acten erstattet hatte und die Aussagen der in erster Instanz abgehörten Zeugen vorgelesen worden waren, Anwalt Hernsheim den Antrag genommen, Großherzogl. Obergericht wolle durch einen beeidigten Interpreten die Uebersetzung eines bei der Procedur befindlichen holländischen Briefes vom 8. Juli 1848 vornehmen lassen, die Beklagten und die Staatsbehörde diesem Antrage adhärirt hatten, — hat Großherzogl. Obergericht — diesen Anträgen deferirend — verordnet, daß der Großherzogl. Friedensgerichtsschreiber Schramm in Mainz, nach vorheriger Beeidigung, eine Uebersetzung dieses Briefes fertige und zu den Acten gebe; nachdem hierauf der Großherzogl. Friedensgerichtsschreiber Schramm vor dem Gerichtshofe den Eid geleistet hatte:

„Ich schwöre, die mir übertragenen Functionen als Uebersetzer mit Treue, Fleiß und Sorgfalt, sowie nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen, so wahr mir Gott helfe" —

nahm er die ihm aufgegebene Uebersetzung des fraglichen Briefes vor und gab dieselbe schriftlich und von ihm unterzeichnet, sowie vom Präsidenten und Gerichtsschreiber ne varietur paraphirt, — zu den Acten.

Hierauf wurden nachfolgende Zeugen vernommen, nachdem dieselben zuvor erklärt, mit den Partien weder verwandt, noch verschwägert oder in deren Diensten zu sein, und geschworen hatten, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr ihnen Gott helfe; nämlich:

Belastungszeugen:

1) Heinrich Hofmann, Arzt in Frankfurt a. M.

Bevor dieser Zeuge beeidigt worden, wurde ihm auf Antrag des Anwaltes des Beschuldigten durch den Präsidenten die Frage gestellt, ob er nicht beim Ausgang des gegenwärtigen Rechtsstreites persönlich betheiligt sei? Nachdem derselbe erwidert hatte, er sei zwar der Autor des angeblich nachgedruckten Buches, aber bei dem Ausgange des Rechtsstreites doch nicht interessirt, da er sein Honorar für alle erschienene Auflagen vom Verleger bereits erhalten habe, — sollten weitere Auflagen veranstaltet werden, so habe er dafür nach dem bestehenden Vertrage ein weiteres Honorar in Anspruch zu nehmen, — stellte Anwalt Görz für die Beschuldigten den Antrag, daß er diesen Zeugen als testis in propria causa recusire; Anwalt Hernsheim für die Civilpartie beantragte die Verwerfung dieser Reproche, — und die

Digitized by Google

Staatsbehörde bezog sich, unter dem Erklären, daß sie den fraglichen Zeugen Hofmann nicht als den ihrigen anrufe und zur Begründung der öffentlichen Klage seiner nicht bedürfe, auf die Weisheit des Gerichts. — Worauf Großherzogl. Obergericht — Eingesehen die Art. 189 und 156 der Peinl. Prozeßordnung, in Erwägung, daß beim Strafverfahren, gleichviel, ob eine Civilpartie darin intervenirt, im Allgemeinen der Grundsatz gilt, daß keine anderen Reprochen gegen Zeugen geltend gemacht werden können, als jene, welche die angeführten Artikel enthalten, und daß der als Zeuge producirte Dr. Hofmann sich in keinem der dort aufgeführten Fälle befindet; daß übrigens auch die Behauptung, er sei bei dem Ausgange des Rechtsstreites persönlich betheiligt, mit Nichts erwiesen ist, indem derselbe, nach der von ihm gegebenen Auskunft, das Honorar als Verfasser des angeblich nachgedruckten Buches für alle erschienenen Ausgaben längst erhalten hat, und wegen der Möglichkeit, daß dereinst noch eine weitere Auflage dieses Buchs veranstaltet und dadurch eine neue Forderung auf Zahlung des bedungenen Honorars begründet würde, dermalen noch nicht von einem Interesse bei dem Ausgange des gegenwärtigen Verfahrens die Rede sein kann; daß ebenso wenig aus dem Art. 11 der Großh. Verordnung über den Nachdruck vom Jahre 1830 ein für ihn bestehendes Interesse gefolgert werden kann, indem danach zwar der Autor eines Werkes das Recht hat, vom Nachdrucker eine Entschädigung zu begehren, — daß aber der producirte Zeuge nirgends von diesem Rechte, weder als Civilpartie, noch als Intervenient, Gebrauch gemacht, noch auch von diesem Rechte Gebrauch machen zu wollen erklärt hat. Aus diesen Gründen die gegen den Zeugen Hofmann gerichtete Reproche als unbegründet verwirft und dessen Abhör verordnet, sich jedoch vorbehaltend, auf diese Aussage diejenige Rücksicht zu nehmen, welche es mit Rücksicht auf die von dem Zeugen abgegebene Erklärung den obwaltenden Verhältnissen für angemessen erachtet.

Nachdem hierauf dieser Zeuge deponirt hatte, sowie

2) Jacob Becker, Maler,

3) Adolph Schröder, Maler,

4) Carl Könitzer, Buchhändler,

5) Johann David Sauerländer, Verlagsbuchhändler, die Genannten in Frankfurt wohnhaft,

6) Franz Peter Kirchheim, Buchhändler,

7) Christian Gottlob Kunze, Buchhändler, beide in Mainz wohnhaft*) —

---

*) Auszug aus den Urschriften der Kanzlei des Großherzogl. Hess. Obergerichts zu Mainz.

Note sommaire zur Sitzung vom 14. November 1851. In Sachen ꝛc. deponirten folgende Zeugen:

Belastungszeugen:

1) Heinrich Hoffmann, 42 Jahre alt, Arzt in Frankfurt a. M. Ich bin Verfasser des „Struwelpeter". Das Buch war ursprünglich für meine eigene Kinder bestimmt, und die Zeichnungen waren zuerst entstanden, später sammelte ich die einzelnen Blätter und machte einen Text dazu zur Erklärung. Mehrere Freunde, welche dieselben sahen, veranlaßten mich zur Herausgabe, und so verkaufte ich dieselben an

Digitized by Google

hat Großherzogl. Obergericht die weiteren Verhandlungen auf heute Nachmittag 4 Uhr vertagt.

---

die literarische Anstalt von Rütten in Frankfurt, und bekomme für jede Auflage mein Honorar. Ob die Blätter Kunstwerth haben, will ich als Autor nicht bestimmen, allein in gewissem Sinne sind dieselben ein Kunstwerk, da es selbstständig conceipirt und durch Zeichnung, Malen ꝛc. dargestellt ist, freilich ein Kunstwerk im eigentlichen Sinne ist es nicht." Befragt: Im Struwelpeter sind die Bilder die Hauptsache und der Text nur Nebensache, allein in einem andern Buche, das ich später edirt habe, betitelt „König Nußknacker und der arme Reinhold", ist es umgekehrt. Auch die englische, in Leipzig erschienene Ausgabe des Struwelpeter ist Eigenthum der literarischen Anstalt. 2) Jacob Becker, 41 Jahre alt, Maler in Frankfurt. Ich kenne die Entstehung des Werkes, das mir Hoffmann zuerst in einzelnen Blättern zeigte. Dieselben gefielen mir für ihren Zweck ungemein, und ich veranlaßte ihn zur Herausgabe. Die literarische Anstalt von Rütten ist nunmehr Eigenthümerin. Nachdem dem Zeugen die nachgedruckten Exemplare vorgelegt worden, erklärte derselbe: Der Nachdruck ist reine Copie des Originals und scheint sogar durchgezeichnet. Ob die Bilder oder der Text die Hauptsache sind, läßt sich nicht sagen. Beides ist nach meiner Ansicht unzertrennlich, und keines kann ohne das andere bestehen. Für mich als Maler hatten übrigens die Bilder mehr Interesse; auch glaube ich, daß Kinder bis zu acht Jahren die Bilder ohne den Text verstehen können, die ganze originelle Behandlungsweise macht ihnen Freude. 3) Adolph Schröder, 45 Jahre alt, Maler in Frankfurt. Der Struwelpeter war zuerst nur für die Kinder des Dr. Hofmann bestimmt, Hofmann zeigte ihn später in einer literarischen Gesellschaft, und darauf hin übernahm Rütten die Herausgabe desselben. Zuerst waren die Bilder entstanden. Nach Vorzeigung des Nachdrucks sagte Zeuge, derselbe ist reine Copie und geradezu durchgezeichnet. Für ganz junge Kinder sind wohl die Bilder die Hauptsache, die meinigen griffen begierig darnach. Ich halte das Buch für eine ganz neue, originelle und charakteristische Schöpfung, dem Fassungsvermögen der Kinder angepaßt, und daher in gewissem Sinne von künstlerischem Werthe. 4) Carl Könitzer, 47 Jahre alt, Buchhändler in Frankfurt. Ich habe in meinem Laden viele Exemplare des Struwelpeter verkauft, und zwar meist für kleine Kinder, die noch nicht lesen können. Als Verleger würde ich die Bilder auch ohne Text mit bedeutendem Honorar in Verlag genommen haben, denn sie sind ganz neu. Befragt: Schwedische und holländische Struwelpeter sind noch nie bei mir verlangt worden. In Holland und Schweden hat der deutsche Buchhandel einen großen Markt, ob nur gerade für die dort wohnenden Deutschen, weiß ich nicht. 5) Johann David Sauerländer, 27 Jahre alt, Buchhändler in Frankfurt. Die Entstehung des Struwelpeter kenne ich nur von Hörensagen. Kaufmännischen, buchhändlerischen Werth haben die Bilder auch ohne Text mit bloßer erklärender Unterschrift, und ich würde, nachdem man jetzt den bedeutenden Erfolg des Werkes kennt, ein solches originelle Buch auch ohne Text verlegen. Die englische Ausgabe des Struwelpeter ist, soviel ich weiß, gleichfalls Eigenthum der literarischen Anstalt. Es verkauft sie wenigstens deren Commissionär in Leipzig. Nach Vorlage der Bestellzettel der literarischen Anstalt deponirte Zeuge: Diese Bestellzettel gehen alle von Leipzig aus an die literarische Anstalt, und sind Aufträge für englische Struwelpeter. Es scheint also, daß, wie dieß zuweilen geschieht, eine sächsische Firma auf die englische Ausgabe dieses Buches gedruckt ist, da — nach einem Vertrage, den Sachsen und Preußen mit England geschlossen haben — solche Werke, welche in Sachsen oder Preußen verlegt worden sind, in England nicht nachgedruckt werden dürfen. Befragt: Schweden und Holland sind Hauptabsatzwege für den deutschen Buchhandel. Jede Buchhandlung nimmt auch Kunstsachen in Vertrieb, so erschien z. B. Kaulbach's „Reinecke Fuchs" in einer Buchhandlung. — Ich glaube nicht, daß der Struwelpeter in eigentlichen Kunsthandlungen vorräthig ist, da diese ein anderes Publikum haben. 6) Franz Peter Kirchheim, 48 Jahre alt, Buchhändler in Mainz. Die Bilder und der Text des Struwelpeter haben nur zusammengenommen Werth. Nach meiner Ansicht sind übrigens die Bilder die Hauptsache, der Text ließe sich auch leichter machen.

Digitized by Google

Das Großherzogl. Hess. Obergericht zu Mainz in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. November 1851 Nachmittags, wobei zugegen waren die Herren: Dr. Knyn, Vicepräsident, Jung, Schmitt, Levita, Glaubrech, Henco, Gredy, Räthe, Parcus, Generalstaatsprocurator, und Dr. Börckel, Untergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen:

Angesehen das Fortsetzungsurtheil dieses Gerichts vom Heutigen, und nachdem nachfolgende Entlastungszeugen deponirt hatten, nachdem sie zuvor erklärt, mit den Partien weder verwandt, verschwägert oder in deren Diensten zu sein, und geschworen hatten, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit, so wahr ihnen Gott helfe, nämlich:

1) Gustav Georg Lange, Buch- und Kunsthändler,
2) Johann Philipp Diehl, Buchhändler, beide in Darmstadt,
3) Otto Reinhold Jacobi, Hofmaler in Wiesbaden,

---

Ob man nur für ganz kleine Kinder diese Struwelpeter kauft, weiß ich nicht, da solche nur von den Eltern gekauft werden. Auch ist mir bekannt, daß zwischen England einerseits und Preußen und Sachsen andererseits ein Vertrag zum Schutze gegen den Nachdruck existirt. Holland und Schweden sind bedeutende Absatzplätze für den deutschen Buchhandel. 7) Christian Gottlob Kunze, 47 Jahre alt, Buchhändler in Mainz. Der Struwelpeter verwirklicht nach meiner Ansicht eine ganz neue pädagogische Idee, es sollen den Kindern die Unarten dadurch abgewöhnt werden, daß man ihnen zeigt, wie häßlich sie sind. Eine homöopatische Kur. Kunstwerth haben die Blätter wohl nicht. Nach meiner Ansicht wären Bilder ohne Text nichts, Beides ist unzertrennlich. In der Hand eines verständigen Erziehers würden die Bilder auch wohl ohne Text gebraucht werden können, aber bei der Mehrzahl der Menschen ist der Text unumgänglich nöthig. Ob für Kinder von drei bis sechs Jahren Bilder oder Text die Hauptsache sind, ist schwer zu sagen. Es ist mir bekannt, daß zwischen England und Preußen und Sachsen ein Staatsvertrag zum Schutz gegen Nachdruck besteht.

Entlastungszeugen:

1) Gustav Georg Lange, 39 Jahre alt, Buch- und Kunsthändler in Darmstadt. Artistischen Werth haben die Bilder des Struwelpeter nicht. Die Bilder haben nur Werth **mit** dem Text, als Randverzierung zu dessen Erläuterung. Zwischen England einerseits und Sachsen und Preußen andererseits besteht ein Staatsvertrag zum Schutze gegen Nachdruck. Mich als Hessen berührt dieß nicht; auch können wir nach England wegen des zu hohen Zolles in diesen Artikeln keine Geschäfte machen. Befragt: Einem deutschen Werke kann durch holländische, schwedische oder englische Uebersetzungen kein Schaden geschehen, da dieselben immer ein anderes Publikum haben, und wenn es auch keine Uebersetzungen in den betreffenden Landessprachen gäbe, so würden die deutschen Ausgaben darum doch nicht besser gehen. Die Engländer kaufen für ihre Kinder die deutschen Sachen nur, um sie deutsch lehren zu lassen. Ich kenne diese Geschäfte genau, da ich dorthin Handel habe. 2) Johann Philipp Diehl, 38 Jahre alt, Buchhändler in Darmstadt. Bei dem Buche „der Struwelpeter" sind Bilder und Text unzertrennlich, ob die Bilder allein gehen würden, käme erst auf die Probe an. Ausgaben in holländischer, schwedischer und englischer Sprache konnten nie der deutschen Ausgabe Abbruch thun, da sie ein verschiedenes Publikum haben. 3) Otto Reinhold Jacobi, 39 Jahre alt, Maler in Wiesbaden. Nur in Verbindung mit einander haben Bilder und Text Werth. Die Bilder mit bloßen Unterschriften könnten nur dann verstanden werden, wenn der Text schon bekannt wäre. 4) Eduard Gustav May, Kaufmann und Besitzer einer lithographischen Anstalt in Frankfurt. Die Bilder und der Text des Struwelpeter bilden nur zusammen ein Ganzes. Die Bilder mit Unterschriften hätten vielleicht auch einen Handelsartikel abgeben können, aber nicht mit diesem Erfolg. Der Text hätte sich wohl auch allein verkaufen lassen.

Digitized by Google

4) Eduard Gustav May, Kaufmann und Besitzer einer Lithographieanstalt, in Frankfurt wohnhaft.

Anwalt Görz für die Beschuldigten, nach deren Vernehmung, den Antrag genommen hatte, sie unter Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils von der Ladung loszugeben und die Civilpartie, auch ihnen gegenüber, in die Kosten zu verurtheilen; Anwalt Herusheim für die Civilpartie beantragt hatte, es möge Großherzogliches Obergericht das Urtheil des Kreisgerichts aufheben, und den Appellaten Scholz des Nachdruckes des vom Appellanten verlegten „Struwelpeter oder lustige Geschichten und drollige Bilder", verübt im Jahre 1850 durch Herausgabe der Bilder mit holländischem, schwedischem und englischem Texte überwiesen zu erklären und ihn, unbeschadet der Strafanträge, zu einer Entschädigung von sechstausend Gulden, sammt Zinsen vom Klagetage und den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; eventuell, indem Großherzogliches Obergericht heute schon für den erwiesenen Absatz an Rölandt den Appellaten zu zweitausend fünfhundert mal sieben und fünfzig Kreuzer oder zweitausend dreihundert fünf und siebenzig Gulden sammt Zinsen und Kosten verurtheilt, den Appellanten zum Beweise zuzulassen:

a) daß Scholz tausende von Exemplare seiner sogenannten holländischen Ausgabe nach Holland, und tausende seiner schwedischen nach Schweden absetzte,

b) daß Holland und Schweden für den Absatz des deutschen Buchhandels sehr bedeutend sind,

c) soweit nöthig, daß die bei Volkmar erschienene Ausgabe des Struwelpeters Eigenthum des Appellanten ist, und hierzu einen Termin anzuberaumen; eventuell die Partien wegen der Schadensliquidation in die erste Instanz zurückzuverweisen,

Die Staatsbehörde den Antrag genommen hatte, den Beschuldigten Scholz als Urheber und die drei andern Beschuldigten als Miturheber des verbotenen und strafbaren Nachdruckes durch unbefugte Vervielfältigung des in der literarischen Anstalt von Joseph Rütten in Frankfurt a. M. unter dem Titel „der Struwelpeter oder lustige Geschichten und drollige Bilder" erschienenen Werkes, verübt in den Jahren 1848, 1849 und 1850 zum Nachtheil des genannten Rütten, für schuldig zu erklären, und in Anwendung der Artikel 4, 11 und 18 des Gesetzes vom September 1830, sowie der Artikel 73 und 31 des Strafgesetzbuchs, einen jeden in eine angemessene Geldbuße, sowie alle solidarisch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen, und zugleich die Confiscation der zur Vervielfältigung benutzten Gegenstände, und die Publication des Urtheils auf Kosten der Beschuldigten zu verordnen, — hat Großherzogliches Obergericht, nach stattgehabter Berathung, die Urtheilsverkündigung auf die Sitzung vom 28. d. M. verlangt.

---

Das Großherzogl. Hess. Obergericht zu Mainz in seiner öffentlichen Sitzung vom 28. November 1851, wobei zugegen waren die Herren: Dr. Knyn, Vicepräsident, Jung, Schmitt, Levita, Glaubrech, Henco, Gredy, Räthe, v. Jungenfeld, Substitut des Großher-

Digitized by Google

zoglichen Generalstaatsprocurators, und Dr. Börckel, Untergerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen: In Sachen ꝛc. Angesehen

1) Das Fortsetzungsurtheil vom 14. d. M.,

2) das Urtheil Großherzogl. Kreisgerichts, und in Erwägung, den Thatbestand des den Beschuldigten zu Last gelegten Delictes betreffend, daß auch durch die in der Sitzung dieses Gerichtes vom 14. d. M. vernommenen Zeugen, und zwar ganz abgesehen von der Aussage des Zeugen Dr. Hofmann, sowie durch die von den Beschuldigten, insoweit es sie angeht, auch hier unbedingt abgegebenen Geständnisse, in derselben Weise, wie durch die in der ersten Instanz abgehörten Zeugen vernommenen Experten, und durch die mit Beschlag belegten Steinplatten, Holzschnitte und Druckbogen, im Vergleich mit der vom Civilkläger zur Procedur gegebenen, von ihm als Verleger bewerkstelligten Ausgaben des Kinderbuches — betitelt „der Struwelpeter" mit deutschem Text auf das vollständigste der Beweis geliefert wurde, daß in der lithographischen und Colorir-Anstalt des Beschuldigten Scholz in den Jahren 1848, 1849 und 1850 Ausgaben dieses Werkes mit Uebersetzungen des deutschen Textes in die holländische, schwedische und englisch-amerikanische Sprache, und zwar unter getreuer Nachbildung auf mechanischem Wege der in der Originalausgabe enthaltenen bildlichen Darstellungen erschienen und versendet, beziehungsweise mit Beschlag belegt worden sind, und daß die Mitbeschuldigten bei letzteren sich betheiligt haben, und zu untersuchen steht, ob dadurch das Delict des strafbaren Nachdrucks begangen worden ist.

In Erwägung, appellantischer Seits zur Rechtfertigung der eingelegten Berufung gegen das absolutorische Erkenntniß Großherzogl. Kreisgerichts vorerst Bezug genommen wurde — auf das Gesetz vom 23. September 1830, in welchem Artikel 1 allerdings die auf mechanischem Wege bewirkte Nachbildung von Zeichnungen, deren Werth wenig oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zur Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, als strafbarer Nachdruck erklärt ist, jedoch unter der weiteren Bedingung, daß dadurch die Beförderung wissenschaftlicher Zwecke beabsichtigt werde, und daher zu prüfen ist, ob alle Voraussetzungen dieses Gesetzes zu seiner Anwendbarkeit in vorliegendem Falle vorhanden sind. In Erwägung, anlangend den künstlerischen Werth der in Rede stehenden bildlichen Darstellungen, von den in erster Instanz vernommenen Experten anerkannt ist, daß denselben zwar ein solcher jedoch nur im weitesten Sinne des Worts zuzuerkennen sei, eine Ansicht, der sich selbst die von den Appellaten in heutiger Sitzung vorgeführten Entlastungszeugen Lange, Diehl, Jacobi, im Allgemeinen anschlossen, die den fraglichen bildlichen Darstellungen so viel künstlerischen Werth beilegen, als im Allgemeinen Bilderbüchern ein solcher gebühre, — daß nun zwar dieser künstlerische Werth in den Aussagen der Beweiszeugen Becker, Schröder, Könitzer, Sauerländer, Kirchheim, Kunze und selbst des Entlastungszeugen Mai eine günstigere Beurtheilung gefunden hat, daß jedoch auch der von ihnen diesen Bildern beigelegte höhere Werth, weniger in der künstlerischen Ausführung, als in dem Originellen,

Digitized by Google

Genialen ihrer Auffassung und ihrer, dem kindlichen Fassungsvermögen so vollkommen entsprechenden Darstellung gefunden wird, die in diesem genre als etwas ganz neues, noch nicht Dagewesenes bezeichnet werden müßten; daß diese Darstellungen die Veranschaulichung der Folgen der Unreinlichkeit, des Ungehorsams, des Eigensinnes, der Thierpeinigung, der bösen Leidenschaften des Verspottens, des Zornes u. dgl., und zwar zu dem Ende bezwecken, dieser Folgen wegen auf die Beseitigung dieser Untugenden hinzuwirken, und so den Boden in dem kindlichen Gemüthe zu gewinnen, auf dem alle jene Tugenden und gute Angewöhnungen im fortschreitenden Alter des zu erziehenden Kindes zur Ausbildung zu bringen sind, in welchen sich die Gesittung kundgibt; und da endlich eines Theils die Kindererziehungskunst unbestreitbar eine Wissenschaft ist, was sich daraus zur Genüge erweiset, daß sich zu allen Zeiten die geistig befähigsten Männer dieselbe zum Gegenstande ihres Studiums machten; daß unsere Literatur eine große Anzahl vortrefflicher Werke darüber aufzuweisen hat, ja, daß sogar in fast allen civilisirten Landen eigene Anstalten zur Ausbildung von Erziehern der Jugend in das Leben gerufen und andern Theils die in Rede stehenden Darstellungen nach obigen Ausführungen als Beförderungsmittel zur Erreichung der Zwecke der Erziehung der Jugend zu erachten sind, wie dieses namentlich der Zeuge Kunze unbedingt behauptet, und wofür auch der Umstand spricht, daß nach der bestimmten Erklärung des Zeugen Kirchheim das Werk von Eltern und Erziehern gekauft wird und, des ziemlich bedeutenden Ladenpreises ungeachtet, eine so außerordentliche Verbreitung nicht bloß in Deutschland erhalten hat, so kann nicht geläugnet werden, daß in der That alle Voraussetzungen des ersten Artikels des Gesetzes von 1830 zu seiner Anwendbarkeit in Bezug auf das in Rede stehende Werk vorhanden sind. In Erwägung, daß indessen, sowohl von der Staatsbehörde, als der Civilpartie die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845 ebenfalls als Entscheidungsquellen des vorliegenden Falles angerufen worden sind, die, selbst von dem vorderen Richter als in Ansehung des gegen Nachdruck zu gewährenden Schutzes weiter als obiges Gesetz gehend, ganz mit Recht anerkannt wurden, indem dieselben, namentlich Art. 1 des Bundesbeschlusses von 1837, in Ansehung von Werken der Kunst von Distinktionen und Voraussetzungen, die wir in dem Gesetze von 1830 finden, keine Rede mehr, ja der Schutz gegen den Nachdruck auch solchen Kunstwerken zugesichert ist, welche davon nach dem Gesetze von 1830 offenbar ausgeschlossen waren, und sonach es nur zu untersuchen steht, ob die Bilder des in Frage stehenden Werkes als in diesen, durch jene Bundesbeschlüsse gegen den Nachdruck gewährten, Schutz — einbegriffen anzusehen sind. In Erwägung, daß diese Frage bejaht werden muß; denn diese Bundesbeschlüsse haben in Ansehung der Erzeugnisse der Kunst keine Grenzen gesteckt, innerhalb welcher der Schutz gegen Nachdruck als gewährt zu erachten sein solle, so daß also auch Werke der Kunst, das Wort im weitesten Sinne genommen, in welcher Grenze, nach der Ansicht der Experten, den in Rede stehenden Bildern Kunstwerth zuzuerkennen sei, davon nicht als ausgeschlossen angesehen werden können, und daß sonach eine Nachbildung derselben auf mechanischem

Digitized by Google

Wege, wie dieses in vorliegendem Falle geschehen, als strafbarer Nachdruck um so mehr sich darstellt, als, mit Rücksicht auf das darüber bereits Gesagte, diese Bilder um deßwillen als die Hauptsache betrachtet werden müssen, eines Theils, weil nach der positiven Erklärung der Zeugen Becker, Schröder und Könitzer diese Bilder vor dem ihnen beigegebenen Texte entstanden waren, also nicht aus diesem ihre Erklärung erhalten, vielmehr, wovon auch das Gericht sich überzeugte, selbstverständlich sind; andern Theils, weil, nach der Erklärung der Zeugen Sauerländer, Könitzer, Kunze und Kirchheim, diese Bilder selbst ohne Text, wenn auch nicht in der angedeuteten Ausdehnung, Verbreitung gefunden haben würden, welche Letztere übrigens ihnen jedenfalls in dem wirklich eingetretenen Maße mit nur einfacher, den Zweck andeutender kurzen Unterschrift zu Theil geworden sein würde. In Erwägung daran auch der Umstand nichts ändert, daß der Struwelpeter als ein litterarisches Werk von dem Verleger erklärt worden sei, und von ihm im gewöhnlichen Buchhandel vertrieben werde, indem eines Theils der Verleger in seiner Klageschrift, mit obigen Ausführungen conform, die Bilder als eine Schöpfung der Kunst und um deßwillen als die Hauptsache bezeichnete, weil die Kinder von drei bis sechs Jahren, für die es bestimmt ist, in der Regel noch gar nicht lesen könnten; — andern Theils namentlich durch den Zeugen Sauerländer erklärt wurde, daß, wenn auch der Struwelpeter in einer ausschließlichen Kunsthandlung nicht vorräthig gefunden werden möchte, dieß wesentlich darin beruhen würde, weil ihr das hierzu gehörige Publicum fehle; daß übrigens auch eigentliche Kunstgegenstände in allen Buchhandlungen verkauft würden, wie denn namentlich die Bilder von Kaulbach aus Reinecke Fuchs in dem Buchhandel erschienen seien und durch ihn vertrieben würden. In Erwägung, in dem vordern Urtheil weiter ausgesprochen ist, daß zwar das Gesetz von 1830 den Abdruck des ganzen Textes eines Originalwerkes mit Hinzufügung oder Hinweglassungen von Abbildungen als strafbaren Nachdruck erklärt habe, nicht aber auch die Herausgabe der einem Werke beigedruckten Bilder mit Hinweglassung des Textes oder Hinzufügung eines andern, selbst wenn jene Bilder keinen artistischen Werth hätten, mithin bei einem also bestehenden Zweifel und dem Umstande, daß Strafgesetze nicht ausgedehnt zu interpretiren seien, eine Strafbarkeit in der Handlung des Beschuldigten Scholz nicht erkannt werden könne. In Erwägung, daß, abgesehen von der Richtigkeit dieser Schlußfolge an und für sich, in vorliegendem Falle deren Unrichtigkeit aus dem doppelten Grunde sich bewährt, weil eines Theils die Bilder des Struwelpeter, um in ihrer Tendenz erkannt zu werden, zum allergrößten Theil eines erläuternden Textes entbehren können, andern Theils sie an und für sich als ein Werk der Kunst (Art. 1 des Bundesbeschlusses von 1837) sich des Schutzes gegen Nachdruck erfreuen. In Erwägung, daß Appellaten zwar weiter behaupten, daß durch den Bundesbeschluß von 1837 so wenig, wie durch jenen von 1845 die durch das Gesetz von 1830 erlaubten Uebersetzungen von in einer nicht gelehrten Sprache geschriebenen Werken verboten und als Nachdruck erklärt seien, und daß darum auch die gleichzeitige Mitnachbildung der dem übersetzten Werke der



Digitized by Google

Erklärung wegen beigefügten Bilder als erlaubt angesehen werden müsse. In Erwägung, daß jedoch, wenn selbst zuzugeben wäre, eines Theils, daß Uebersetzungen von Werken im Allgemeinen auch nach den Bundesbeschlüssen von 1837 und 1845 nicht als strafbarer Nachdruck zu behandeln seien, — andern Theils, daß die Bilder des Struwelpeter nur mit dem Texte als ein Ganzes sich darstellten, dagegen getrennt von einander eines wie das andere, — wie die Entlastungszeugen in erster und zweiter Instanz behaupten, — als gänzlich werthlos zu betrachten seien, das Argument des Beschuldigten dennoch der Haltbarkeit entbehren würde, indem den Appellaten jede Berechtigung abgesprochen werden müßte, der Uebersetzungen des Textes die Bilder beizufügen, eines Theils, weil ja jene nur durch diese Werth zu erhalten vermöchten, und anderen Theils, weil wesentlichen Theilen eines Ganzen nicht weniger als dem Ganzen selbst der Schutz des Gesetzes gebührt. In Erwägung, Appellat weiter behauptet, daß durch den von ihm selbst und in seinem Auftrage von dem Beschuldigten Wallau bewerkstelligten Nachdruck der Bilder des Struwelpeter mit Uebersetzungen des deutschen Textes in die holländische, schwedische und „amerikanisch-englische" Sprache insbesondere um deßwillen nicht als strafbarer Nachdruck behandelt werden könnte, weil diese Uebersetzungen in mehreren Theilen so frei gehalten seien, daß sie als wesentlich von dem deutschen Texte verschieden angesehen werden müßten und darum eigentlich ganz neue Werke entstanden seien, was sich daraus bestätige, daß in den von ihm zu den Acten gegebenen Briefen von einem holländischen, schwedischen und amerikanischen Struwelpeter geredet werde. In Erwägung, daß indessen auch dieses Vertheidigungsmittel in jeder Beziehung als ungegründet erscheint; denn wenn in der That jene Uebersetzungen solche Verschiedenheiten, wie sie behauptet werden, darbieten, so würden alsdann die Bilder des Struwelpeter nur um so mehr als künstlerisches Produkt und als Hauptsache des Werkes, der deutsche Text aber als Nebensache sich bewähren, und die Bilder darum nicht aufhören, die des deutschen Struwelpeter zu sein, weil man es verstanden hätte, den Text nach der Spracheigenthümlichkeit der fremden Länder einzurichten, welches Letztere, daß nämlich die bildlichen Darstellungen als Hauptsache betrachtet werden müssen, indessen auch noch darin eine Bestätigung findet, daß der Beschuldigte Scholz auf den Vorschlag Röland's, dieselben durch andere zu ersetzen, offenbar darum nicht eingegangen ist, weil er durch die Erfahrung belehrt war, daß gerade sie es sind, welche dem Werke einen so außerordentlichen Absatz verschafft haben. In Erwägung, Appellat Scholz weiter als nicht dargethan erachtet, daß die Civilpartie wirklicher und ausschließlicher Verleger des Struwelpeter sei und sein Verlagsrecht auf hinreichende Weise zu allgemeiner Kenntniß gebracht habe, sich in dieser Hinsicht beziehend auf Art. 6 des Bundesbeschlusses von 1837, in welchem verfügt sei, daß der Bundesversammlung darüber Nachricht gegeben werde, welche Förmlichkeiten in den einzelnen Staaten erforderlich seien, um den Charakter einer Originalausgabe nachzuweisen. In Erwägung, daß jedoch auch dieses Vertheidigungsmittel der Begründung und beziehungsweise der Erheblichkeit entbehrt; denn in erster

Digitized by Google

Beziehung ist nicht allein durch alle Zeugen erklärt, daß das Verlagsrecht des Civilklägers, weil er auf dem Titel des Werkes als solcher genannt sei, im geschäftlichen Verkehre als sicher stehend erscheine, sondern auch eines Theils durch die der Klageschrift beigeschlossenen schriftlichen, in dieser Beziehung nicht bestrittenen Erklärung des Autors Dr. Hofmann und weiter beigelegene Quittung über den Empfang des Honorars für später erfolgte neue Auflagen, andern Theils durch die Aussagen der Zeugen Becker, Schröder und Könitzer, als auf eigenem Wissen beruhend, dargethan, daß der Civilkläger das Eigenthum des Struwelpeter von dem eben genannten Dr. Hofmann käuflich an sich gebracht habe; und was den zweiten Einwand betrifft, so ist in dem Bundesbeschluß den einzelnen deutschen Regierungen nicht geboten, gewisse Förmlichkeiten, um einem Werke den Charakter eines Originalwerkes zu geben, im Wege der Landesgesetzgebung einzuführen, vielmehr nur verfügt, daß, wenn solches geschehe, von diesen Förmlichkeiten der Bundesversammlung Nachricht zu geben sei; daß aber aus der den Acten beigefügten Bescheinigung des Polizeiamtes der freien Stadt Frankfurt erstlichtlich ist, daß, um einem daselbst erschienenen litterarischen oder artistischen Werke den Charakter eines Originalwerkes zu verleihen und es zu dem bundesgesetzlichen Schutze gegen den Nachdruck zu berechtigen, besondere Förmlichkeiten nicht vorgeschrieben oder gesetzlich erforderlich sind. In Erwägung, Appellat Scholz weiter behauptet, daß die Gesetze gegen den Nachdruck auf ihn darum nicht anwendbar seien, eines Theils, weil er nicht Verleger der bei ihm erschienenen beziehungsweise vorbereiteten Ausgaben des Struwelpeter, sondern nur Drucker derselben sei, und andern Theils, weil er nur für ausländischen Markt und auf Bestellung nichtdeutscher Verleger gearbeitet habe, daß aber auch diese Vertheidigungsmittel die gegen ihn erhobene Klage nicht zu entkräftigen vermögen; denn eines Theils ist die von den Gesetzen wegen Nachdrucks gegebene Klage nicht alternativ gegen Drucker oder Verleger, sondern (Art. 11 des Gesetzes von 1830 und Bundesbeschluß von 1837, Art. 4 zweiter Absatz und Schluß der Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses in dem Regierungsblatte, Art. 4 des Bundesbeschlusses von 1845) cumulativ gegen den einen und den andern gegeben; und anderen Theils haben die zur Unterdrückung des Nachdrucks erlassenen Gesetze keinen Unterschied gemacht zwischen dem Nachdruck, dessen Erzeugnisse im Inlande, und solchem, dessen Erzeugnisse nur im Auslande abgesetzt werden sollen, wie es denn auch ganz und gar mit dem Charakter der Strafgesetze überhaupt im Widerspruche stehen würde, denselben Anwendbarkeit auf ein im Inlande begangenes Vergehen darum zu versagen, weil die eigentlichen Früchte davon nur im Auslande bezogen werden sollen; daß es endlich mit dem, einem jeden Strafgesetze zu Grunde liegenden sittlichen Ernste ganz und gar unvereinbar ist, mit dem Beschuldigten Scholz zu unterstellen, daß den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen auf Fälle der vorliegenden Art um deßwillen keine Anwendbarkeit habe beigelegt werden wollen, weil daraus eine Beeinträchtigung der inländischen Industrie resultiren würde, da dieser nur in so weit, als sie eine redliche ist, auf eigenen Erfindungen oder auf solchen Dritter beruhet,



Digitized by Google

die man im rechtlichen Wege an sich gebracht hat — der Staatsschutz gebühret, nicht aber derjenigen, die auf die Verletzung und Ausbeutung fremden Eigenthums gerichtet ist. In Erwägung, daß, wenn es nach diesen Erörterungen für die Frage der Anwendbarkeit der Strafgesetze wider den Nachdruck auch als vollkommen gleichgültig erachtet werden muß, ob der im Inlande bewerkstelligte Nachdruck auf eigene Rechnung oder auf Bestellung Seitens eines, in einem nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Lande wohnenden Verlegers gemacht wurde, gleichwohl erwähnt zu werden verdient, wie es nach den von dem Beschuldigten Scholz vorgelegten Briefen von Pfeiffer, Röland und Bonnier und insbesondere nach seiner (des Beschuldigten Scholz) wirklich bewerkstelligten eigenen Erklärung über die von ihm intentionirte Herausgabe des Struwelpeter mit dänischer und jene mit „englisch-amerikanischer" Uebersetzung des deutschen Textes wirklich bewerkstelligte, nicht zweifelhaft erscheint, daß von ihm selbst den respectiven Verlegern der Antrag zur Herausgabe des Struwelpeter in jenen Sprachen gemacht wurde. In Erwägung, daß endlich die Appellaten noch aus dem weiteren Grunde die gegen sie erhobene Klage bekämpfen, daß Seitens des Civilklägers ein ihm durch die Nachdrücke entstandenen Schaden, der inhaltlich der bestehenden Gesetze maßgebend sei, nicht allein für die Staats-, sondern auch für die Civil-Klage nicht nachgewiesen worden. In Erwägung, daß aber auch dieses letzte Vertheidigungsmittel der Begründung entbehrt; denn für's Erste ist sowohl in dem Gesetze von 1830, als auch in den Bundesbeschlüssen von 1837 und 1845 unterschieden zwischen der Staats- und Civil-Klage, und verfügt, daß die Strafe, unter welchem Ausdrucke niemals die Civilentschädigung verstanden wird, bestehen solle (Art. 11 des Gesetzes von 1830) in der Confiscation der nachgedruckten Exemplare, sowie der Platten und Matrizen der nachgestochenen Gegenstände und in einer Geldbuße, welche dem Ladenpreis des rechtmäßigen Verlegers von 100 bis 1000 Exemplaren gleichkommt — Art. 4 zweiter Absatz des Bundesbeschlusses von 1837, — außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen in allen Fällen in der Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunst auch noch in Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., und — Art. 6 des Bundesbeschlusses von 1845 — „in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafe vorschreibt, Geldbuße bis zu tausend Gulden" — ohne daß der Umstand irgendwie etwas zu ändern vermag, daß in eben diesem Artikel des Bundesbeschlusses die Klage des Beschädigten als Voraussetzung zu seiner Anwendung angegeben ist, indem auch schon durch das Gesetz von 1830 die Einleitung der Klage an die Voraussetzung geknüpft ist, daß der Verletzte die Bestrafung des begangenen Nachdrucks begehre, welche Klage aber, einmal erhoben, demnächst (Art. 15 des Gesetzes von 1830) in ihrem weiteren Verfolge an die Mitwirkung des Verletzten nicht weiter gebunden ist, daß mithin die Verhängung der gesetzlichen Strafe wider den Nachdruck von einem dem Verletzten erwachsenen Schaden ganz und gar unabhängig und nur bedingt ist, einmal dadurch, daß

Digitized by Google

der Verletzte, was hier geschah, die Verfolgung beantragt habe, und zum Andern, daß die Thatsache des verbotenen Nachdrucks sichergestellt sei, welches Requisit ebenfalls vorhanden ist. In Erwägung, die Civilentschädigung anlangend, die Appellaten dieselben in quali und quanto als unbegründet bestreiten, aus dem bereits oben angedeuteten Grunde, daß Appellant Rütten ein ihm durch den Verkauf der holländischen und schwedischen Ausgabe entstandenen Schaden nicht nachgewiesen habe, sich auf die Aussage der von ihnen producirten Zeugen Lange und Diehl stützend, welche dahin sich geäußert hätten, daß Exemplare in jenen außerdeutschen Sprachen in Deutschland nicht zum Verkaufe kämen, und wenn dieß je geschehen sein sollte, die Abnehmer sicher keine Deutschen gewesen seien, und eben darum von ihnen in Ermangelung jener kein deutsches Exemplar gekauft worden sein würde. In Erwägung, daß nun zwar diese Zeugen, wie die Zeugen Kirchheim und Könitzer, nur dahin bestimmt sich ausgesprochen haben, daß bei ihnen kein anderes Exemplar, als mit deutschem Texte zu kaufen begehrt worden sei, daß aber von den Verlegern Lange, Sauerländer, Kirchheim, Kunze übereinstimmend deponirt wurde, daß Holland und Schweden bedeutende Märkte für den deutschen Buchhandel seien, aus welchem Umstande auf einen Absatz des in Rede stehenden Werkes mit deutschem Texte im Allgemeinen und nicht bloß ausschließlich an solche geschlossen werden kann, welche beabsichtigen, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen die deutsche Sprache erlernen zu lassen, indem diese Zweckbestimmung dem Werke nicht zu unterlegen ist. In Erwägung, daß aber auch klar und unbestreitbar aus den Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes von 1830 und des Art. 5 des Bundesbeschlusses von 1845 hervorgeht: 1) daß dem Verletzten eine Entschädigung zuerkannt werden soll, ganz ohne Rücksicht darauf, ob er einen ihm durch den Nachdruck wirklich entstandenen Schaden nachweise oder nicht, indem in jenem Art. 11 nur alsdann die Zuerkennung einer Entschädigung unterbleiben soll, wenn der Nachdrucker den Beweis liefert, daß dem Berechtigten kein Schaden entstanden sei, Beweise, welche die Appellaten nicht einmal bezüglich des mit Beschlag belegten Nachdruckes geführt haben, wie dieses aus dem, was weiter unten gesagt werden wird, sich erweiset, und 2) daß diese Entschädigung in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes, welche bis auf 1000 Exemplaren ansteigen könne, zu bestehen habe, und ein noch höherer sein solle, wenn von den Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden sei, welche Bestimmungen auf dem einfachen Grunde beruhen, daß die Nachweise des Schadens unter den gewöhnlichen Voraussetzungen in vielen Fällen der Natur der Sache nach ganz unmöglich sein würde. s. landständische Verhandlungen von 1830 B. II. S. 162 ꝛc. In Erwägung, daß übrigens auch heute schon ein dem Civilkläger entstandener Schaden im Allgemeinen als nachgewiesen zu erachten ist, und zwar theils mit Rücksicht darauf, daß, wie eben ausgeführt, gerade Holland und Schweden für den deutschen Buchhandel ergiebige Märkte sind, theils daraus, daß, wie aus dem durch den Civilkläger producirten von Eggers aus Cincinnati von Mainz aus

Digitized by Google

an ihn gerichteten Schreiben erhellt und von dem Beschuldigten Scholz selbst zugestanden wurde, jener sich an den Civilkläger wegen Ankaufs von Exemplaren des Struwelpeter mit englischem Texte gewendet hatte, von ihm jedoch die Unterhandlungen um deßwillen abgebrochen wurden, weil Beschuldigter Scholz sich erboten hatte, das fragliche Werk ihm um billigere Preise zu liefern, daß mithin auch in Bezug auf die Civilentschädigung zur Anwendbarkeit jenes Art. 11, jedenfalls aber des Art. 5 des Bundesbeschlusses von 1845 die gesetzlichen Voraussetzungen im Allgemeinen vorliegen und heute schon nach dem Ermessen des Gerichtes ein Schadenersatz zuerkannt werden kann, dem Civilkläger überlassend, im Wege der Liquidation eine noch größere Schadenersatzforderung nachzuweisen und deren Zuerkennung zu beantragen und zu bewirken, alles dieß jedoch nur dem Beschuldigten Scholz gegenüber schon allein um deßwillen, weil bezüglich der Mitbeschuldigten der Civilkläger gegen das freisprechende Erkenntniß des ersten Richters das Rechtsmittel der Berufung nicht eingewendet hat. In Erwägung, anlangend die Frage der Betheiligung der Mitbeschuldigten Schwarz, Wallau und Magnus an dem gegen Scholz erwiesenen Vergehen des strafbaren Nachdrucks, dieselbe zu verneinen und der von der Staatsbehörde gegen sie erhobene Appell zu verwerfen ist, und zwar 1) bezüglich des Beschuldigten Magnus, weil ihm gegenüber eine andere, als die von ihm selbst angegebene Betheiligung, welche darin bestand, daß er im Auftrage von Schwarz, und insofern als dessen Arbeiter die Zeichnungen zu einigen der zu dem fraglichen Werke mit amerikanisch-englischem Texte — zu verwendenden Holzschnitte ohne alle und jede Kenntniß, daß sie selbst zu diesem Zwecke verwendet werden sollten, erwiesen worden ist; 2) dem Beschuldigten Schwarz gegenüber, weil, wenn er schon Kenntniß des Zweckes der von dem Beschuldigten Scholz bei ihm bestellten Holzschnitte zu den fraglichen Bildern hatte, seine Vertheidigung, daß er bei Uebernahme der Arbeit von der Unterstellung ausgegangen sei, daß der Beschuldigte Scholz das Recht der Vervielfältigung dieser Bilder auf mechanischem Wege von dem Verleger erworben habe, nicht als unglaubwürdig erscheint und nicht widerlegt worden ist; und endlich 3) dem Beschuldigten Wallau gegenüber, der zwar dem ihm vom Beschuldigten ertheilten und theilweise im Augenblick der bei ihm bewerkstelligten Beschlagnahme bereits vollzogenen Auftrage zum Drucke des fraglichen Werkes unter Benutzung der von Schwarz gleichfalls im Auftrage von Scholz zu den bildlichen Darstellungen gelieferten Holzschnitten und des ihm überstellten englischen Textes, wie er selbst erklärte, aus dem Grunde sich unterzog, weil ihm eine sorgfältige Prüfung der gegen Nachdruck bestehenden Gesetze die Ueberzeugung verschafft habe, daß die von Scholz in der angegebenen Weise bezweckte Vervielfältigung des fraglichen Werkes kein verbotener Nachdruck sei — daß demnach die Appellation zu verwerfen ist, indem der Beschuldigte Scholz nach seiner eigenen Erklärung sich seiner, des Beschuldigten Wallau, Arbeit und seiner Pressen, sowie der Schwarz'schen Holzschnitte nur um deßwillen zur Herstellung des in Rede stehenden Werkes, beziehungsweise der fraglichen bildlichen Darstellungen bediente, weil übergroße Beschäf-

Digitized by Google

tigung in seiner eigenen Anstalt es ihm nicht gestattet hätten, auch diese Ausgabe, gleichwie jene mit holländischer und schwedischer Uebersetzung des Textes, in derselben in fraglichen Beziehungen ausführen zu lassen, auf den Beschuldigten Wallau mithin der von der Staatsbehörde angezogene Art. 73 des Strafgesetzbuchs ebenfalls der Anwendbarkeit ermangelt. In Erwägung, anlangend die Zumessung der gegen den Beschuldigten Scholz zu verhängenden Strafe dabei in Berücksichtigung zu ziehen ist, einerseits, daß gegen denselben ein dreimaliger Abdruck in den drei auf einanderfolgenden Jahren 1848, 1849 und 1850 nachgewiesen, und andererseits, daß derselbe wegen des Vergehens des Nachdrucks früher noch nicht bestraft worden ist. In Erwägung, anlangend die Ansprüche des Civilklägers Rütten, Großherzogl. Obergericht nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes von 1830, des Art. 5 des Bundesbeschlusses von 1845 die demselben von dem Beschuldigten Scholz heute schon zu zahlende Entschädigung auf die Summe von 540 Gulden festzusetzen sich veranlaßt sieht, als gleichkommend dem Verkaufspreise von sechshundert Exemplaren des von ihm verlegten Werkes, genannt der Struwelpeter, abzüglich jedoch von 3 Kreuzer für den in diesen Verkaufspreis nicht einzurechnenden Einbinderlohnes, indem durch die sowohl in erster als in dieser Instanz abgehörten Zeugen dieser Verkaufspreis auf 57 Kreuzer das Exemplar angegeben wurde, unter dem dem Kläger zu machenden Vorbehalt, einen noch größeren Schaden auf dem Liquidationswege zu erweisen, und daß ebenso der Beschuldigte Scholz ihm gegenüber weiter zu dem Ersatze seiner Proceßkosten erster und zweiter Instanz, und zwar alles dieses unter körperlicher Haft zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen:

Auf den von der Großherzogl. Staatsbehörde und von dem Civilkläger und Intervenienten Rütten gegen das Urtheil Großherzogl. Kreisgerichts dahier eingelegten Appell rechtsprechend, erklärt Großherzogl. Obergericht den Appell der Staatsbehörde gegen die Beschuldigten Magnus, Schwarz und Wallau für unbegründet, erklärt dagegen beide Appellationen dem Appellaten Christian Scholz gegenüber für begründet, hebt dieses Urtheil in dieser Beziehung auf, und das thuend, was der erste Richter hätte thun sollen, erklärt er denselben schuldig des Vergehens des Nachdrucks durch unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege des in der literarischen Anstalt des Civilklägers Joseph Rütten in Frankfurt a. M. unter dem Titel: der Struwelpeter oder lustige Geschichten und drollige Bilder, unter dem Schutze der gegen den Nachdruck bestehenden Gesetze erschienenen Werkes, beziehungsweise der in demselben enthaltenen bildlichen Darstellungen, und zwar durch Bewerkstelligung dieses Nachdrucks theils in seiner, des Beschuldigten, eigener Anstalt, theils durch die Vermittelung der von ihm hierzu verwendeten Schwarz und Wallau, verübt zum Nachtheil des Civilklägers in den Jahren 1848, 1849 und 1850, und verurtheilt denselben

I. dem Staate gegenüber in eine Geldbuße von 500 Gulden und zu den Kosten des Processes erster und zweiter Instanz, und verfügt ferner die Confiscation und Vernichtung aller sowohl bei ihm selbst als bei den Beschuldigten Schwarz und Wallau in Beschlag genom-

Digitized by Google

menen lithographischen Steine, Formen und bereits nachgedruckten Exemplare;

II. dem Civilkläger gegenüber 1) zur Zahlung einer Entschädigung von 540 Gulden nebst Zinsen vom Tage der Klage, und 2) zur Zahlung aller ihm in erster und zweiter Instanz erwachsenen, Kosten unter dem dem Civilkläger hiermit gemachten Vorbehalte, die Zuerkennung einer noch größeren Entschädigung zu beantragen, insofern er den Beweis zu führen gedenkt, daß ihm ein die obige Summe übersteigender Schaden entstanden sei, in welcher Beziehung die Partien hiermit auf den Liquidationsweg vor den zu diesem Zwecke als Commissär ernannten Obergerichtsrath Henco verwiesen werden.

Verordnet endlich, daß die durch dieses Urtheil ausgesprochenen Condemnationen gegen den Beschuldigten selbst mittelst Körperhaft, und daß dieses Urtheil, soweit der Staat dabei betheiligt ist, durch die Großherzogl. Hess. Staatsbehörde vollzogen und öffentlich bekannt gemacht werden soll, und zwar alles dieses in Gemäßheit

1) der Art. 1, 14 und 18 des Gesetzes vom 23. Septbr. 1830, der Art. 1 und 4 des Bundesbeschlusses von 1837 und der Art. 5 und 6 des Bundesbeschlusses von 1845;

2) des Art. 51 und 52 des Code pénal;

3) des Art. 194 der peinlichen Proceßordnung, — welche, vom Herrn Präsidenten verlesen, also lauten ꝛc.

— — — — — — — — — — — — — —

Art. 51 des Code pénal.

„Wenn es sich um Rückerstattung handelt, kann der Schuldige gegen die verletzte Partie, wenn sie es verlangt, zu einer Entschädigung verurtheilt werden, deren Betrag dem Ermessen des Hofes überlassen bleibt, wenn das Gesetz nicht dieselben geregelt hat."

Art. 52 des Code pénal.

„Der Vollzug der Verurtheilung zur Geldbuße, Erstattung, Schadensvergütung und den Kosten kann durch das Zwangsmittel der körperlichen Haft betrieben werden."

Art. 194 d. Peinl. Proc.-Ordnung.

„Jede Verurtheilung des Beschuldigten und der wegen des Vergehens civilrechtlich haftenden Personen oder der Civilpartie muß dieselbe zugleich in die Kosten sogar zu Gunsten des Staats, verurtheilen. Die Kosten werden durch das nämliche Urtheil ausgemittelt werden."

So geurtheilt und verkündigt in öffentlicher Sitzung des Großherzoglich Hessischen Obergerichts zu Mainz am Tage, Monat und Jahre wie oben.

Digitized by Google

## III.

## Vortrag des Referenten in der öffentlichen Sitzung des Cassationshofs am 26. Januar 1852.

Nach Maßgabe und unter Beobachtung der in den Art. 31, 63, 64, 65 der P. P. O. enthaltenen Vorschriften überreichte der heutige Cassationsbeklagte Rütten am 5. Juli 1850 auf den Grund des Gesetzes vom 23. Sept. 1830, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, und mit Bezugnahme auf die hierüber bestehenden, auch im Großherzogthum Hessen geltenden Bundesbeschlüsse von 1832, 1837 und 1845 bei dem Großherzogl. Staatsprocurator zu Mainz eine Klage (plainte) mit dem Anfügen, daß er gleichzeitig als Civilpartie auftrete. Im Wesentlichen bringt er vor: Im Jahr 1845 habe er zu Frankfurt a. M. das unter dem Namen „Struwelpeter" bekannte Kinderwerk, wovon er ein Exemplar anschloß, verlegt und dem Verfasser, auch Erfinder der Bilder, Dr. med. Hofmann daselbst, ein bedeutendes Honorar dafür bezahlt. Ein Blick auf dieses, für das erste Kindesalter berechnete Werk beweise, daß es auf dem Gesichtspunkte der intuitiven Erziehungsmethode beruhe; daß also den Kindern durch bildliche Darstellung ihrer Schwächen und Fehler, deren Häßlichkeit und nachtheilige Folgen gezeigt und sie dadurch gebessert werden sollten. Darin und in dem bekannten Erfahrungssatze, daß bei den Kindern das Auge der ausgebildetste Sinn ist und daß sie hauptsächlich durch bildliche Darstellungen Begriffe empfangen und bei sich befestigen, liege der Beweis, daß die Bilder des Struwelpeters das Principale des Werkes seien, dem sich die erklärenden Verse nur als eine zur Gedächtnißbildung bestimmte Zugabe anreihen. Ganz zu demselben Resultate werde man aber auch durch die bloße Anschauung der Ausstattung gelangen, welche auf den ersten Blick erkennen lasse, daß dieses Werk ein Bilderbuch für Kinder von 3—6 Jahren, die also in der Regel noch nicht einmal lesen können, sein solle. Der von dem Verfasser richtig aufgegriffene Gesichtspunkt gebe diesem literarisch-artistischen Erzeugnisse seinen eigentlichen Werth und sichere ihm den bedeutenden Beifall, der bisher schon 15 Auflagen nöthig gemacht habe. In der Natur der Sache habe es gelegen, daß ein solches Bilderbuch nicht bloß in Deutschland, sondern in der ganzen Welt Anklang und Absatz finden werde; daher habe denn auch Kläger von vornherein den Entschluß gefaßt, dasselbe unter Beibehaltung der Bilder in mehrere fremde Sprachen übersetzen zu lassen. Zunächst hätte er sein Augenmerk auf England gerichtet und, wie das beiliegende englische Exemplar zeige, eine Uebersetzung in diese Sprache, unter vollständiger Beibehaltung der Bilder, anfertigen lassen. Dann sei er damit umgegangen, auch eine holländische Uebersetzung zu veranstalten, dabei aber auf das unerwartete Hinderniß gestoßen, daß dort schon ein Nachdruck erschienen war. Wie auf dem vorgelegten holländischen Exemplar ersichtlich, sei dieser Nach-

Digitized by Google

druck angeblich bei H. A. M. Roelant in Schiedam erschienen, genaue Erkundigungen hätten jedoch ihm, Kläger, die Ueberzeugung verschafft, daß der Kaufmann und Fabrikant Christian Scholz in Mainz der Drucker, Veranstalter und Verbreiter dieses Nachdrucks sei, und nur der Mangel an juristischen Beweisen habe ihn seither verhindert, diese Freibeuterei zu verfolgen. Als er, Kläger, vor einiger Zeit das fragliche Werk für Schweden zum Druck hätte vorbereiten wollen, sei er durch die Zusendung einer angeblich bei A. Bonnier in Stockholm erschienenen Nachahmung desselben von diesem Unternehmen abgeschreckt worden. Die oberflächlichste Betrachtung zeige, daß der schwedische Nachdruck von den Platten, wovon auch die holländische Ausgabe herrühre, nur mit der schwedischen Uebersetzung der Verse abgezogen sei, und Scholz habe hierauf sogar seine Firma und Adresse vollständig angegeben. Diese beiden (holländische und schwedische) Nachbildungen würden den Kläger allein schon veranlaßt haben, die Hülfe der Justiz anzurufen; nun habe er aber erfahren, daß Scholz einen neuen Nachdruck für einen anderen Theil der Erde vorbereite. Die Bilder seien sklavisch nachgebildet. Der Lithograph Magnus in Mainz habe die Bilder auf Stein gezeichnet; der Graveur Isidor Schwarz habe die Stöcke (Holzschnitte) verfertigt; die Colorirung werde im Hause des Scholz besorgt; die Buchdrucker Reuter und Wallau, denen die Bilder zum Eindrucken zugestellt worden, seien mit dem Druck der neuen Auflage in deutscher oder einer anderen Sprache beauftragt. Die Arbeiten wurden mit großer Heimlichkeit betrieben. Kläger sehe sich in seinem Rechte gekränkt, in seinem Vermögen beeinträchtigt, daher genöthigt, richterliche Hülfe anzurufen.

Es folgt nun eine weitläuftige Darstellung der französischen und deutschen, insonderheit auch der Großherzogl. Hess. Gesetze:

1) Gesetz v. $^{19}/_{24}$. Juli 1793, Art. 1. 3. 4. 5.
2) Kais. Decr. vom 5. Febr. 1810, Art. 41. 42. 43.
3) Code pénal d. 1810, Art. 425.
4) Gesetz v. 23. Sept. 1830.
5) Bundesbeschluß von 1832, Bundesacte Art. 18.
6) Bundesbeschluß v. 1837.
7) Bundesbeschluß v. 1845.

über den Nachdruck, die ich hier übergehen zu dürfen glaube, weil sich dieselbe bei der weiteren Ausführung ohnehin als nothwendig zeigen wird. Der Kläger bemerkte jedoch noch vor seinem Schlußantrag, daß eine gleichbaldige Einschreitung mittelst Haussuchungen bei Scholz und Wallau erforderlich sei, weil der Druck der neuen Auflage (vielleicht sogar einer deutschen) heute (1. Juli 1850) noch vollendet werden solle. Er erwählt sein rechtliches Domicil bei Advokatanwalt Hernsheim in Mainz (was später in gesetzlicher Form, mittelst Protokoll der Kreisgerichtskanzlei wiederholt ward) und schließt mit dem Antrag: Es wolle dem Herrn Staatsprokurator am Großherzogl. Kreisgerichte gefallen, in Folge dieser Klage (plainte) sofort ein Strafverfahren gegen Scholz wegen unbefugten Nachdrucks des von ihm, dem Kläger, verlegten, in Frankfurt a. M. im Jahr 1845 erschienenen Struwelpeters einzuleiten, namentlich aber zu veranlassen, daß durch eine so-

Digitized by Google

fortige, gleichzeitig bei Scholz, bei Reuter und Wallau, und bei Isidor Schwarz zu veranstaltende Haussuchung die corpora delicti und deren Instrumente mit Beschlag belegt werden.

Dieser Klage hatte der Kläger beigelegt und dem Großherzogl. Staatsprocurator gleichzeitig übergeben:

1) Eine amtlich beglaubigte Erklärung des Dr. med. Heinrich Hofmann vom 4. Juli 1850, daß er der Verfasser des in der literarischen Anstalt (J. Rütten) in Frankfurt a. M. erschienenen Bilderbuchs „der Struwelpeter" sei.
2) Einen Empfangschein desselben über 258 fl. von Rütten an ihn bezahlten Honorars für 3600 Exemplare der 3. und 4. Auflage dieses Werkchens in englischer und 5000 Exemplare der 14. und 15. Auflage in deutscher Sprache, dat. vom 25. Juni 1850.
3) Eine Bescheinigung des Polizeiamts der freien Stadt Frankfurt vom 4. Juli 1850, „daß, um einem in Frankfurt erschienenen literarischen oder artistischen Erzeugnisse den Charakter eines Originalwerkes zu verleihen und es zu dem bundesgesetzlichen Schutze gegen den Nachdruck zu berechtigen, besondere Förmlichkeiten nicht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben seien."
4) Exemplare der Originalausgaben des Struwelpeter a) in deutscher und b) in englischer Sprache.
5) Exemplare des angeblich von Scholz nachgedruckten Struwelpeter a) in holländischer und b) in schwedischer Sprache.

Der Großherzogl. Staatsprocurator mag sich durch die Behauptung des Klägers, daß man im Augenblick in der Officin der Buchdrucker Reuter und Wallau mit dem Abdrucke einer neuen Auflage des Struwelpeter beschäftigt sei, veranlaßt gefunden haben, dem Antrage auf sofortige Haussuchung Statt zu geben. Denn an demselben Tage, 5. Juli 1850, beauftragte er zwei Polizeicommissäre der Stadt Mainz, diese vorläufigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, welche auch sogleich vollzogen wurden. Der Polizeicommissär Kaden fand in der Buchdruckerei von Reuter und Wallau: 1) das Manuscript eines nordamerikanischen Struwelpeter in englischer Sprache, mit dessen Satz man dort eben beschäftigt war, und 2) 18 dazu gehörige Formen zu Holzdruckbildern; ferner in der Werkstätte des Graveurs Isidor Schwarz fünf weitere dazu gehörige Holzformen. Bei dem Lithographen Magnus wurde nichts von Struwelpeter'schen Bildern gefunden. Der Großherzogl. Polizeicommissär Künstler hatte sich in die Behausung des Beschuldigten Scholz selbst verfügt und daselbst außer einem größeren Pack einzelner Bogen des Struwelpeter, mit nichtdeutschem Texte, 23 lithographirte steinerne Platten, worauf die Bilder zu jenem Werke gezeichnet, sowie der Text in fremder Sprache geschrieben standen. Pack und Platten wurden in Beschlag genommen, vorläufig jedoch in einem hierzu von Scholz, in dessen Wohnung bezeichneten Zimmer gelassen und dieses mittelst amtlicher Siegel verschlossen. Am 6. Juli 1850 gab der Staatsprocurator die Acten an den Untersuchungsrichter ab und beantragte die Vervollständigung, beziehungsweise Fortsetzung der Untersuchung in ob- und subjectiver Beziehung zunächst gegen Scholz und auch gegen andere betheiligte Personen, insofern sich Ver-

Digitized by Google

dachtsgründe ergeben sollten. An der Spitze des Antrags findet man das Erforderniß der Erhebung eines Gutachtens von Kunstverständigen. Gründe — ohne Zweifel gewichtige — die sich aus den vorliegenden Acten nicht erkennen lassen, verursachten eine Stockung, oder vielmehr einen Aufschub der Untersuchung; denn erst am 18. und 20. September wurde der Beschuldigte Scholz constituirt. Er läugnete die Thatsache nicht, daß die Ausgaben mit holländischem und schwedischem Texte aus seiner Officin hervorgegangen seien; ebenso wenig, daß er eine Ausgabe mit englisch-amerikanischem Texte habe vorbereiten lassen; behauptete aber, daß diese Uebersetzungen des Struwelpeters in fremde Sprachen nur auf Bestellung fremder Buchhändler von ihm gedruckt und mit den bildlichen Darstellungen versehen worden; daß Uebersetzungen erlaubt seien, und daß er die Verantwortlichkeit für dasjenige übernehme, was Isidor Schwarz, der Formstecher, und die Buchdrucker Reuter und Wallau in seinem Auftrage an der englisch-amerikanischen Ausgabe gearbeitet hätten. Die bei den Acten befindlichen Exemplare der holländischen und schwedischen Ausgaben erkannte er als von ihm herrührend an und legte eine Reihe von Briefen aus Schiedam, Stockholm und Cincinnati vor, um die Veranlassung des Unternehmens und sein Verhalten dabei nachzuzeigen.

Requisitionsschreiben des Untersuchungsrichters vom 4. October an die holländische und schwedische Gerichtsbehörde, um die betreffenden Buchhändler daselbst über die Sache zu vernehmen. Antwort des Cantonsrichters zu Schiedam unter Beischluß des Protokolls über die Vernehmung des dasigen Buchhändlers Roelant vom 15. October. Die schwedische Gerichtsbehörde gab keine Antwort; — Erinnerungen vom 20. November 1850 und 7. Januar 1851 blieben erfolglos.

Wenn ich mir erlaube, in diese, vielleicht hierher nicht gehörigen Details der Voruntersuchung einzugehen und im Verlaufe meines Vortrags einzelne Untersuchungshandlungen noch näher zu berühren, so geschieht es bloß um deßwillen, weil das Verfahren an sich von dem Recurrenten beanstandet wird, hohes Colleg daher mehr, als sonst zur Beurtheilung der nachgesuchten Cassation erforderlich sein würde, auch von den Einzelnheiten der Procedur wird Kenntniß nehmen müssen.

Scholz bittet (15. Jan. 1851) brieflich den Großherzogl. Untersuchungsrichter um Beschleunigung der Sache. Das Kreisgericht delegirt ein anderes seiner Mitglieder als Untersuchungsrichter ad hoc. Es werden nunmehr (22. — 31. März) Zeugen vernommen und auch Verhöre abgehalten mit Lithographen Magnus, Graveur Schwarz und Buchdrucker Wallau, gegen welche die Untersuchung ausgedehnt war. Diese drei sind in den beiden vorderen Instanzen freigesprochen, ein Recurs gegen sie nicht ergriffen worden. Sie erscheinen daher heute nicht mehr im Processe. Die Expertise — welche ich aus dem [10] verlese, wird erhoben. Dieselbe verbreitet sich über eine Reihe von Fragen, hauptsächlich über die getreue Nachbildung des Originalwerkes. Der Großherzogl. Staatsprocurator nimmt am 31. März seine Schlußanträge auf Verweisung, und es erfolgt Beschluß der Rathskammer, wodurch Scholz, Magnus, Schwarz und Wallau unter der Anschuldigung

Digitized by Google

des verbotenen, strafbaren Nachdrucks vor das Kreisgericht verwiesen werden.

In Folge dessen wurden nunmehr die 4 Beschuldigten, die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen und Experten in die öffentliche Sitzung des Kreisgerichts vom 3. Juli, als Strafgericht fungirend, vorgeladen und Rütten, als Civilpartei bereits aufgetreten, ließ am 1. Juli dem Beschuldigten Scholz einen Act zustellen, worin er seine Ansprüche kurz zu begründen versucht und auf einen Schadensersatz von 6000 fl. anträgt.

Die für die öffentliche Untersuchung vorgeschriebenen Formen wurden bei dem Kreisgerichte beobachtet, namentlich haben die Experten den besonderen Eid in dieser Eigenschaft geleistet, auch ihrem früheren Gutachten einiges Neue beigefügt, welches ich aus der note sommaire verlese. Sodann verlese ich das freisprechende Urtheil I. Instanz.

Der Civilkläger und der Großherzogl. Staatsanwalt legen die Berufung ein innerhalb der zehntägigen Frist.

Verhandlung am Großherzogl. Obergericht.

Ich verlese zuerst das Zwischenurtheil, sodann die summarische Note über die Zeugenaussagen, jene des Dr. Hofmann ausgenommen, endlich das Urtheil des Großherzogl. Obergerichts. Scholz wendet Cassation ein. Insinuation des hierüber aufgenommenen Protokolls an Rütten. Hinterlegung von 17½ fl. Geldbuße. Advocat-Anwalt Görz präsentirt Cassationsrechtfertigungsschrift — und legitimirt sich durch seine Bestellung als Vertheidiger in den vorderen Instanzen, durch seine Assistenz bei der Cassationseinwendung. Hofgerichtsadvocat Metz in Darmstadt überreicht Vollmacht des Recurrenten Scholz, ausgestellt am 10. Januar vor Notar Seyler, zum Behufe der mündlichen Vertheidigung ꝛc. Advocat-Anwalt Hernsheim von Mainz überreicht Vertheidigungsschrift vom 22. d. M. für Rütten, nebst Specialvollmacht von einem Notar zu Frankfurt a. M. ausgestellt. Insinuation dieser Vertheidigungsschrift an Scholz. Hofgerichtsadvocat Metz producirt nachträglich: a) Insinuation der Rechtfertigungsschrift von Scholz an Rütten; b) ein Actenstück folgenden Inhalts: „Auf Ansuchen des Herrn Dr. Georg Fresenius senior, wird hiermit bescheinigt, daß nach den in Frankfurt a. M. geltenden Bestimmungen jede Druckschrift mit dem Namen des **Druckers** und Verlegers versehen sein müsse. Frankfurt a. M., 23. Januar 1852. Kanzlei des Appellationsgerichts."; c) die Frankfurter Staatshandbücher von 1850 und 1851, worin unter den Polizeibeamten zwar kein „Dr. Deez", wohl aber unter den Canzlisten des Polizeiamts ein „Joh. Peter Dietz" aufgezählt wird, 1850, S. 32 — 1851, S. 35. — In diesem Augenblick erfahre ich durch den Vertheidiger Anwalt der Civilpartei, und es wird von dem Vertheidiger des Cassationsklägers nicht widersprochen, daß die fast unleserliche Unterschrift auf der polizeiamtlichen Bescheinigung vom 4. Juli 1850 „Dr. Beer" heißen soll, und es findet denn auch wirklich in den vorgelegten Frankfurter Staatshandbüchern, am bezeichneten Ort, ein Dr. Beer als Assessor bei dem Polizeiamte der freien Stadt Frankfurt aufgeführt. Dieser formelle Anstand wird wohl hierdurch beseitigt sein.

Digitized by Google

Da die Parteien in der heutigen Sitzung durch ihre Anwälte vertreten sind, so werde ich mich der Mühe entschlagen dürfen, die in den eingereichten Schriften enthaltenen Nichtigkeitsbeschwerden, Cassationsmittel und Vertheidigungsgründe vorzutragen.

---

## IV.

## Rede des Anwalts des Cassationsklägers in der öffentlichen Sitzung des Cassationshofs am 26. Januar 1852.

(Nach stenographischer Aufzeichnung.)

Wenn ich heute die Aufmerksamkeit des höchsten Gerichtshofes unseres Landes etwas lange in Anspruch nehmen werde, so glaube ich durch die Reichhaltigkeit des Stoffes einestheils, anderntheils aber auch durch die Wichtigkeit dieses Gegenstandes gerechtfertigt zu sein.

Abgesehen von der bedeutenden, gegen meinen Clienten verhängten Geldstrafe kann es mit Rücksicht auf seinen geschäftlichen Ruf, als Inhaber einer der bedeutendsten Coloriranstalten von Europa, nicht gleichgültig sein, wenn derselbe wegen Nachdrucks von diesem hochachtbaren Gericht sollte verurtheilt werden.

Endlich soll — und dieser Punkt gibt vorliegender Sache wohl die größte Bedeutung — heute entschieden werden, ob dem Vergehen des Nachdrucks so eine ganz ungewöhnliche exorbitante Stelle im Rechtssystem eingeräumt werden kann, oder ob nicht vielmehr auch für das Vergehen des Nachdrucks die allgemeinen Voraussetzungen, welche bei jeder sonstigen strafrechtlichen Verurtheilung erfordert werden, vorliegen müssen.

Ich werde die Nichtigkeitsgründe, welche ich hohem Gerichtshofe vorzuführen habe, in zwei Hauptabtheilungen zusammenfassen.

Die eine umfaßt die Verletzungen des materiellen Rechts, sei es das specielle Recht über Nachdruck, seien es die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze; die andere umfaßt die Nichtigkeiten, welche durch Verletzung des gesetzlich vorgeschriebenen, formellen Verfahrens begründet sind.

Als ersten Cassationsgrund glaube ich vor Allem anführen zu müssen die Verletzung der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes von 1830.

Im Art. 4 heißt es: „Uebersetzungen herauszugeben steht Jedermann frei", und als einzige Ausnahme von diesem Grundsatz sollen nur Uebersetzungen aus gelehrten Sprachen nicht stattfinden dürfen ohne gewisse Voraussetzungen. Im Uebrigen lautet der Art. 4 ganz allgemein, daß es Jedermann, Uebersetzungen herauszugeben, freistehe. Ich glaube demnach, daß hier, zumal Strafgesetze stets strict interpretirt werden müssen, der allgemeine Satz: lege non distinguente, nec nostrum est distinguere, gilt.

Digitized by Google

Ich glaube nicht, daß es rechtlich gerechtfertigt ist, einen weiteren Unterschied und weitere Ausnahmefälle gelten zu lassen, als diejenigen, welche das Gesetz selbst festgesetzt hat. Das Gesetz spricht allgemein: „Uebersetzungen herauszugeben, steht Jedermann frei."

Wenn also das in Frage stehende Werk eine Uebersetzung ist, dann muß diese Vorschrift des Gesetzes von 1830 respectirt werden, insofern sie nicht durch ein nachträgliches Gesetz aufgehoben worden ist.

Es wird nun von Seiten der Staatsbehörde zugestanden, und Niemand wird es bestreiten, daß es sich hier nur von einer Uebersetzung in das Holländische, Schwedische und Englische handle. Ich glaube daher, Herr Scholz kann getrost vor seine Richter treten und sagen: „Uebersetzungen herauszugeben, steht Jedermann frei, und darauf hin ist auch meine Handlung straffrei, da ich nur eine Uebersetzung des Struwelpeter gefertigt habe. Die Uebersetzungen von Bilderbüchern — und als Bilderbuch erscheint unzweifelhaft der Struwelpeter — sind von der allgemeinen Gestattung von Uebersetzungen nicht ausgenommen, da es nicht heißt: „Uebersetzungen herauszugeben, steht Jedermann frei, mit Ausnahme der Uebersetzungen von **Bilderbüchern**, und somit sind auch meine Uebersetzungen des Struwelpeters in das Holländische, Schwedische und Englische kein verbotener Nachdruck."

In Ermangelung des Verbots der Uebersetzungen von Bilderbüchern und überhaupt der Uebersetzungen von aus Text und Bildern gemischten, von literarisch-artistischen Werken kann von der Bestrafung einer Uebersetzung, wie die vorliegende, nicht die Rede sein, selbst dann nicht, wenn wirklich der Gesetzgeber diesen Fall der Uebersetzung eines literarisch-artistischen Werkes nur vergessen hätte.

Allein das Gesetz hat in der That an diesen Fall gedacht und absichtlich eine derartige Uebersetzung nicht verboten; denn der Art. 1 des Gesetzes von 1830 lautet dahin:

„Jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften, musikalischer Werke — — — — oder sonst eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen sein, — — — — ist verbotener, strafbarer Nachdruck."

Es spricht also hier auch von einem Nachdruck eines Werkes, welches ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen ist. In Art. 4 heißt es aber: „Uebersetzungen herauszugeben, steht Jedermann frei." Wenn nun hätte bezweckt werden sollen, die **Uebersetzung** eines Werkes, was zum Theil aus Druck, zum Theil aus Zeichnungen besteht, auch als Nachdruck zu bestrafen, dann hätte dieß namentlich im Hinblick auf den unmittelbar vorhergehenden, und daher unmöglich zu übersehenden Art. 1 ebenso hervorgehoben werden müssen, wie der Ausnahmefall bezüglich gelehrter Werke.

Außerdem glaube ich aber auch, daß hier unmöglich zum Nachtheil des Angeklagten und gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze für ein derartiges Vergessen und Versehen des Gesetzgebers vermuthet werden darf.

Digitized by Google

Es fragt sich sonach in vorliegendem Falle lediglich, ob die allgemeine Erlaubniß von Uebersetzungen in Art. 4 des Gesetzes von 1830 etwa durch die späteren Bundesbeschlüsse aufgehoben worden ist.

Der Bundesbeschluß von 1837 sagt in dem Art. 1: „Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden." Das Gesetz geht also hier weiter; es will nicht bloß die literarischen Erzeugnisse, sondern auch die Werke der Kunst schützen.

Meine Herren Richter! der Bundesbeschluß sagt: „Solche literarische und künstlerische Erzeugnisse dürfen auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden." Ich werde Ihnen aber, abgesehen davon, daß eine Uebersetzung keine Vervielfältigung auf mechanischem Wege ist, nachweisen, daß die Commission, welche beim Bundestage die Berichterstattung hatte, erklärte: „Uebersetzungen sollen erlaubt sein."

Vor allen Dingen aber — und das scheint mir ein Hauptgrund zu sein — kann der Bundesbeschluß den Art. 4 des Gesetzes von 1830 nicht aufgehoben haben, weil **nach** seinem Erscheinen in den Jahren 1844 und 1847 ein sächsisches und österreichisches Gesetz, also in Staaten des deutschen Bundes ein Gesetz erschienen ist, worin es heißt, daß auch für die Zukunft die Uebersetzungen erlaubt seien.

Ich habe hier das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel zur Hand, worin das österreichische Gesetz vom 19. October 1846 abgedruckt ist, und wonach der §. 5 ausdrücklich also lautet: „Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet — c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache ꝛc.

Ich habe vor mir ein Werk von Meinert, welches auf Seite 41 erklärt, daß Uebersetzungen kein Nachdruck seien und, da jene Gesetze Uebersetzungen erlauben, so ist auch als bestimmt anzunehmen, daß der Bundesbeschluß, welcher eine Vervielfältigung auf mechanischem Wege verbietet, wohin natürlich Uebersetzungen unmöglich zu zählen sind, den Art. 4 unseres Landesgesetzes nicht aufgehoben hat.

Es ist dieß um so mehr anzunehmen, als der Bundesbeschluß schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die früheren speciellen Bestimmungen nicht aufheben kann. Ich habe hier die Verhandlungen des Bundestages, soweit seine Protokolle noch veröffentlicht wurden. Da findet sich in Bd. VIII ein Gesetzesentwurf gegen Nachdruck und in den Motiven zu solchem (Bd. VII. S. 71) folgende Stelle:

> „In Deutschland scheint die Uebersetzung deutscher Werke in eine fremde Sprache und inländischer, in fremder Sprache geschriebener Schriften den Absatz der Originale mit einem wesentlichen Nachtheile nicht zu bedrohen. Ueberdieß ist jede Uebersetzung eine eigenthümliche Arbeit ihres Urhebers, welche rechtmäßige Ansprüche auf den Schutz der Gesetze hat. Die Concurrenz von Uebersetzungen kann das Gesetz nicht hindern."

Digitized by Google

Es bestimmt also ausdrücklich, daß eine Uebersetzung nicht als mechanische Vervielfältigung gelten, sondern erlaubt sein soll, weil — und dieß ist das Wichtigste — jede Uebersetzung ja schon eine eigenthümliche Arbeit ihres Urhebers sei, und sie einem deutschen Werke nicht schade.

Ich glaube, unter diesen Umständen muß mir Jeder zugeben, daß der Art. 4 des Gesetzes von 1830 noch besteht und durch den Bundesbeschluß von 1837 nicht aufgehoben worden ist; denn dieser verbietet nur Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege, nicht aber Uebersetzungen, und auch nicht speciell Uebersetzungen von Bilderwerken.

Auch der Art. 6 des Gesetzes von 1830 spricht für die Straflosigkeit meines Clienten, indem dort nur der Abdruck eines ganzen Textes, selbst mit Weglassung oder Zufügung von Abbildungen, Beilagen, Karten u. dgl. verboten wird, nicht aber umgekehrt der Abdruck von Abbildungen, Beilagen, Karten u. dgl. mit Hinzufügung von Text.

Denn sowohl nach dem argum. e contrario, wie auch nach dem obersten Strafrechtssatze „nulla poena sine lege“ kann der Abdruck der Bilder des Struwelpeters mit erlaubter Uebersetzung des Textes nicht als Nachdruck bestraft werden.

Es ist dieß auch ganz vernünftig, da im Zweifel das Wort als Vertreter des Gedankens, also der Text stets die Hauptsache bleibt und bei Erlaubtheit der Hauptsache natürlich von einer Bestrafung eines Theils des Werks nicht die Rede sein kann, falls zufällig dieser Theil durch Worte nicht übersetzt, sondern nur durch Zeichen vervielfältigt werden kann, welche für die Ursprache, wie für die Uebersetzungssprache die nämlichen sind.

Welche Folgen würde aber auch die Auslegung haben, daß Uebersetzungen zwar erlaubt seien, aber bei Bilderwerken nur der Text übersetzt werden dürfe und die Zeichnungen wegbleiben müßten.

Es würde hiermit das Uebersetzen aller topographischen, botanischen und anatomischen Werke, ja auch aller geometrischen und arithmetischen Arbeiten, wobei Zahlentabellen vorkommen, welche bei der Gleichheit der arabischen Ziffern in allen Sprachen ganz mechanisch nachgebildet werden müssen, unmöglich gemacht werden, und somit der Wissenschaft, zu Gunsten des immerhin als privilegirt, und sogar im Verhältniß zu den nicht geschützten industriellen Erfindungen als odiös privilegirt erscheinenden Verlegers des Originalwerkes unnöthigerweise der Todesstoß gegeben.

Nirgends sind also Uebersetzungen gemischter Werke verboten, und werden Sie daher sowohl zu Gunsten der Wissenschaft, wie auch im Interesse der deutschen und inländischen Industrie nicht ohne irgend ein Gesetz eine erlaubte Uebersetzung eines Bilderbuchs für einen verbotenen Nachdruck erklären.

Zweiter Cassationsgrund: Abgesehen von dem Art. 4 hat das Obergericht das Gesetz verletzt, indem weder das Gesetz von 1830, noch der Bundesbeschluß von 1837 auf vorliegenden Fall anwendbar sind. Ich erlaube mir, auf die Sonderbarkeit aufmerksam zu machen, welche hier in dem höchst auffallenden Fehlschluß des Obergerichts liegt,



Digitized by Google

indem es erklärt, daß fraglicher Abdruck ꝛc. sowohl unter Art. 1 des Gesetzes von 1830, als auch unter Art. 1 des Bundesbeschlusses von 1837 falle. Denn, m. H., der Art. 1 des angezogenen Gesetzes von 1830 verbietet nur die Vervielfältigung von Zeichnungen, welche nicht von künstlerischem Werth, also ohne künstlerischen Werth sind, und der Bundesbeschluß sagt: „literarische Erzeugnisse, sowie Werke der Kunst," spricht nur von Bildern mit künstlerischem Werth. Wie ist es aber nun möglich, daß die nämlichen Bilderzeichnungen ohne künstlerischen Werth und gleichzeitig Werke von künstlerischem Werthe sind? das ist ein Widerspruch; Ein Gesetz muß also verletzt sein.

Ich will nun nachweisen, daß weder das Landesgesetz, noch der Bundesbeschluß verletzt sind. Art. 1 des Landesgesetzes sagt: „Jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften, musikalischer Werke, Landkarten, topographischer oder anderer Zeichnungen, deren Werth weniger oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zur Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu befördern, — — — — ist strafbarer Nachdruck." Also setzt der Art. 1 voraus: Vervielfältigung von Zeichnungen ohne künstlerischen Werth und Zeichnungen, welche bestimmt sind, wissenschaftliche Zwecke zu fördern, endlich setzt er voraus: Zeichnungen. Ich erlaube mir aber, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier nicht um Zeichnungen handelt, sondern um Gemälde und gemalte Gegenstände, und in Bezug darauf erklärte der Herr Reg.-Comm. v. Linde bei Berathung des Gesetzesentwurfs ausdrücklich, daß der Art. 1 nicht auf Gemälde und Kupferstiche anwendbar sei.

Es ist ferner nur von solchen Zeichnungen die Rede, deren Werth nicht in künstlerischer Ausführung besteht, sondern die nur behufs Versinnlichung gewisser Gegenstände zu wissenschaftlichen Zwecken gemacht sind. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, auf einen Schluß des Obergerichts aufmerksam zu machen, welcher einen starken logischen Fehler enthält. Es sagt: „Der Struwelpeter bezwecke Versinnlichung der Folgen der Unreinlichkeit, des Ungehorsams, des Eigensinns zu dem Ende, dieser Folgen wegen Beseitigung dieser Untugenden bei dem Kinde, also eine gute Erziehung zu bewirken; die Lehre über die Erziehung sei eine Wissenschaft, also sei auch der Struwelpeter ein Beförderungsmittel der Erziehungswissenschaft." Aber, ich sollte doch denken, der Struwelpeter befördert höchstens die Erziehung eines bestimmten Kindes, nicht aber die Erziehungs**wissenschaft.** Wenn man diesen Schluß des Obergerichts als richtig anerkennen wollte, dann wäre es gerade so, als wenn man z. B. sagen wollte: Ein Stecken- oder Schaukelpferd dient dazu, das Kind mit dem Reiten bekannt zu machen, die Lehre des Reitens ist eine Kunst, also befördert das Schaukelpferd die Reit**kunst;** oder: der Kinderfäbel ist ein Spielzeug, das dem Kinde Liebe zum Krieg einflößt; die Lehre vom Krieg ist eine Wissenschaft, also dient der Kinderfäbel zur Beförderung der Kriegs**wissenschaft.** Ich glaube, diese Beispiele zeigen deutlich, daß das

Digitized by Google

Großherzogl. Obergericht sich wirklich geirrt hat, wenn es den Struwelpeter als Beförderungsmittel der Erziehungs**wissenschaft** dienen lassen will, während er höchstens die Erziehung eines oder des anderen Kindes befördern könnte. Ich sehe hierbei davon ab, daß es sehr zweifelhaft ist, ob er wirklich zur Erziehung der Kinder und Abgewöhnung ihrer Unarten dient, und erlaube mir nur, Ihnen aus einem Frankfurter Blatte ein Urtheil mehrerer Frankfurter Lehrer, welche doch gewiß eine Art patriotischer Neigung für den Struwelpeter haben werden, mitzutheilen: — — —

„In dem „„Struwelpeter““ sind es hauptsächlich zwei Dinge, die uns als verfehlt erscheinen. Statt daß nämlich eine vernünftige Erziehung die Fehler der Kinder ernst tadelt, belehrend verweist, werden hier Scherze über die Unarten derselben gemacht, das Tadelnswerthe wird spaßhaft behandelt, und es versteht sich von selbst, daß die kleinen Leser sich nach Kräften bemühen, die Eigenheiten der interessanten Hauptpersonen alsbald nachzuahmen, um der Komik willen, die darin liegt, die Haare möglichst durcheinander zu wühlen, möglichst steif mit ausgespreizten Fingern einherzugehen, wie die Helden der drolligen Geschichten u. s. w. Wer bei einer solchen Behandlung jugendlicher Unarten das Gegentheil erwarten oder verlangen wollte, müßte wenig Kinder beobachtet haben. Ein zweiter Punkt betrifft die Bilder. Seit zwanzig Jahren wirken die Erzieher dahin, schöne Bilderbücher für die Kinder zu beschaffen: hier werden ihnen die häßlichsten Zerrbilder vorgeführt. Die zwei abscheulichen Fratzen beim „„Zappelphilipp““ stellen — Vater und Mutter vor; die letztere mit ihrem wiederholten „„stummen Herumblicken““ wird geradezu lächerlich gemacht; auch ganz gleichgültige Nebenpersonen werden regelmäßig fratzenhaft dargestellt. — Das Buch ist vergittetes Confect. — — —“

Ich glaube, nach dem Bisherigen wird sich nicht wohl sagen lassen, die Bilder des Struwelpeter sind Zeichnungen, bestimmt zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, und ich frage, läßt sich, nachdem dieses Buch nicht unter den Schutz des Gesetzes von 1830 fällt, der Struwelpeter etwa unter den Bundesbeschluß von 1837 und 1845 bringen?

Hier ist vor allen Dingen klar, daß die Scholzischen Struwelpeter nur strafbar sind, sofern und soweit der Originalstruwelpeter unter die Rubrik „Werke der Kunst“ fällt; denn bei seiner Betrachtung als „literarisches Erzeugniß“ müßte unbedingt eine Freisprechung stattfinden, weil Uebersetzungen frei sind. Ja, sagt man, die Uebersetzungen sind wohl frei, aber die Bilder nicht, und die Bilder sind Werke der Kunst.

Ich will mir erlauben, hierbei darauf aufmerksam zu machen, was eigentlich angeklagt worden ist und angeklagt werden kann. Die Uebersetzung des ganzen Struwelpeter in das Holländische, Schwedische und Englische ist als Nachdruck angeklagt und im Verweisungsurtheil der Rathskammer vom 31. März 1851 wird die Anklage ausdrücklich nur dahin formulirt:

„daß das **Druckwerk** (also **literarisches** Erzeugniß, nicht Werk der **Kunst**): „„Der Struwelpeter oder lustige Geschichten



Digitized by Google

und drollige Bilder,"" erschienen zu Frankfurt a. M. in der literarischen Anstalt von Jos. Rütten, ohne Einwilligung desselben durch Druck, Formschneide- und Steinschreibekunst vervielfältigt worden ist, und zwar theils durch Herrn Scholz, theils durch die 3 anderen Mitbeschuldigten, daß es sich sonach um ein durch das Gesetz vom 23. Sept. 1830 vorgesehenes Vergehen handelt."

Wenn nun Jemand gefragt wird, „was ist der Struwelpeter? so heißt die Antwort: „ein Buch", und die Unterart der Gattung „Buch" ist „ein Bilderbuch." Wie, frage ich, ist es bei gesunden Sinnen möglich, den Struwelpeter als ein „Kunstwerk" oder auch nur als ein Werk der Kunst und nicht als literarisches Erzeugniß zu bezeichnen?

Ich kann keinen Grund dafür finden, daß man gleichsam rechtsgelehrt hier anatomirt und secirt, indem man die Uebersetzung des Textes für nicht strafbar, dagegen die Bilder als ein Kunstwerk und somit ihre Beifügung zur Uebersetzung als Nachdruck betrachtet.

M. H., ich mag den Bundesbeschluß ansehen, wie ich will, ich finde nichts anderes, als literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst. Ich finde nichts von literarisch-künstlerischen Werken, nichts von gleichzeitig literarischen und gleichzeitig künstlerischen Werken. In dem Bundesbeschluß von 1845 ist auch bestimmt, daß in Zweifelsfällen Experten ernannt werden sollen, für literarische Werke das Gutachten von Schriftstellern und Buchhändlern, bei Kunstwerken das Gutachten von Künstlern und Kunsthändlern eingeholt werden soll. Ich finde dagegen keine Bestimmung, welche Sachverständige bei einem gemischten, bei einem literarisch-artistischen Werke gehört werden sollen, und ich glaube, das Gesetz enthält nicht durch Versehen, sondern absichtlich keine deßfallsige Bestimmung. Das Gesetz geht nämlich von der Ansicht aus — und dieß entspricht der Natur der Sache — daß bei einem gemischten Werke der Ausdruck des Gedankens als Hauptsache zu betrachten sei. Ich finde das sowohl in unserem Landesgesetz von 1830, als auch in dem nach dem Bundesbeschluß von 1837 und 1845 erlassenen österreichischen Gesetz vom 19. October 1846 ausgedrückt, indem dort in Art. 6, hier aber in §. 4, Litt. d nur Abdrücke des ganzen Textes mit Veränderung oder Hinweglassung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen, Karten oder dgl. Zubehörungen als verbotener Nachdruck erklärt sind, nicht aber umgekehrt Abdrücke der Abbildungen, Beilagen, Karten ꝛc. mit Veränderung des Textes. Hier steht ausdrücklich, daß, wenn aus einem Werk der Text wörtlich abgedruckt wird, dieß verbotener Nachdruck ist; ich sehe mich aber vergeblich nach einer Bestimmung um, welche den mechanischen Abdruck einer Abbildung mit **neuem Text** als verbotenen Nachdruck erklärte, und zwar verbietet das Gesetz etwas Derartiges deßhalb nicht, weil es nur die mechanische Nachbildung, aber nicht Uebersetzung verhindern will und bei gemischten Werken den Text für die Hauptsache hält. Jedenfalls kann man aber mit Bestimmtheit sagen, die Strafgesetze sind strict zu interpretiren und

Digitized by Google

kann darum, da nur **wörtlicher Abdruck des ganzen Textes** mit veränderten ꝛc. Abbildungen, nicht aber **wörtlicher Abdruck der Abbildungen** mit verändertem Text verboten ist, nur jene Handlung, nicht aber die letztere von meinem Clienten allein begangene mit Strafe belegt werden.

Ich glaube, der Staatsbürger, welcher, wie mein Client, bei etwaiger Bestrafung auch der letzteren Handlung mit größter Vorsicht und mit dem besten Glauben es doch nicht vermeiden konnte, in die Fußangeln des Gesetzes zu fallen, dürfte sich bitter über solche Gesetzesauslegung und über solche Mißachtung des Satzes „in dubio pro reo" beklagen!

Ich habe das Gesetz von 1830, sowie die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845 nachgeschlagen, und ich habe mir nach reiflicher Ueberlegung nicht anders sagen können, als: „Uebersetzungen sind straffrei," und also, da „Uebersetzungen von Bilderwerken nicht ausgenommen werden, sind auch diese straffrei."

Müßte auf die bisher entwickelten beiden Gründe hin das Urtheil des Obergerichts nicht schon als das Gesetz verletzend bezeichnet werden, so wäre es jedenfalls darum der Cassation verfallen, weil es alle allgemeinen, strafrechtlichen Grundsätze mißachtet. Der Gesetzgeber kann unmöglich die Absicht gehabt haben, durch ein Gesetz von 21 Artikeln resp. durch zwei Bundesbeschlüsse von nur 6 und 7 Artikeln die ganze Materie vom Nachdruck zu erledigen; im Gegentheil, die Frage über die Strafbarkeit im Allgemeinen, über dolus und mala fides, über Vollendung und Versuch, über Urheber und Gehülfen, über Strafloſigkeit von im Auslande begangenen Handlungen u. s. w., sind nach allgemeinem Strafrecht zu entscheiden.

Diese, nach der Natur der Sache schon gerechtfertigte Annahme, daß bei dem Nachdruck die allgemeinen Strafrechtsprincipien gleichfalls anwendbar seien, wird auch durch einen bei Gelegenheit der Frage, wann das Delict des Nachdrucks vollendet sei, zwischen dem Abgeordneten v. Grolman und dem Regierungscommissär v. Linde in der zweiten Kammer entstandenen Streit über dieses Gesetz bestätigt. Herr v. Grolman fragte: „Wann der Herr Regierungscommissär das delictum des Nachdrucks als consummatum ansehe?" Auf die Antwort v. Linde's: „Mit dem Augenblick, wo der Begriff eines Nachdrucks vorhanden sei," erläuterte v. Grolman: „Seine Frage sei, um sich näher zu äußern, namentlich darauf gerichtet, ob der Moment der Hinausgabe dazu gehöre, um das Delict des Nachdrucks als consummirt zu betrachten," und bemerkte hierauf v. Linde: „dieß hänge von den allgemeinen Grundsätzen über das delictum ab; die Theorie habe der Gesetzesentwurf nicht entwickeln sollen."

Hieraus zeigt sich ganz klar, daß unsere gesetzgebenden Factoren, die beiden Kammern und die Regierung, darüber einverstanden waren, daß dieses Gesetz über den Nachdruck unmöglich die ganze Theorie erschöpfen könne, sondern daß bei ihm die allgemeinen rechtlichen Grundsätze gelten müßten. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung nicht bloß in unsern Kammerverhandlungen, sondern auch in verschiedenen wissen-

Digitized by Google

schaftlichen Werken. In den Werken „Meinert: Das kön. sächsische Gesetz vom 22. Febr. 1844 zum Schutz der Rechte literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst" und „Ritter: Ueber Nachdruck nach preuß. Recht," ist gleichfalls die Ansicht aufgestellt, daß in Bezug auf den Nachdruck nur die allgemeinen, strafrechtlichen Grundsätze gelten können. s. namentlich Ritter Seite 38 ꝛc. Dieß ist auch um so nothwendiger, da — man mag über Nachdruck denken, wie man will — feststeht, daß nicht zu allen Zeiten und nicht bei allen gebildeten Völkern der Nachdruck als gesetzverletzend und rechtswidrig betrachtet wurde, sondern daß darüber die größten Denker früherer Jahrhunderte im Zweifel waren, und daß bei uns erst 1830 der Nachdruck von Büchern und verfinnlichenden Zeichnungen und 1837 die mechanische Nachbildung von Werken der Kunst verboten wurde, und die Gesetzgebung in dieser Beziehung heute noch sich fortbildet. Die literarischen Werke und Erzeugnisse der Kunst genießen ein ungeheures Privileg, gegenüber den Erfindungen, welche jetzt noch, trotz ihrer ungeheueren Wichtigkeit und Nützlichkeit für die Fortschritte der Menschheit, zu ihrem Schutze eines besonderen Patents für jeden einzelnen Fall bedürfen, während literarische und Kunstwerke durch das Gesetz geschützt sind.

Es muß demnach bei dem Nachdruck, welcher an sich und abgesehen vom positiven Gesetz nicht als eine Rechtswidrigkeit erscheint, die Strafbarkeit mindestens durch die allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen beschränkt sein, welche sogar bei gemeinen Verbrechen nothwendige Erfordernisse einer Bestrafung sind.

Von diesem Gesichtspunkte und der weiteren Unterstellung ausgehend, daß hoher Gerichtshof das Gesetz von 1830 und den Bundesbeschluß von 1837 als ganz ohne Zusammenhang dastehend anerkennen und annehmen wird, daß da, wo die Gesetzgebung über Nachdruck nichts Specielles und Abweichendes ausdrücklich verordnet, die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze entscheiden sollen, hiervon ausgehend, werde ich zuerst die Frage aufwerfen: „Wo ist das Verbrechen begangen worden, wer ist der Urheber der That, und kann dieser nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen schuldig erkannt werden?"

Wir finden, der schwedische Struwelpeter soll verlegt sein von Bonnier in Stockholm; es wurde zwar anfangs diese Verlagshandlung nicht anerkannt, jedoch später wurde die Richtigkeit constatirt.

Wir finden als weiteren Verleger des holländischen Struwelpeter den Buchhändler Roeland in Schiedam, der anfänglich auch nicht als wirklich bestehend anerkannt wurde, jedoch später eidlich als Zeuge vernommen ward. Er erklärte, daß vor mehreren Jahren von ihm schon die Idee ausging, dieses Werk drucken zu lassen, und daß mein Client am Gewinn und Verlust der holländischen Uebersetzung nicht Theil nahm, nur eine bestimmte Anzahl Exemplare für eine bestimmte Bezahlung abzuliefern hatte. Eine dritte Uebersetzung, welche mit Beschlag belegt wurde, ist die amerikanisch-englische, und unbestritten für den Buchhändler und Verleger Eggers in Cincinnati bestimmt, resp. von diesem bestellt. Es fragt sich nun, wen versteht das Gesetz unter dem „Nachdrucker?" Nirgends ist die Persönlichkeit anders

Digitized by Google

bezeichnet worden, als: „Nachdrucker.“ Wir haben nun die Wahl, entweder denjenigen als Nachdrucker zu bezeichnen, welcher mechanisch druckt, oder denjenigen, welcher das Drucken veranlaßt, oder endlich denjenigen, welcher aus dem Absatz Vortheil zieht, kurz, wir haben zu unterscheiden: Ist der Drucker oder der Verleger des Nachdrucks der strafbare „Nachdrucker“ im Sinne des Gesetzes?

Ich glaube, nach der Natur der Sache, wenn ich auch nicht einmal Silbenstecherei anwenden will, ist mein Client weder intellectueller Urheber, noch Drucker — er hat den Druck durch Dritte besorgen lassen und nur das Coloriren durch seine eignen Leute vorgenommen — und ebensowenig Verleger. Auch im gesetzlichen Sinne und abgesehen von vorliegendem speciellen Fall ist der Verleger der „Nachdrucker.“

In wissenschaftlichen Schriften finde ich nichts weiter über die Bedeutung des Worts „Nachdrucker“ als in der von Meinert, welcher Seite 41 den „Vervielfältiger“ mit „Verleger“ erläutert.

Ich glaube wohl, daß diese Lücke daher kommt, weil nach den Strafrechtsgrundsätzen es als selbstverstanden betrachtet wird, daß der Verleger des Nachdrucks auch der Nachdrucker ist, wobei nur möglich bleibt, daß der Drucker vielleicht als Gehülfe bezeichnet wird. Daß man den Verleger und nicht den Drucker als Nachdrucker betrachtet, ist schon darum gerechtfertigt, weil sonst der reiche Verleger und große Geschäftsmann nicht verfolgt werden könnte, dagegen der arme Drucker, und weil dann der den Hauptnutzen ziehende Verleger den armen Drucker vorschieben könnte. Steht nun fest, daß der Verleger als Nachdrucker erscheine, so wissen wir, daß das Werk in Stockholm, in Holland und in Cincinnati verlegt worden ist, und es ist unbestritten, daß Scholz auch kein einziges Exemplar in Deutschland absetzte, sondern die ganze Masse von gedruckten Sachen, welche bei ihm bestellt wurden, an diese Orte, also in das Ausland versendete; ob diese Exemplare dort alle verkauft worden sind oder nicht, darauf kommt es nicht an, und jedenfalls hat Scholz dieß nicht zu verantworten. Es fragt sich also nur, ist er nach unserer Gesetzgebung des Nachdrucks schuldig, weil der Verleger in Schiedam oder Stockholm durch ihn holländische oder schwedische Uebersetzungen drucken ließ, obgleich von diesen Uebersetzungen kein Stück nach Deutschland verkauft wurde? Das werden Sie ganz gewiß nicht mit Ja beantworten können. Denn es erstreckt sich das Bundesgesetz gegen den Nachdruck nicht auch auf die außerdeutschen Staaten; das Gesetz ist vielmehr nur zum Schutz der literarischen Erzeugnisse innerhalb der deutschen Bundesstaaten bestimmt. Es kann unmöglich auf diesen Bundesbeschluß hin behauptet werden, daß Scholz als Gehülfe einer an sich und bezüglich des ausländischen Urhebers straflosen Handlung bestraft werden dürfe; denn die Haupturheber sind der Stockholmer und der Holländische Verleger, und diese haben in Ermangelung internationaler Gesetzgebung ein deutsches Nachdrucksgesetz bei einer holländischen oder schwedischen Uebersetzung für nicht deutsche Länder nicht zu fürchten.

Großherzogl. Obergericht, welchem dieser Grund nicht ganz klar

Digitized by Google

vor Augen gelegen zu haben scheint, stellt zwar die Theorie auf, daß nach dem Gesetz die Klage nicht bloß gegen den Drucker **oder** Verleger, sondern gegen Drucker **und** Verleger gehe. Ich muß sagen, ich mag das Gesetz ansehen, wie ich will, ich finde weder eine alternative Klage gegen Drucker oder Verleger, noch eine cumulative Klage gegen Drucker und Verleger, sondern immer nur **Eine** Klage, und das ist die gegen den **Nachdrucker.** Auch möchte, wie activ nur der Verleger und nicht der Drucker des Originalwerkes als zur Klage wegen Nachdrucks berechtigt angesehen werden kann, so auch passiv nur der Verleger und nicht der Drucker als Nachdrucker verklagt werden können. Der Verleger ist der eigentliche geistige Urheber der That, und demnach kann der Drucker nicht bestraft werden, wenn er für den Verleger ein als Nachdruck verbotenes Werk mechanisch gedruckt hat. Nach meiner Ansicht kann der Drucker, welcher höchstens bei Bewußtsein der bösen That als Gehülfe gelten könnte, nie als Urheber der That betrachtet werden. Der Drucker ist ja bloß der Arbeiter, welcher einen bestimmten Lohn für eine bestimmte Anzahl Exemplare erhält, und er kann, wenn er sich nicht mit der Verbreitung der Nachdrücke beschäftigt, nicht anders, denn höchstens als Gehülfe betrachtet werden. Das Großherzogl. Obergericht hat aber den Drucker Scholz als den Urheber der That bezeichnet, und eine solche unrichtige Subsumtion des Thatsächlichen unter ein falsches Gesetz, muß jedenfalls die Cassation nach sich ziehen.

Wenn nun hiernach Scholz nicht als Urheber der That betrachtet werden kann, so erlaube ich mir, Sie weiter darauf aufmerksam zu machen, daß Großherzogl. Obergericht ihm gegenüber einen Grundsatz aufrecht erhalten will, den es in seinen eigenen Entscheidungsgründen verletzt. Großherzogl. Obergericht hat nämlich den Mitangeklagten Wallau, welcher den Druck des Werkes vornahm, freigesprochen, obgleich er wußte, daß der Struwelpeter ohne Zustimmung des eigentlichen Verlegers in das Holländische und Schwedische übersetzt und gedruckt worden sei. Das Großherzogl. Obergericht sprach ihn deßwegen frei, weil er kein solcher Gehülfe sei, ohne dessen Mithülfe die Handlung nicht hätte zu Stande kommen können. Es sagt in Bezug hierauf: Scholz habe erklärt, er hätte bloß deßhalb, weil er selbst zu viel zu thun gehabt habe, dem Wallau den Druck überlassen, indem er selbst nicht länger habe warten können. Ich stelle dieser Deduction des Obergerichts ganz einfach das entgegen: Wenn Scholz sich geweigert hätte, dem Verleger in Schiedam das Werk zu drucken, dann würde dieser einen Andern im Auslande, vielleicht in Holland selbst, genommen haben, er würde das Werk haben außerhalb drucken lassen; demnach wäre die strafbare Handlung dort durch einen Andern zu Stande gekommen. Scholz erscheint demnach gerade wie Wallau, nicht als solcher Gehülfe, von dessen Mitwirkung die Möglichkeit des Nachdrucks abhing, mußte deßhalb consequent gerade nach der bei Wallau entwickelten Theorie gleichfalls freigesprochen werden. Ich kann wenigstens zwischen Scholz und Wallau in dieser Beziehung nicht den mindesten Unterschied finden. Ich glaube aber auch, daß eine

Digitized by Google

derartige Mitwirkung von Scholz zu einer Handlung, welche im Auslande vorgenommen wird, welche darum nicht strafbar ist und deren Frucht nicht in's Inland kommt, wodurch also dem deutschen Verleger kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise für strafbar oder auch nur anstößig erkannt werden könne. Ich frage jeden Unbefangenen: ist es recht, ist es billig, ist es klug, darüber eine Strafe auszusprechen? Ich finde hier eine Stelle im obergerichtlichen Urtheil, die, „daß es mit dem einem jeden Strafgesetz zu Grunde liegenden sittlichen Ernste ganz und gar unvereinbar sei, mit Scholz zu unterstellen, daß den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen auf Fälle der vorliegenden Art deßhalb keine Anwendbarkeit habe beigelegt werden wollen, weil daraus eine Beeinträchtigung der inländischen Industrie resultiren würde, da dieser nur insoweit, als sie eine redliche ist, auf eigenen Erfindungen oder auf solchen Dritter beruht, die man im rechtlichen Wege an sich gebracht hat, der Staatsschutz gebührt, nicht aber Derjenigen, die auf die Verletzung und Ausbeutung fremden Eigenthums gerichtet ist."

Diese Stelle mißversteht — aus Achtung vor dem Gerichte sage ich nicht: verdreht — in höchst auffallender Weise die ganz richtigen Aeußerungen meines Clienten. Scholz sagte nur: wenn Ihr ohne ein bestimmtes klares Gesetz den Druck eines im Auslande erscheinenden Werkes durch einen Inländer straft, dann erreicht Ihr nichts weiter, als daß der ausländische Verleger einen ausländischen Drucker nimmt; Ihr erreicht nichts weiter, als daß alsdann ein Verdienst, nutzlos und ohne Vortheil für den Verleger des Originals, der deutschen Industrie entzogen wird.

Ich glaube, meine Herren, daß darauf denn doch eine billige Rücksicht zu nehmen sein möchte. Ich bin zwar weit entfernt, hierauf einem etwaigen klaren Strafgesetz gegenüber ein besonderes Gewicht zu legen; allein ich würde es ebenso hier, wo ein derartiges Strafgesetz fehlt, für eine Thorheit halten, die inländische Industrie ohne Nutzen für den Verleger des Originalwerkes zum Vortheil der ausländischen zu beschränken, zumal Uebersetzungen nach den ausdrücklichen Motiven des Bundesbeschlusses frei sein sollen, weil durch sie dem Verleger des Originalwerkes innerhalb des deutschen Bundesgebietes kein Schaden oder wenigstens nur ein sehr geringer Schaden erwachse, gerade dieses Motiv aber in vorliegendem Fall entschieden für Scholz spricht.

S. Commissionsbericht vom 9. Febr. 1819 über Sicherung gegen Nachdruck in den Protokollen der deutschen Bundesversammlung. Bd. VII., Seite 71, Art. 10.

Man könnte zwar sagen, Herr Scholz habe fraudulös gehandelt; er habe, um das Gesetz zu umgehen, den schwedischen, den holländischen und den amerikanischen Verleger bloß vorgeschoben. Allein ich muß bemerken, und der Herr Referent wird mir das bestätigen, daß die Acten auf keine Weise einen Grund für diese Behauptung darbieten. Ich glaube auch nicht, daß das Obergericht dieses ernstlich zu behaupten wagt. Es spricht zwar an einer Stelle seines Urtheils davon, es sei nachgewiesen, daß Scholz dem auswärtigen Verleger

Digitized by Google

selbst Veranlassung gegeben habe, das vorliegende Werk in Verlag zu nehmen. Ich frage aber ganz einfach, wie mußte es rechtlich aufgefaßt werden, wenn Scholz sich wirklich an einen auswärtigen Geschäftsmann gewendet hätte, um diesen zum Verlag einer von Scholz zu druckenden Uebersetzung für das Ausland zu veranlassen? Ich frage Sie, meine Herren Richter, hätte Herr Scholz damit irgend etwas Strafbares gethan? Ganz gewiß nicht; denn er hätte bloß zu einer straflosen Handlung mitgeholfen, er hätte nur Straffreies veranlaßt, und könnte also von einer Folgerung, er habe hiermit in fraudem legis gehandelt, in keiner Weise die Rede sein.

Ich muß es weiter für eine klare Verletzung unserer strafrechtlichen Bestimmungen halten, daß Großherzogl. Obergericht Herrn Scholz wegen Nachdrucks verurtheilt auf den bloßen objectiven Thatbestand des Nachdrucks hin und ohne irgend einen Nachweis seiner subjectiven Wirksamkeit zu haben.

Es findet sich im Urtheile eine Stelle, die dieses auf das Vollständigste beweist. Es heißt darin: „Da ——————— der Beweis geliefert wurde, daß in der lithographischen und Colorir-Anstalt des Beschuldigten Scholz in den Jahren 1848, 1849 und 1850 Ausgaben dieses Werkes mit Uebersetzungen des deutschen Textes in die holländische, schwedische und englisch-amerikanische Sprache, und zwar unter getreuer Nachbildung auf mechanischem Wege der in dem Originaltexte enthaltenen bildlichen Darstellungen erschienen und versandt bez. mit Beschlag belegt worden sind, und daß die Mitbeschuldigten bei letzteren sich betheiligt haben und zu untersuchen steht, ob dadurch das Delict des strafbaren Nachdrucks begangen worden ist."

Es legt also das Obergericht der Frage: ob ein strafbarer Nachdruck begangen worden, lediglich die Thatsache unter, daß in der Anstalt von Scholz Exemplare des Struwelpeters in schwedischer ꝛc. Sprache erschienen und versendet worden seien. Ich frage Sie, meine Herren Richter, wo findet sich hier die sogar bei jedem gemeinen Verbrechen zu dessen Bestrafung erforderliche böse Absicht, wo der dolus, wo die mala fides? Es findet sich hier nur die nackte Handlung, der objective Thatbestand des Nachdrucks behauptet; das gesetzliche Erforderniß des dolus und der mala fides aber ist in keiner Weise nachgewiesen. Diese sonderbare Erscheinung kommt daher, daß das Obergericht gegen die von mir gewiß als richtig dargethane Theorie, wonach die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze auch bei Nachdruck gelten, gehandelt, daß es sich bloß an den Wortlaut des Gesetzes gehalten hat. Weil nämlich Art. 1 unseres Landesgesetzes bloß sagt: „Jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften ..... ist verbotener, strafbarer Nachdruck", ohne die erforderliche subjective Willensrichtung ausdrücklich zu erwähnen, deßhalb meint Großherzogl. Obergericht, hier liege eine Vervielfältigung vor, also eine strafbare Handlung. Es hat Großherzogl. Obergericht aber nicht daran gedacht, daß auch der subjective Thatbestand nachgewiesen werden, der dolus, die böse Absicht, vorhanden gewesen sein müsse. Daß aber bei einem Nachdruck auch wirklich ein dolus, eine böse Absicht erforderlich sei, das kann ich nicht bloß durch die

Digitized by Google

Kammerverhandlung über das Gesetz von 1830, sondern auch durch schriftstellerische Autoritäten beweisen. Von dem Prälaten Schmidt wurde in erster Kammer Folgendes gesagt: ꝛc. — — — — — „Bei einer in früheren Jahren grassirenden heftigen Ruhr habe das königl. preuß. collegium medicum et sanitatis eine eigene, an das Landvolk gerichtete sehr zweckmäßige Vorschrift über das Verhalten bei dieser Krankheit herausgegeben. Die Großherzogl. Staatsregierung habe diese Vorschrift abdrucken und vertheilen lassen, ohne sich auch nur im Entferntesten den Vorwurf unerlaubten Nachdrucks zuzuziehen." Darauf erwiederte der Präsident, Prinz Emil: „Der Abdruck — einer gemeinnützigen Broschüre über das Verhalten bei einer herrschenden Krankheit könne, namentlich wenn die Staatsregierung dabei concurrire, wohl nur, als bona fide geschehen, betrachtet werden, und werde deßhalb, da nach Art. 15 erst die Klage der Berechtigten abzuwarten sei, schwerlich je den Gegenstand einer Untersuchung abgeben." und der Regierungscommissär bestritt diese Ansicht des Präsidenten, daß bona fides einen wirklichen Nachdruck entschuldige, durchaus nicht, erkannte sie also stillschweigend als richtig an.

Ich finde außerdem in der oben citirten Schrift von Meinert, Seite 41 und 42, welcher sich weitläufig darüber ausspricht, folgende Stelle: „Eine mechanische Vervielfältigung überhaupt kann nun aber bloß dann als strafbar nach diesem Gesetze, und daher die Verbindlichkeit zum Schadenersatz nach sich ziehend, angesehen werden, wenn der Vervielfältiger (Verleger) wußte, daß die von ihm vorgenommene Vervielfältigung eine wirklich widerrechtliche, ihm nach den Umständen nicht erlaubte sei." Und an dem angeführten Orte weiter unten: „Wir zweifeln auch nicht, daß es der Wille des Gesetzgebers in der That gewesen sei, nur bei wissentlich unbefugten Vervielfältigungen einen Anspruch des Verlegers auf Schadenersatz und eine Strafzuerkennung zuzulassen; wir zweifeln um so weniger daran, als in dem Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer zu §. 6 die Worte zu lesen sind: „„Es versteht sich zu dem, wie in Sonderheit von den Herren Commissarien hervorgehoben worden ist, von selbst, daß, wann die Frage zweifelhaft ist, ob die vertriebene Schrift vermöge ihres Verhältnisses zum Original-Nachdruck ist oder nicht, und dieser Zweifel erst nach vorgängiger Begutachtung durch Sachverständige entschieden werden muß, mit einer wirklichen Zweifelhaftigkeit dieser Frage auch zugleich die rechtliche Voraussetzung der Strafbarkeit und solidarischen Verbindlichkeit zum Schadenersatze wegfällt."" So gut aber der möglicher Weise selbst rechtlich vorhanden gewesene Zweifel darüber, ob bei dem oder bei jenem das Recht der Vervielfältigung als ausschließend vorhanden anzunehmen sei, den bloßen Vertreiber der Exemplare einer nachher als widerrechtlich befundenen Vervielfältigung als weder strafbar, noch schadenersatzpflichtig erscheinen lassen soll, so gut muß dieses auch beim dießfallsigen Vervielfältiger selbst der Fall sein können. Der einzelne Fall kann sich so gestalten, daß der Vervielfältiger im besten Rechte zu sein glaubt, und, selbst nach mancher rechtlichen Ansicht, die er vorher darüber vernommen, zu sein glauben darf; mit welchem Rechte sollte

Digitized by Google

ihm dann, nachdem vielleicht die Entscheidungen der Behörden selbst variirt, zuletzt aber doch zu seinen Ungunsten ausfielen, seine Handlung als eine straffähige ausgelegt werden?"

In ähnlicher Weise spricht sich Ritter Seite 85 und 86 aus. Es liegt aber hier höchstens ein culposer Nachdruck vor, und ein solcher ist straflos.

Großherzogl. Obergericht sagt, die Uebersetzung ist erlaubt, die mechanische Nachbildung der Bilder aber nicht; diese Bilder sind aber die Hauptsache und deßhalb beging Scholz einen verbotenen Nachdruck. Es kommt also Alles auf die sehr feine Frage an, ob Text oder Bilder die Hauptsache sind. Das Gericht erster Instanz nimmt an, die Bilder und der Text sind unzertrennbar, und erstere können also nicht als Hauptsache gelten. Die Experten treten bei ihrer Vernehmung in erster Instanz dieser Ansicht bei, die Bilder seien unzertrennbar. Es existirt also hier eine verschiedenartige Ansicht über die Frage der Trennbarkeit und Nichttrennbarkeit, beziehungsweise über die Frage, was ist Hauptsache und was Nebensache. Wie kann man nun, wenn die Gerichte selbst über diese entscheidende Frage nicht einig sind, meinem Clienten zumuthen, daß er es wissen soll. Muß er nicht, falls er sich auch geirrt haben sollte, doch freigesprochen werden, weil ihm keine dolus und kein mala fides zur Last fällt, sondern nur ein **thatsächlicher** Irrthum über die Frage, was Hauptsache und was Nebensache?

Ich habe Gewicht gelegt auf einen thatsächlichen Irrthum, weil man sagen könnte, der Struwelpeter ist ein artistisches Werk. Ist er dieß nämlich wirklich, dann hätte sich Scholz immer nur thatsächlich geirrt, indem er ihn für ein literarisches, also der Uebersetzung freigegebenes Werk hielt, während nicht der Text, sondern die Bilder die Hauptsache sind. Diese Frage aber hat das Obergericht nicht im Entferntesten in Erwägung gezogen; es hat bloß auf den Beweis, daß alle Exemplare nach Stockholm und Schiedam versendet worden seien, also bloß auf den Beweis des objectiven Thatbestandes hin und ohne irgend Nachweis einer subjectiven Verschuldung von Scholz, denselben zum Nachdrucker gestempelt.

Ich glaube aber auch, um meinen Clienten moralisch zu rechtfertigen, Ihnen bemerken zu müssen, daß ihm nicht allein keine mala fides bei seinem Unternehmen nachgewiesen ist, sondern daß, wie der Herr Referent des hohen Gerichtshofes mir bestätigen wird, sogar die bona fides des Angeklagten für jeden Unbefangenen sonnenklar nachgewiesen ist. Er hat, ohne im Mindesten zu läugnen, alsbald offen und ehrlich zugestanden, daß er die schwedischen und holländischen Uebersetzungen gedruckt habe. Auf der Rückseite der schwedischen Uebersetzung steht sogar ausdrücklich: „Druck von Scholz in Mainz" und hätte er, falls er in bösem Glauben handelte, gewiß nicht auf diese Weise dem Ankläger die Spur gezeigt. Ebenso hat er gleich beim Beginn der Untersuchung alle Verantwortung für seine Arbeiter übernommen. Er war also in optima fide, wie überhaupt Niemand bei unbefangener Auslegung des Gesetzes behaupten wird, daß hier von unerlaubtem Nachdruck die Rede sein könne.

Digitized by Google

Habe ich nun bisher nachgewiesen, daß von Seiten Großherzogl. Obergerichts ein allgemeiner strafrechtlicher Grundsatz schwer verletzt ist, daß es Herrn Scholz, ohne ihm die mala fides nachgewiesen zu haben, als Nachdrucker verurtheilt hat, so will ich auch noch zeigen, daß eine weitere ganz klare gesetzliche Vorschrift von Seiten desselben Gerichtshofes verletzt worden ist. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, und es folgt auch aus den allgemeinen strafrechtlichen Principien, daß ein Unterschied gemacht werden muß zwischen einer strafbaren Handlung, welche vollendet und zwischen einer in der Ausführung begriffenen, also bloß versuchten Handlung. Alle Gesetzgebungen unterscheiden zwischen dem vollendeten und dem versuchten Verbrechen, und unsere Gesetzgebung unterscheidet sogar zwischen entferntem, nahem und beendigtem Versuch. Es fragt sich also vor allen Dingen, wie man hier von einem vollendeten Verbrechen sprechen kann, wo, wie bei dem amerikanisch-englischen Nachdruck, theilweise erst mit dem Setzen begonnen wurde. Es wurden nur die Formen gefunden, es war kein einziges Exemplar fertig, auch kein einziges Exemplar colorirt. Es war demnach nur ein versuchtes Vergehen und kein vollendetes, und demungeachtet spricht man von einem dreimaligen vollendeten Nachdruck. Wie man da, wo noch kein einziges Exemplar, ja kein Bogen eines Exemplars fertig ist, von einem vollendeten Nachdruck sprechen kann, dieß, meine Herren Richter, ist mir in der That unbegreiflich, und ich glaube, auch der hohe Cassationshof wird mir zugestehen müssen, daß hier nichts weniger, als ein vollendetes Vergehen vorliegt. Wenn Sie aber dieser Ansicht sind, dann müssen Sie auch das Urtheil des Obergerichts als ungültig cassiren.

Bezüglich der holländischen und der schwedischen Uebersetzung kann übrigens auch von einem vollendeten Vergehen nicht die Rede sein; denn es ist actenmäßig dargethan, daß die Exemplare, welche Scholz gedruckt hat, auch sämmtlich an den Verleger nach Holland und Schweden versendet worden sind. Das Obergericht hebt hervor, daß das Werk versendet worden sei; aber erwiesen ist es, daß diese Versendung nur an den Verleger geschah, und fehlt der Beweis, daß von dem Verleger das Werk in Schweden und Holland in's Publikum hinausgegeben worden ist. Wie bereits bemerkt, erklärte der Herr v. Grolman ausdrücklich dem Regierungscommissär, daß nur mit Hinausgabe des Werkes, mit dessen Gelangen in das Publikum, die Vollendung des Nachdrucks eintrete.

Ich gebe zu, daß der Regierungscommissär ursprünglich den Nachdruck ohne Hinausgabe als vollendet ansehen wollte; allein mit der entgegengesetzten, von dem Herrn v. Grolman vertheidigten und von der zweiten Kammer angenommenen Ansicht erklärte sich die erste Kammer einverstanden. Es wurde mit Rücksicht auf die von Grolman'sche Theorie auch die Ansicht festgehalten, daß von einem Schadenersatz unmöglich dann die Rede sein könne, wenn nicht auch ein wirklicher Schaden verursacht worden sei und, wie gesagt, die Abstimmung entschied sich für die Ansicht des Abgeordneten v. Grolman, welche der allgemeinen Strafrechtstheorie entspricht.

Digitized by Google

Die entscheidende Frage ist also: hat die Ausgabe in das Publikum wirklich stattgefunden oder nicht, und da werden Sie mir wiederum zugestehen müssen, daß eine Hinausgabe keineswegs erwiesen ist, also von vollendetem Nachdruck nicht die Rede sein kann.

Ich komme zu einem weiteren Cassationsgrund. Das obergerichtliche Urtheil kann sich nicht enthalten, den Angeklagten zu einem Schadensersatz zu verurtheilen, und zwar nicht bloß wegen der holländischen und schwedischen Uebersetzung, von der nicht nachgewiesen, daß sie in's Publikum gekommen ist, sondern auch wegen der englischen, also wegen einer Uebersetzung, welche noch gar nicht in's Publikum kommen konnte, weil das Werk noch unvollendet dalag. Die englisch-amerikanische Uebersetzung war bei der Beschlagnahme im ersten Zustande des Versuchs, so daß höchstens nur von einem entfernten Versuch die Rede sein könnte, und hier liegt, namentlich nach den Kammerverhandlungen, der specielle Fall vor, wo man von Schadenersatz gar nicht sprechen kann, da das Werk vor der Herausgabe und noch gar nicht fertig mit Beschlag belegt wurde. Wie Großherzogl. Obergericht nichtsdestoweniger den Angeklagten Scholz zu Schadenersatz verurtheilen kann, ist mir nicht erklärlich, falls selbst nachgewiesen wäre — in den Acten findet sich aber nichts darüber — daß der Verleger des Originalwerkes mit dem Verleger in Cincinnati in Verhandlungen gestanden hätte, und daß dieser Verleger, durch das Anerbieten meines Clienten bestimmt, wieder die Unterhandlungen mit jenem abgebrochen habe.

Abgesehen davon, ob die Verhandlungen zwischen Rütten und Eggers wirklich stattgefunden haben und dieselben ohne Dazwischenkunft von Scholz wirklich auch zum Ziele geführt hätten, so fragt es sich weiter: Was bringt denn hier den Schaden? **Das Anerbieten**, den Struwelpeter nachzudrucken, nicht aber der **wirkliche Nachdruck desselben?** Es gibt kein Gesetz, welches das bloße **Anerbieten** des Nachdrucks schon verbietet; dieß Anerbieten wäre also bloß eine strafrechtliche **Vorbereitungshandlung.** Wenn ich Jemanden ein Werk zu drucken anbiete, kann man nicht sagen, daß ich einen Schaden **durch Nachdruck** verursacht habe, sondern der Schaden entsteht höchstens nur durch das Anerbieten des Nachdrucks.

Ich gehe zu einem weiteren Cassationsmittel über.

Großherzogl. Obergericht hat, wie ich vorhin schon andeutete, da, wo es sich darum handelte, die Handlung von Scholz als strafbar hinzustellen, ausdrücklich erklärt, der Struwelpeter dürfe zwar übersetzt werden, aber bloß der Text und ohne Bilder; es hat also, um Scholz strafen zu können, das Werk geschieden in Text und Bilder. Jedoch hier, wo es sich um den Schadenersatz handelt, hat dieses Gericht zwischen Text und Bildern **nicht** geschieden, sondern es hat den Scholz zu einem Schadenersatz von 600 Exemplaren des ganzen Struwelpeter verurtheilt. Es nimmt also zum Maßstabe des Schadenersatzes den ganzen Struwelpeter, während es **die** Strafbarkeit des Angeklagten nur dadurch begründen kann, daß **es** das Werk zerlegt, und während es also folgerichtig nur zum Schadenersatz von 600 Exemplaren **der Bilder**, nicht aber von 600

Digitized by Google

Exemplaren des ganzen Struwelpeters hätte verurtheilen können, da ja Uebersetzungen erlaubt sind. Auch der Bundesbeschluß von 1845 bestätigt die Richtigkeit meiner Ansicht, daß der Schadensersatz nur nach dem Werthe des wirklich Nachgedruckten bestimmt werden dürfe, indem er sagt: „Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreis einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen u. s. w."

Er will also den Schadensersatz nur nach dem Werth des wirklich nachgedruckten Werkes bestraft haben. Hier ist aber nicht das ganze Werk nachgedruckt, sondern nur ein Theil, die Bilder; der andere Theil, der Text, ist der Uebersetzung freigegeben. Wie kann also das Obergericht behaupten, daß der Schadenersatz von 600 Exemplaren des ganzen Struwelpeters zu leisten sei; es hätte offenbar nur sagen können: Du sollst den Werth von 600 Exemplaren der Bilder als Entschädigung bezahlen, aber ohne den Text, beziehungsweise nach Abzug des Werthes des in erlaubter Weise übersetzten Textes. Ich habe nach meiner geringen Kenntniß der französischen Gesetzgebung nachgesehen in dem Werke von Dalloz: Jurispr. génér. XI. Bd. S. 484, und gefunden, wie der Cassationshof in Paris in einem solchen Falle ganz anders entschieden hat. Es hatte Jemand in einem Werke eine Partie fremder Gedichte mit abgedruckt; das Gericht erster Instanz verurtheilte denselben zur Zahlung des Werthes des Ganzen als Entschädigung. Der Appellhof sagte: es muß unterschieden werden zwischen dem erlaubten Theil des Werks und dem wirklich nachgedruckten Theile desselben; und der Cassationshof erklärte gleichfalls, daß das Gesetz nur ersetzt haben wolle den wirklichen Werth des **nachgedruckten Theils** des Werkes. Ich kann, wie gesagt, keinen Grund finden, wie das Obergericht behufs der Verurtheilung Text und Bilder trennen konnte, während es zur Feststellung des Schadensersatzes das umgekehrte Verfahren einhält, nicht trennt, und dadurch den Schadensersatz verdoppelt.

Ich komme endlich zu dem letzten der materiellen Cassationsgründe, welchen ich aus dem Art. 2 des Bundesgesetzes von 1837 hernehme: „Das in Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, — — — soll, **insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist**, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden." Dieser Bundesbeschluß fordert also, daß auf dem Werke der Herausgeber oder der Verleger genannt werde, um auf Schutz gegen Nachdruck Anspruch machen zu können. In einem früheren Falle hat, wie das Archiv für Strafrecht und öffentliches Gerichtsverfahren ꝛc. von Glaubrecht und Dr. Dernburg, Bd. I., S. 270, lehrt, der hohe Cassationshof ausgesprochen: „Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 gegen den Nachdruck ist nur auf diejenigen literarischen und artistischen Erzeugnisse anwendbar, welche im Umfange des Bundesgebietes erscheinen, und kann nur dann angerufen werden, wenn der

Digitized by Google

Herausgeber oder Verleger **als solcher** auf demselben ausdrücklich genannt ist." Hier aber, meine Herren Richter, finden wir weiter nichts auf dem Originalwerke, als „Frankfurt a. M. und literarische Anstalt (J. Rütten)"; es ist nicht gesagt, ob dieser der Drucker oder der Verleger, oder bloß der Verbreiter ist.

Wir haben aber von dem Zeugen Sauerländer gehört, daß es z. B. in Sachsen Sitte ist, einen sächsischen Ort als Verlagsort zu nennen, um gegen Nachdruck in England und umgekehrt sicher zu sein, da Preußen und Sachsen mit England einen Vertrag geschlossen haben. Es sind deßhalb die obigen Worte auf dem Titel des Originalstruwelpeter nicht genügend, um den Verleger oder Herausgeber **als solchen** dem Gesetz entsprechend ausdrücklich zu benennen, zumal nachdem v. Zabern erklärt hat, der Name auf dem Werk beweise noch nicht den Verleger, es könne darunter eben so gut der Ankäufer einer größeren Anzahl von Exemplaren verstanden sein.

Wenn also nach dem Bundesbeschluß von 1837 der Verleger **als solcher** auf dem Titel des Werkes genannt sein muß, so ist die gesetzliche Vorschrift hier nicht erfüllt. Ja, auch die deßfallsigen Frankfurter Vorschriften sind von dem Civilkläger nicht erfüllt. Ich habe nämlich durch das Appellationsgericht zu Frankfurt erfahren, daß nach Frankfurter Recht, um dem Werke den Schutz gegen Nachdruck zu sichern, der Drucker **und** Verleger auf dem Werke genannt sein müsse. Es sagt das Zeugniß des Appellationsgerichts zu Frankfurt wörtlich: „Auf Ansuchen des Herrn Dr. Georg Fresenius sen. wird hiermit bescheinigt, daß nach den in Frankfurt geltenden Bestimmungen jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers **und** Verlegers versehen sein müsse. Frankfurt a. M., 23. Jan. 1852. Kanzlei des Appellationsgerichts."

Hier finden wir aber nichts anders auf dem Titel, als „Frankfurt a. M., literarische Anstalt (J. Rütten)". Es ist also nur der Drucker oder Verleger angegeben, nicht aber, wie das Frankfurter Recht vorschreibt, Drucker **und** Verleger. Wenn nun die Frankfurter Gesetze ausdrücklich vorschreiben, daß auf dem Werke der Drucker **und** Verleger genannt sein muß, wie kann alsdann der Originalstruwelpeter für sich den gesetzlichen Schutz ansprechen, während er selbst von vornherein den Händen der Justiz verfallen ist. Es wird mir vielleicht erwiedert werden, dieser Punkt sei ein neuer thatsächlicher Umstand. Ich erlaube mir hiergegen darauf aufmerksam zu machen, daß der Bundesbeschluß von 1845, Art. 3 erklärt: „Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind." Hiermit hat der Bundesbeschluß, welcher auch im Großherzogthume als rechtliche Vorschrift besteht, ausdrücklich die Erfüllung aller dieser Bedingungen und Förmlichkeiten vorgeschrieben. Es mußte daher der Kläger nachweisen, daß er alle diese Förmlichkeiten erfüllt hat, und ich darf nachweisen, daß er sie nicht erfüllt hat, daß somit ein rechtliches, ein gesetzliches Erforderniß der Klage wegen Nachdrucks fehlt. Dieses Gesetz der

Digitized by Google

Stadt Frankfurt ist also im vorliegenden Fall mit zur gesetzlichen Voraussetzung geworden, und es handelt sich hier um eine reine Rechtsfrage, welche der Beurtheilung eines hohen Cassationshofes nicht entzogen werden darf. Ich hatte mich nach Frankfurt gewendet, um zu erfahren, ob das Polizeiamt befugt sei, ein solches Zeugniß auszustellen, man sagte mir zwar: es sei dazu befugt, aber es gäbe gar keinen Dr. Deetz. Zugleich wurde mir das Adreßbuch der Stadt Frankfurt mitgetheilt, wonach bei dem dortigen Polizeiamt wirklich kein Dr. Deetz angestellt ist. Ich habe darauf hin behauptet, daß der Aussteller des Zeugnisses, der angebliche Dr. Beer, nicht existire und nicht zu Ausstellung eines polizeiamtlichen Zeugnisses befugt sei. Ich will dem hohen Cassationshof das Gewicht dieses Anstandes und die Entscheidung anheim geben, ob der Name Dr. Deetz oder Dr. Beer heißt, in welch' ersterem Fall das Zeugniß natürlich ungültig ist.

Ich glaube aber, daß Sie jedenfalls dem Zeugniß des höchsten Gerichtshofs in Frankfurt mehr Gewicht beilegen werden, als diesem Zeugniß des dortigen Polizeiamtes.

Ich bin mit der Rechtfertigung der Cassation, soweit sie sich auf die materielle Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen bezieht, zu Ende, und komme auf zwei weitere Gründe, welche formelle Verletzungen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens betreffen.

Wie von dem Herrn Referenten dieses hohen Gerichtshofes bereits hervorgehoben worden ist, hat das Obergericht in seiner Sitzung eine Reihe von Be- und Entlastungszeugen abgehört. Diese Zeugen wurden alle als Zeugen beeidigt und nicht als Experten. Es wurden aber von dem Obergericht eine Reihe von Fragen an dieselben gerichtet, deren Beantwortung der hohe Cassationshof gewiß nicht als Aussagen von Zeugen, sondern als wahre Expertisen erkennen wird. Die Zeugen haben auszusagen über sinnliche Wahrnehmungen; hier wurde jedoch ein förmliches Gutachten abgegeben. Ich mache nur aufmerksam auf einzelne Fragen, welche denselben vorgelegt wurden, ob z. B. die Bilder des Struwelpeter Werke der Kunst seien, ob diese Bilder des Struwelpeter **auch ohne den Text verkäuflich** sein würden; es wurde bei der letzten Frage also über etwas gefragt, was noch gar nicht eingetreten war, wo noch gar keine Erfahrung dafür da war, wo also von sinnlicher Wahrnehmung als Zeuge nicht die Rede sein, sondern nur auf Grund besonderer Sachkenntniß von einem Experten eine Entscheidung gegeben werden konnte. Müssen nun diese Antworten alle als Expertisen betrachtet werden, so mußten die Vernommenen auch als Experten vereidigt werden.

Ich glaube also, kein Wort weiter dafür hinzufügen zu müssen, daß derartige Zeugenaussagen keine sinnlichen Wahrnehmungen sind, sondern ganz förmliche Aussagen von Experten. Wenn nun aber die Bestimmung des Gesetzes ganz klar vorschreibt, daß dem Experten, welcher ein Gutachten abgibt, der Experteneid abgenommen werden muß, und wenn dieß hier nicht geschehen, so ist das offenbar eine Verletzung des Gesetzes, also eine Nichtigkeit. Dalloz: Dict. gen. II. Bd. S. 517 u. 518 zeigt, daß, wenn Jemand als Zeuge vereidet worden



Digitized by Google

ist und das Gericht von demselben auch ein Urtheil als Experte für nöthig erachtet, derselbe zuvor auch noch den Experteneid zu leisten hat.

In dem hier vorliegenden Falle ist es mir also rein unbegreiflich, wie das Obergericht diese Personen als Zeugen laden und vereiden, hintendrein aber als Experten abhören konnte. In Art. 7 des Bundesbeschlusses von 1845 heißt es in Bezug darauf: „Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zu Folge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen." Glaubte also Großherzogl. Obergericht, es liege etwas vor, was zu entscheiden nicht ganz leicht sei, dann mußte es Experten entscheiden lassen. Hielt das Gericht die Sache für klar und wollte es sein Urtheil ohne Expertise abgeben, dann durfte es nicht Zeugen als Experten abhören.

Ich weiß aus dem diesseitigen Gerichtsverfahren, daß der, welcher als Zeuge vernommen wurde und wiederum als Experte, als Zeuge und als Experte besonders beeidigt wurde; und dieß Verfahren ist auch ganz richtig, schon darum, weil der Zeugeneid nicht das enthält, was der Experteneid. Endlich liegt ein weiterer Nichtigkeitsgrund darin, daß Großherzogl. Obergericht einen Zeugen, welcher von den neuen Ausgaben des deutschen Struwelpeter noch jetzt ein Honorar erhält, trotz diesseitigen Widerspruchs vernommen und vereidet hat. Es ist das der Verfasser dieses Werkes, Dr. Hofmann. Dieser Mann erklärte, ich bekomme von jeder Ausgabe ein Honorar; ich habe es für die Vergangenheit bekommen und ich erhalte es auch für jede künftige Ausgabe. Es sagt aber unser Landesgesetz im Art. 11: „Ueberdieß ist der Nachdrucker dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger ein Honorar von fünfzehn Gulden für den Bogen, nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Ausgabe, zu leisten schuldig." Wenn Scholz also heute verurtheilt wird, ist Herr Hofmann berechtigt — er hat ja nicht auf die Klage verzichtet, — morgen eine Klage auf sein Honorar von 15 fl. pr. Bogen als Autor anzustellen. Ebenso muß, sobald der Verleger Rütten durch den Nachdruck Schaden erlitten hat, der Verfasser auch Schaden erlitten haben, und somit hat derselbe ein unmittelbares Interesse bei dem Ausgange der Sache. Es wurde mir von Sachverständigen gesagt, das französische Gesetz enthalte nur ganz bestimmte und wenige Fälle, welche in Untersuchungssachen zur Zeugnißablage unfähig machten. Wäre dieß richtig, so möchte es ein Mangel des Gesetzes sein; es wäre aber Gesetz und ich müßte es anerkennen. Das ganze französische Gesetz enthält aber auch keine Bestimmung, daß die Partei in eigener Sache nicht abgehört werden dürfe; und trotz dieses Mangels an gesetzlichen Bestimmungen auch für Civilsachen hat es sich im Civilproceß doch festgestellt, daß ein Zeuge in eigener Sache nicht vereidet werden darf, wenn die entgegengesetzte Partei widerspricht. Ich

Digitized by Google

sollte deßhalb denken, daß ein Zeuge, welcher ein unmittelbares Interesse, ein Geldinteresse an dem Ausgange der Sache hat, in einer Criminalsache nicht hätte abgehört werden dürfen, da dieses Interesse sogar in weniger wichtigen Civilsachen ihn zum unfähigen Zeugen macht. Auch muß ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß das Verfahren ein Civil- und Untersuchungsverfahren, ein sogenanntes gemischtes Verfahren ist, und daß deßhalb auch die civilprocessualischen Grundsätze bezüglich des Zeugen Hofmann aufrecht erhalten werden müssen.

Was diesen Zeugen betrifft, so hat derselbe weiter vor dem Processe ein schriftliches Zeugniß ausgestellt, wonach er ein Honorar — 3 kr. pr. Exemplar — von jeder neuen Ausgabe des Struwelpeter zu beanspruchen hat. Er hat also schon eine gewisse Betheiligung selbst ausgesprochen, und ich sollte doch denken, daß er auch darum, nach ganz klarer Bestimmung des französischen Rechts, nicht zugelassen werden durfte. Großherzogl. Obergericht scheint auch hintendrein die Sache selbst gefühlt zu haben, indem es sagt: „ganz abgesehen von dem Zeugniß des Dr. Hofmann." Ich glaube aber nicht, daß das Gericht sagen kann, wir haben abgesehen von der Aussage des Zeugen Hofmann. Eine solche Erklärung hilft nichts, da der Gerichtshof nicht bestimmen kann, ob und welchen Eindruck eine einzelne Zeugenaussage auf eins seiner Mitglieder gemacht hat. Zudem ist die Erklärung auch unrichtig, da das Urtheil selbst auf einzelne Angaben des Zeugen Hofmann sich stützt.

Also auch dieser, aus der Abhör Hofmann's hergenommene Nichtigkeitsgrund scheint mir gerechtfertigt, und es ist meinem Clienten bitteres Unrecht geschehen, indem man auch die Partei als Zeuge gegen ihn abhörte.

Ich habe durch die bisherigen Ausführungen, soweit es in meinen schwachen Kräften stand, dem höchsten Gerichtshof zu beweisen gesucht, daß ein wackerer und angesehener Staatsbürger wegen einer Handlung verurtheilt worden ist, welche nicht unter das Strafgesetz fällt, weil sie nicht unerlaubt ist. Ich habe gezeigt, daß jeder Rechtsverständige bei Vorlage des Satzes: „Uebersetzungen herauszugeben, steht Jedermann frei," die Uebersetzung eines Bilderbuchs, wie der Struwelpeter, in das Schwedische, Holländische und Englische gleichfalls für erlaubt halten wird, zumal nur eine Vervielfältigung auf mechanischem Wege verboten ist. Ich habe dargethan, daß das Gesetz nur literarische oder Werke der Kunst nachzudrucken verbietet, aber keine gemischten Werke kennt und noch weniger die Uebersetzung von solchen verbietet. Wie kann da von Strafe die Rede sein, wie davon, daß ein Urtheil vor dem Gesetz bestehe, welches eine nicht verbotene Handlung für strafbar erklärt; ein Urtheil, welches ein nicht vollendetes Verbrechen für ein vollendetes; ein Urtheil, welches ohne Nachweis einer mala fides, ja trotz des Beweises der bona fides verurtheilt; ein Urtheil, welches die Bestrafung einer Handlung verlangt, die im Auslande begangen, und also dem inländischen Strafgesetz entzogen ist; ein Urtheil, welches den Angeklagten, der höchstens als Gehülfe erscheint, als Urheber bezeichnet?! Wie



Digitized by Google

kann ein Verfahren, beziehungsweise ein Urtheil aufrecht erhalten werden, was in so confuser Weise geführt und begründet ist, was Zeugen als Experten vernimmt, wo endlich ein Mann abgehört wird, der unmittelbares Interesse am Ausgange der Sache hat, welcher also nur ein parteiisches Zeugniß abgeben kann. Unter solchen Umständen darf ich hoffen, daß der höchste Gerichtshof vorliegende Sache unbefangen und doppelt vorsichtig beurtheilen wird; eine Sache, welche auch deßhalb von hoher practischer Bedeutung ist, weil es sich darum handelt, ob auch ohne allgemeine internationale Gesetzgebung eine großartige industrielle Thätigkeit, welche ohne Rechtsverletzung und Beschädigung von irgend Jemanden dem Inlande viele Tausende von Arbeitslohn zuführt, bestraft werden soll. Ich bitte nochmals, wohl zu bemerken: dem Verleger des Originalwerkes entsteht durch Verurtheilung von Scholz nicht der mindeste Nutzen, da hieraus nur folgt, daß für die Zukunft der ausländische Verleger durch einen ausländischen Drucker die Arbeit besorgen läßt, welche vorher unserem Vaterlande zufloß, da also der sogenannte Nachdruck doch gefertigt wird, aber nur dessen Erträgnisse dem Auslande und dessen Industrie zufließen.

Ich darf deßhalb hoffen, daß dieser hohe Gerichtshof sich bewogen finden wird, das Urtheil Großherzogl. Obergerichts sofort aufzuheben und das Urtheil erster Instanz wieder herzustellen, oder, wenn dieß nicht beliebt werden sollte, die zweifelhafte Frage — mein Client scheut dieß durchaus nicht — durch nochmalige Expertise und sonstige Sachuntersuchung weiter aufklären zu lassen, damit dem sein Recht geschehe, welcher im Recht ist, und dem der Schaden zufalle, welcher unbefugt Schaden zugefügt hat.

In dieser Beziehung hoffe ich auch, daß der höchste Gerichtshof in seinem Urtheil dem Angeklagten Scholz vollen Schadenersatz für die Seitens des angeblich verletzten Klägers zugefügten Nachtheile zusprechen, resp. vorbehalten wird.

Ich lege demnach mit vollem Vertrauen die Entscheidung dieser principiell höchst wichtigen Sache in die Hände eines hohen Cassationshofes.

---

## V.

## Vortrag des Generalstaatsprocurators Emmerling in der öffentlichen Sitzung des Cassationshofs am 27. Januar 1852.

Ich werde in ähnlicher Weise, wie die Civilpartie es in ihrem gestrigen Vortrage gethan, zunächst die auf formelle Mängel des Verfahrens gestützten Beschwerden des Cassationsklägers einer Prüfung unterziehen, und hierauf erst zu dessen, das Materielle der sententia a qua betreffenden Cassationsmitteln übergehen.

Digitized by Google

## Erstes Cassationsmittel.

Das obergerichtliche Urtheil soll, nach Behauptung des Cassationsklägers, darum nichtig sein, weil durch Verwerfung des réproche gegen den Dr. Hofmann als Zeugen der Grundsatz verletzt sei: daß Niemand Zeuge in eigener Sache sein dürfe.

Dieses Cassationsmittel hat, meines Erachtens, nicht den mindesten rechtlichen Werth. Der Code d'instr. crim. gestattet bekanntlich im Art. 3, „die Civilklage mit der öffentlichen Klage zu gleicher Zeit und vor denselben Richtern zu betreiben."

Nichtsdestoweniger hat er im Art. 156 (welcher durch den Art. 189 auf das sog. zuchtpolizeigerichtliche Verfahren ausgedehnt ist) als unfähige Zeugen nur Blutsverwandte und Verschwägerte in gewissem Grade, sowie Ehegatten bezeichnet. Daß indessen dem Gesetzgeber gleichwohl bei seinen Vorschriften über den Zeugenbeweis in Strafsachen die Möglichkeit des Mitwirkens der Civilpartie sehr gegenwärtig gewesen ist, bewährt der kurz vorhergehende Art. 153, in welchem gleichzeitig von der Vornehmung der durch das öffentliche Ministerium und durch die Civilpartie geladenen Zeugen die Rede ist. Es ist hiernach klar, daß die Strafproceßordnung bezüglich der Inhabilität von Zeugen unter den Fällen nicht unterschieden hat, in welchen eine Civilpartie aufgetreten ist, und in welchen nicht. Gewiß kann es daher auch dem Richter nicht zustehen, hierin selbstständig eine Unterscheidung zu statuiren. In der vom Cassationskläger begehrten Richtung kann dieß um so weniger geschehen, da im Strafverfahren, wenn auch die Verbindung der Civilklage gestattet ist, das darin verfolgte öffentliche Interesse doch immer das vorwiegende und maßgebende bleiben muß. Das Obergericht hat hiernach, indem es den réproche des Angeschuldigten bezüglich des Zeugen Dr. Hofmann verwarf, ein Gesetz nicht verletzt, vielmehr demselben vollkommen entsprechend erkannt. Dieß steht in der vorliegenden Sache um so fester, weil bekanntlich sogar nicht einmal der Art. 283 d. Code de proc. civ. die Zeugen in eigener Sache ausdrücklich als reprochables aufzählt, und weil die constanteste Rechtsprechung es selbst in Civilsachen ganz in das richterliche Ermessen stellt, Zeugen, welche nicht ein unmittelbares persönliches Interesse an dem Ausgange des Processes haben, um eines entfernteren Interesses willen nicht von der Zeugenschaft auszuschließen, vielmehr entweder unbedingt, oder allenfalls mit der Clausel, wie es das Obergericht gethan, und wie sich die französischen Gerichte ausdrücken: „sauf à avoir tèl égard que de raison à sa déposition" — zum Zeugniß zuzulassen. Das Obergericht hat übrigens in seinem Urtheil vom 14. November ausdrücklich in facto festgestellt: „daß die Behauptung: der Dr. Hofmann sei bei dem Ausgange des Rechtsstreits persönlich betheiligt, mit nichts erwiesen sei."

Wollte man daher auch die civilproceßualischen Grundsätze über die Zulässigkeit von Zeugen für anwendbar auf das Strafverfahren erachten, so würde sogar dann diese thatsächliche Entscheidung des Obergerichts, welche der Kritik des Cassationshofs nicht unter-

Digitized by Google

zogen werden kann, dem geltend gemachten Nichtigkeitsgrunde absolut entgegenstehen.

Für die Cassationsinstanz erscheint es diesem Allem nach durchaus unerheblich, daß das Obergericht, gewissermaßen zur Beruhigung des Angeschuldigten, sich veranlaßt gefunden hat, in die Motive seines Definitivurtheils niederzulegen, daß es den Thatbestand des dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikts „ganz abgesehen von der Aussage des Zeugen Hofmann", wie angegeben, als festgestellt angenommen habe. Warum es indessen einem Gerichte nicht erlaubt sein sollte, mit voller Wirkung und Glaubhaftigkeit sich darüber in seinem Urtheile auszusprechen, aus welchen Beweisgründen es seine rechtliche Ueberzeugung geschöpft habe, und aus welchen nicht — dafür wird man vergebens nach einem gesetzlichen Grunde forschen. — Der Anwalt des Cassationsklägers hat nun gestern noch einen neuen Grund gegen die Zulässigkeit des Zeugen Hofmann aus dem Umstande herleiten wollen, daß derselbe ein in erster Instanz beigebrachtes Attest für diesen Proceß ausgestellt habe. Man muß indessen den Standpunkt des Cassationshofes vollständig verkennen, wenn man im Ernste glaubt, vor Ihm könnten Unzulässigkeitseinreden noch geltend gemacht werden, welche in den vorderen Instanzen gar nicht relevirt waren, und es könne von diesem höchsten Tribunale ein Urtheil wegen Rechtsverletzung cassirt werden, ungeachtet die Partien es unterlassen hatten, dem vorderen Richter die factische Grundlage für eine bestimmte Gesetzesanwendung anzugeben. Im Uebrigen würde diesem neuen Cassationsgrunde auch sonst Alles entgegenstehen, was ich vorhin über die gesetzliche Beschränkung der reprochen von Zeugen im Strafverfahren ausgeführt habe.

## Zweites Cassationsmittel.

Mit einem zweiten Cassationsmittel soll eine Nichtigkeit der sent. a qua aus dem Grunde geltend gemacht werden, weil, wenn das Obergericht die in erster Instanz erhobene Expertise nicht für ausreichend erachtet habe, es sich die nöthigen Aufklärungen, dem Art. 7 des Bundesbeschlusses von 1845 gemäß, nur durch Anordnung einer neuen Expertise, nicht aber durch die Aussagen von Zeugen hätte verschaffen dürfen. Dieses Mittel stellt sich ebenfalls als ganz grundlos dar. Jener Beschluß gibt es pos. 7 dem „Ermessen" der Gerichte anheim, ob sie einen gegebenen Fall dazu geeignet finden, den Befund des strafbaren Nachdrucks von Sachverständigen einholen zu lassen. Da hiernach keine bestimmte Voraussetzungen bezeichnet sind, unter denen der Richter eine solche Expertise erheben solle, im Gegentheil das freie arbitrium des Richters über die Nothwendigkeit einer solchen Expertise Maß und Ziel setzen soll, und im Uebrigen Alles von den betreffenden speciellen Landesgesetzen abhängig gemacht ist — so ist es auch rechtlich undenkbar, daß ein Gericht dadurch, daß es eine neue Expertise für überflüssig erachtet, sich vielmehr auch ohne eine solche für hinreichend aufgeklärt in der Sache hält, den Art. 7 des Bundesbeschlusses verletzen könnte. Wenn nun das Ober-

Digitized by Google

gericht nicht der Meinung gewesen ist, daß es in concreto der Fall sei, den Thatbestand eines strafbaren Nachdrucks weiter durch Sachverständige constatiren zu lassen, wenn es im Gegentheil das Sachverhältniß für hinreichend einfach und plan erachtete, um auch ohne die Beihülfe einer neuen Expertise das corpus delicti zu beurtheilen, wenn es indessen demungeachtet einzelne Zeugen, weil sie Fachmänner waren, und darum als sogenannte gelehrte Zeugen auch über die besonderen Wahrnehmungen und Erfahrungen in ihrem besonderen Berufe mehr oder minder glaubhaft zu deponiren vermochten, auch hierüber sich aussprechen ließ, daneben übrigens auch der in erster Instanz erhobenen Expertise in seiner Entscheidung mehrfach Berücksichtigung widmete — so hat es damit vollständig im Bereiche seiner richterlichen Attributionen gehandelt und offenbar kein Gesetz verletzt. Denn es steht unbestritten fest, daß es nach dem in Rheinhessen geltenden Strafproceß ganz und gar in das gewissenhafte Ermessen des Richters gelegt ist, ob und in wie weit er durch die Ergebnisse der Untersuchung sich von der Ueberführung des Beschuldigten überzeugt findet, und daß diese Appreciation niemals den Gegenstand einer Cassationsbeschwerde abzugeben vermag. Und wie wenig das Obergericht bei dieser Appreciation selbst an den Inhalt einer neuen Expertise gebunden gewesen wäre, wenn es auch eine solche verordnet hätte, würde sogar eine Analogie vom Civilverfahren bewähren, da der Art. 323 des Code de proc. civ. die Richter ausdrücklich von der Verpflichtung entbindet, nach der Meinung der Sachverständigen zu entscheiden, sobald ihre Ueberzeugung dagegen ist. — Ueberdieß möchte es auch noch großem Bedenken unterliegen, ob in Rheinhessen in dem Falle, wo der Richter die Erhebung des Befunds in einer Nachdrucksfache durch eine Expertise für nothwendig erachtete, hierfür die Vorschriften der vom Cassationskläger allegirten Art. 302—304 des Code de proc. civ. in Anwendnng zu bringen sein würden. In den Fällen strafbaren Nachdrucks bleibt, wie ich schon vorhin geltend machte, das öffentliche Interesse, die vindicta publica, immer das Vorwiegende, und es werden daher für das deßfallsige Strafverfahren solche Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung nicht maßgebend sein können, die offenbar einem völlig verschiedenen Standpunkte der Betheiligten angepaßt sind. Wollte man indessen sogar einmal annehmen, die bisher von mir geltend gemachten Gründe beseitigten das in Rede befangene Cassationsmittel noch nicht, es seien vielmehr jene Art. 302—304 des Code de proc. civ. hier in Anwendung zu bringen gewesen, und die Zeugen hätten nicht zur Beurtheilung gewisser technischer Verhältnisse zugelassen werden dürfen, — so würde dennoch ein Cassationsgesuch darauf nicht begründet werden können, weil sich immerhin keine Formen des Verfahrens als verletzt darstellen würden, welche das Gesetz bei Vermeidung der Nichtigkeit beobachtet haben will, und weil überdieß der Cassationskläger es gänzlich unterlassen hat, vor dem Obergericht einen Antrag auf neue Expertise zu stellen, oder dagegen eine Einwendung zu machen, daß einzelne Zeugen auch Depositionen machten, welche in das Gebiet von Sachverständigen gehörten.

Digitized by Google

## Drittes Cassationsmittel.

Das erste aus dem Materiellen der Entscheidung des Obergerichts entnommene Cassationsmittel wird auf die Behauptung gestützt: daß das Urtheil die ausdrückliche Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes von 1830, welche „Uebersetzungen herauszugeben Jedermann freistelle" — verletzt habe. Ich erachte auch diese Beschwerde für rechtlich unbegründet. Dieß zwar nicht um deßwillen, weil ich annehme, jene Bestimmung des Art. 4 sei nicht mehr in Geltung, da sie in den Bundesbeschlüssen von 1837 und 1845 nicht enthalten sei. Ich glaube vielmehr, daß diese fortdauernde Gültigkeit absolut nicht zweifelhaft sein kann; und der Cassationskläger hätte sich wohl einer deßfallsigen Ausführung unbedenklich überheben können. Allein ich bin des rechtlichen Dafürhaltens, daß die in dem Art. 4 des Gesetzes von 1830 gestattete freie Herausgabe von Uebersetzungen über den deutlichen Wortlaut hinaus nicht ausgedehnt werden darf. Durch die bestehenden Gesetze über den Nachdruck ist den literarischen Werken aller Art, sowie den Werken der Kunst ohne jede weitere Beschränkung voller Schutz gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege, d. h. gegen den Nachdruck zugesichert.

Ist ein Werk theils als ein literarisches, theils als ein Werk der Kunst zu betrachten, so versteht es sich von selbst, daß ihm jener gesetzliche Schutz unter beiden Gesichtspunkten, beziehungsweise nach beiden Richtungen hin, zu Theil werden muß. Es wird wohl Niemanden einfallen, ein solches Werk als des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck baar um deßwillen hinstellen zu wollen, weil das Gesetz von Werken, welche gleichzeitig einen literarischen **und** einen artistischen Charakter hätten, nicht gesprochen habe.

Hätte daher der Cassationskläger den deutschen Struwelpeter ohne Veränderung mechanisch vervielfältigt, wie er sich im Originale findet, — oder hätte er etwa den Text weggelassen und bloß die Bilder vervielfältigt, sei dieß mit oder ohne eine Unterschrift — so würde wohl kein Zweifel darüber aufkommen, daß in beiden Fällen der Thatbestand eines Nachdrucks unbestreitbar vorliegen könne.

Muß man dieses aber als richtig zugeben, so wird man auch einräumen müssen, daß namentlich der artistische Theil eines gleichzeitig literarischen Werks den ihm nach dem Gesetze gebührenden Schutz gegen den Nachdruck dadurch nicht einbüßen kann und darf, daß sich Jemand an die Uebersetzung dieses literarischen Theils des Werks begibt.

Das Gesetz hat Uebersetzungen vom Verbote des Nachdrucks ohne Zweifel nur darum frei erklärt, weil sich eine Uebersetzung auf dem Wege mechanischer Vervielfältigung — die ja wesentlich zum Thatbestand des Nachdrucks gehört — natürlich nicht herstellen läßt. Uebersetzungen bedürfen vielmehr zu ihrem Entstehen einer selbstständigen Geistesthätigkeit, und können daher schon an sich gar nicht unter den Begriff des Nachdrucks fallen. Es scheint mir daher, daß der Art. 4 des Gesetzes von 1830, wenn es nicht um die darin enthaltenen sonstigen beschränkenden Bestimmungen gegolten hätte, eigentlich

Digitized by Google

wohl hätte entbehrt werden können, und daß es alsdann dennoch kaum einem Richter eingefallen sein würde, auf Uebersetzungen das Verbot des Nachdrucks anzuwenden. Es mag dieß wohl auch der Grund sein, daß der Bundestag in seinen Beschlüssen der Uebersetzungen gar keine Erwähnung gethan hat. Ein Werk hört aber auf, bloße Uebersetzung zu sein, nimmt vielmehr insoweit einen anderen Charakter an, als es ein Originalwerk nicht mehr in eine andere Sprache transponirt, sondern namentlich bildliche Darstellungen daraus, auf mechanischem Wege vervielfältigt, in sich aufnimmt. Niemand wird behaupten können, daß solche Werke insoweit noch Uebersetzungen seien. In dieser Beziehung tritt vielmehr der Thatbestand des Nachdrucks unzweifelhaft hervor, und es ist daher wirklich nicht abzusehen, warum alsdann hierauf das Verbot des Nachdrucks unanwendbar sein sollte.

Wenn der Art. 4 des Gesetzes von 1830 nur Uebersetzungen freigegeben hat, also nur die Operation, ein literarisches Werk aus einer Sprache in die andere zu übertragen, und wenn die Gesetze gegen den Nachdruck auf der anderen Seite jede mechanische Vervielfältigung eines literärischen Erzeugnisses oder der Werke der Kunst für strafbaren Nachdruck erklärt haben — so wüßte ich fürwahr einen triftigen Grund nicht aufzufinden, um in Beziehung auf Uebersetzungen das Verbot der mechanischen Vervielfältigung von Werken der Kunst, welche mit dem zu übersetzenden Werke verbunden sind, ohne Weiteres als beseitigt annehmen zu können. Dazu hätte es doch gewiß einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedurft, und so lange eine solche nicht aufzuweisen ist, welche für Uebersetzungen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel: daß Werke der Kunst auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen — statuirt, insolange werden die Gerichte sich, meines Erachtens, nicht entschlagen können, dieses generelle gesetzliche Princip auch den Uebersetzungen gegenüber mit Entschiedenheit zu handhaben. Von Seiten des Cassationsklägers hat man zwar hiergegen in die Waagschale geworfen, daß bei Anwendung dieses Grundsatzes Uebersetzungen von Werken, zu denen bildliche Darstellungen gehören, gewissermaßen verboten erscheinen würden. Allein diese Schlußfolge stellt sich bei näherer Betrachtung gewiß als unbegründet, mindestens als ganz unerheblich dar. Es folgt vielmehr aus der Anwendung jenes Grundsatzes nur, daß der Uebersetzer eines Werkes, zu welchem bildliche Darstellungen gehörten, wenn er auch letztere seiner Uebersetzung beigegeben zu sehen wünscht, sich entweder über deren mechanische Vervielfältigung mit dem rechtmäßigen Eigenthümer des Originalwerks verständigen — oder sich die erforderlichen Abbildungen selbstständig für seine Uebersetzung anfertigen lassen muß. Die vorstehend entwickelten Gesichtspunkte halte ich in Beziehung auf Nachdruck ganz allgemein bei Uebersetzungen platzgreifend. Es muß dieß aber gewiß um so mehr dann stattfinden, wenn sich im einzelnen Falle der literärische Theil eines Werks nur als die Nebensache, der artistische Theil desselben dagegen als die Hauptsache darstellt, und wenn es also die Uebersetzung nur mit dem accessorium des Werkes zu thun hat. Sogar bei einer Uebersetzung solcher Natur annehmen zu wollen, daß durch sie der jenem

Digitized by Google

artistischen Theil an und für sich gebührende Schutz gegen den Nachdruck ohne Weiteres beseitigt werde, würde in der That allen sonstigen Rechtsgrundsätzen widerstreiten. In concreto steht nun aber durch die Entscheidung des Obergerichts in facto unumstößlich fest: daß die Bilder des Struwelpeter im Verhältniß zu dem beigefügten Text als die Hauptsache anzusehen seien. Bei dieser Grundlage muß es doch wohl als sich von selbst verstehend angesehen werden, daß es dem Cassationskläger nicht gestattet sein konnte, die Bilder unter dem Vorwande der Uebersetzung der Nebensache — des Textes nämlich — ohne Erlaubniß des Urhebers oder Verlegers mechanisch zu vervielfältigen. Mit Unrecht ist hiernach dem Obergerichte vorgeworfen worden, daß es durch seine Entscheidung den Art. 4 des Gesetzes von 1830 verletzt habe, was für den Zweck eines Cassationsgesuches mit Erfolg zu behaupten überhaupt nur dann statthaft wäre, wenn jener Art. 4 neben den Uebersetzungen ausdrücklich die Vervielfältigung der zu dem zu übersetzenden Werke gehörigen Bilder vom Verbot des Nachdrucks freigäbe. Denn es ist ja ein bekannter Grundsatz, daß in Strafsachen nur eine contravention expresse à la loi zum Cassationsrecurse legitimirt.

## Viertes Cassationsmittel.

Cassationskläger hat in dem obergerichtlichen Urtheil einen unauflöslichen Widerspruch darum zu finden geglaubt, weil darin die Vervielfältigung der fraglichen Bilder gleichzeitig als nach Art. 1 des Gesetzes von 1830, und auch als nach Art. 1 des Bundesbeschlusses von 1837 strafwürdig qualificirt sei, während doch das Gesetz von 1830 nur Zeichnungen **ohne** künstlerischen Werth, der Bundesbeschluß von 1837 dagegen nur Werke der Kunst, also den Gegensatz von ersteren, bestraft wissen wolle. Eins von den beiden Gesetzen, meint der Cassationskläger, müsse also nothwendig verletzt sein! Ich vermag indessen jenen Widerspruch als bestehend nicht anzuerkennen, und am allerwenigsten kann ich zugeben, daß, könnte auch etwa dieser Widerspruch nicht beseitigt werden, daraus eine Nichtigkeit jenes Urtheils gefolgert werden dürfte, sobald nur Eins der Gesetze, sei es das von 1830 oder das von 1837, den constatirten Thatbestand der mechanischen Vervielfältigung als strafbaren Nachdruck zu qualificiren berechtigt. Es ist für's erste unrichtig, weil auf einer falschen Auslegung beruhend, daß im Art. 1 des Gesetzes von 1830, da, wo „von Zeichnungen" die Rede ist, „deren Werth weniger oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung beruhe ꝛc." nur solche Zeichnungen gemeint seien, welche **ohne allen** künstlerischen Werth erschienen. Diesen Sinn drückt man mit der gebrauchten Redeweise „weniger oder gar nicht" keineswegs aus. In der Verbindung, worin diese Locution gebraucht ist, sagt sie vielmehr so viel als: „Zeichnungen, deren Werth mehr in der Versinnlichung gewisser Gegenstände, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu fördern, als in der künstlerischen Ausführung besteht." Es sind also hiermit solche Zeichnungen gemeint, welche nicht um ihrer künstlerischen

Digitized by Google

Ausführung willen, sondern vielmehr für den Zweck jener Versinnlichung in dem Buche ihre Stelle haben. Faßt man fraglichen passus des Art. 1 in diesem gewiß richtigeren Sinne auf, so wird man ohne Anstand zugeben müssen, daß derartige Zeichnungen demungeachtet an und für sich auch artistischen Werth haben können, und daß deßhalb durch ihre Vervielfältigung recht gut sowohl gegen den Art. 1 des Gesetzes von 1830, als gegen den Art 1 des Bundesbeschlusses von 1837 verstoßen sein kann. Mir scheint übrigens der Art. 1 des Gesetzes von 1830 auch noch um eines anderen Grundes willen auf den in Frage stehenden Nachdruck der Bilder des Struwelpeter vollkommen anwendbar zu sein. Ich möchte freilich jener Ansicht des Obergerichts nicht beipflichten: daß diese Bilder, weil die Erziehungskunst eine Wissenschaft sei, und weil die Bilder die Zwecke der Jugenderziehung beförderten — selbst dazu dienten, wissenschaftliche Zwecke zu befördern.

Allein der Art. 1 bietet noch einen anderen Gesichtspunkt dar, welcher, auffallend genug! bisher noch von keiner Seite in diesem Processe relevirt worden ist. In dem Art. 1 finden sich nämlich, nachdem jede mechanische Vervielfältigung vieler speciell genannter Werke als Gegenstand des Nachdrucks bezeichnet ist, weiter die Worte: „oder sonst eines Werkes, möge es nun ganz oder zum Theile gedruckt oder gestochen sein." Mit diesem passus wurde noch einer weiten und, ich möchte sagen, generellen Categorie von literarischen und artistischen Producten Schutz gegen den Nachdruck verliehen. Es müssen darunter offenbar auch diejenigen bildlichen Darstellungen und Zeichnungen gezählt werden, welche entweder an und für sich künstlerischen Werth haben, oder etwa auch zur Versinnlichung gewisser Gegenstände, wenn auch nicht gerade zum Behufe wissenschaftlicher Interessen, dienen. Der Art. 1 des Gesetzes von 1830, in diesem Sinne aufgefaßt, ist hiernach vollkommen geeignet, auch dem Struwelpeter seinem ganzen Inhalte nach Schutz gegen den Nachdruck zu verleihen. Denn wer könnte in Abrede stellen: daß der Struwelpeter ein Werk sei, das „durch den Druck oder durch Stich" veröffentlicht worden ist? Und warum sollten also bei ihm die wohlerworbenen Rechte des Verfassers und des Verlegers der Plünderung preisgegeben sein?! Wollte man indessen auch annehmen, daß der Art. 1 des Gesetzes vom 1830 den hier in Rede befangenen Fall in den Bereich des strafbaren Nachdrucks zu ziehen nicht geeignet sei — so würde damit für das Cassationsgesuch von Scholz noch gar nichts gewonnen sein. Denn wenigstens soviel könnte nicht bestritten werden — und selbst der Cassationskläger hat dieß nicht zu bestreiten gesucht — daß jedenfalls der Art. 1 des Bundesbeschlusses von 1837 mit den Worten: „Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst dürfen ..... auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden" — den weitesten Schutz gegen den Nachdruck verliehen hat, und daß dieser Schutz auch namentlich den Bildern des Struwelpeters theilhaftig werden muß, insofern sie nur als „Werke der Kunst" im Sinne jenes Bundesbeschlusses zu erachten sind. Nun hat aber das Obergericht durch sein Urtheil in Beziehung auf den

Digitized by Google

Bundesbeschluß von 1837 in facto — also in letzter Instanz ausdrücklich und sogar in Uebereinstimmung mit der in erster Instanz erhobenen Expertise, welche den Struwelpeter für ein „ohne Zweifel artistisches Werk erklärt hatte, entschieden: „daß die Frage: ob die Bilder des in Rede befangenen Werks qua Werke der Kunst als in dem durch den Bundesbeschluß gegen den Nachdruck gewährten Schutz einbegriffen anzusehen seien? bejaht werden müsse." Da diese Entscheidung der Kritik des Cassationshofs nicht unterliegen kann, so scheint es mir vollkommen unzweifelhaft zu sein, daß das Vergehen des Nachdrucks, wenn auch etwa nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1830, doch jedenfalls nach denen des Bundesbeschlusses von 1837 an den Bildern des Struwelpeter von Scholz begangen worden ist — insofern nicht allenfalls die andern Cassationsmittel, die noch sonst geltend gemacht worden sind, und welche ich nun sogleich ebenfalls beleuchten werde, die Anwendbarkeit jener Strafgesetze auszuschließen geeignet befunden werden sollten.

## Fünftes Cassationsmittel.

Der Cassationskläger bezeichnet mit einem fünften Cassationsmittel den Art. 5 des Bundesbeschlusses von 1837 als dadurch verletzt: daß das Obergericht im Widerspruch mit diesem Artikel (welcher nur den Debit der Nachdrücke, und nicht auch den Nachdruck selbst, d. h. die Nachbildung an sich, mit Strafe bedroht), gegen ihn, Scholz, einen Nachdruck durch Strafe geahndet habe, trotz dem, daß er nur der Beauftragte Auswärtiger gewesen sei, und kein einziges Exemplar der von ihm gedruckten Uebersetzungen in Deutschland verkauft habe, oder durch die auswärtigen Verleger in Deutschland habe verbreiten lassen.

Diese Cassationsbeschwerde leidet indessen schon an dem auffallenden Gebrechen, daß sie in dem Bundesbeschluß von 1837 nur den Art. 5 als den Sitz der Materie über den strafbaren Nachdruck darstellen will, während doch offenbar der eigentliche Kern dieses Bundesbeschlusses in dem Art. 1 zu suchen ist, welcher „die auf mechanischem Wege stattfindende Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen aller Art, sowie von Werken der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, — ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat," für verboten erklärt. Diese Vervielfältigung ist also zunächst das Verbotene, was der Bundesbeschluß reprimirt wissen will, und was im Art. 3 als der Nachdruck bezeichnet wird, gegen welchen in den Art. 2 und 3, je nach den besonderen Verhältnissen des gegebenen Falles, auf eine bestimmte Reihe von Jahren der gesetzliche Schutz gewährt sein soll, und auf welchen im Art. 4 nicht allein der Anspruch des Urhebers, Verlegers und Herausgebers der Originalien auf Entschädigung, sondern auch die in den Landesgesetzen gegen den Nachdruck verhängten und zu verhängenden Strafen neben der Confiscation der nachgedruckten Exemplare und resp. der zur Nachbildung gebrauchten Formen, Platten ꝛc. — für anwendbar erklärt sind.

Digitized by Google

Wenn der Bundesbeschluß hierauf im Art. 5 auch den Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der im Art. 1 bezeichneten Gegenstände bei Vermeidung der Confiscation und der in den Landesgesetzen angedrohten Strafen untersagt, so ist daraus auch nicht mit dem geringsten Grunde zu folgern, daß nur dieser Debit strafbar sein solle. Es entbehrt daher Alles, was der Cassationskläger aus diesem Art. 5, durch offenbare Entstellung des Wesens des Bundesbeschlusses von 1837, zu folgern gesucht hat, jedes inneren Halts, und ist nicht geeignet, der sent. a qua mit Recht eine Verletzung jenes Artikels vorwerfen zu können.

## Sechstes Cassationsmittel.

Ein weiteres Cassationsmittel will darin gefunden werden: daß durch die sent. a qua der Grundsatz, wornach der Gehülfe nur dann strafbar sei, wenn der Urheber selbst eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen habe — verletzt worden sei. Denn sowohl die Landes-, wie die Bundesgesetzgebung bedrohten nur das innerhalb der Bundesgränzen vollendete Vergehen des Nachdrucks mit Strafe. Wenn daher auswärtigen Verlegern durch jene Gesetzgebung nicht verboten sei, Uebersetzungen des „Struwelpeter" in ihren Landessprachen herauszugeben und solche im Auslande zu verkaufen, so könne auch derjenige, welcher zu einer erlaubten Handlung in dem Auftrage Jener mitgewirkt habe, einer strafbaren Handlung sich nicht schuldig gemacht haben. Diese ganze Argumentation ist schon darum völlig unrichtig, weil, wenn es auch allerdings dem ausländischen Verleger auf den Grund der Landes- und Bundesgesetzgebung nicht verwehrt werden kann, im Auslande Nachdruck zu üben, derselbe trotz seiner Ausländerqualität dennoch unstreitig den inländischen Strafgesetzen über Nachdruck insoweit verfallen kann, als er sich im Inlande bei seinen buchhändlerischen Unternehmungen gegen die Nachdrucksgesetze vergeht. Der holländische, schwedische oder amerikanische Herausgeber von Uebersetzungen des „Struwelpeter" macht sich daher ohne allen Zweifel ebenfalls des bei uns strafbaren Nachdrucks schuldig, wenn er für seine gedachten Uebersetzungen innerhalb des Großherzogthums Handlungen vornähme, durch welche er die gesetzlichen Verbote gegen den Nachdruck überträte. Und könnte man in solchem Falle des ausländischen Verlegers habhaft werden, so wäre gewiß kein Grund abzusehen, warum man ihn für diese Gesetzesübertretung nicht auch sollte verantwortlich machen können. Insofern daher die holländischen, schwedischen und amerikanischen Verleger des „Struwelpeter" sich an der dermalen in Frage stehenden Vervielfältigung der Bilder des deutschen Originalwerks in zurechenbarer Weise im Inlande betheiligt haben sollten — ein Verhältniß, welches in der bisherigen Untersuchung näher zu eruiren natürlich überflüssig war — würden sie dafür ohne Anstand vor unseren Gerichten ebenfalls tenent gemacht werden können. Aber die einschlägigen Strafgesetze machen in Beziehung auf den Nachdruck auch gar nicht einmal jene feineren Unterscheidungen zwischen Urheber, Gehülfen und Begünstiger, wie sie die Strafgesetzgebung im Allgemeinen aufstellt und erfordert. Es ist un-

Digitized by Google

umstößlich constatirt, daß der Cassationskläger in seinem Etablissement die fraglichen Originalbilder auf mechanischem Wege vervielfältigt hat, und daß für denselben Zweck in seinem Auftrag auch noch andere Gewerbsleute thätig waren — hiermit war er selbst als Nachdrucker genügend überführt und die Anwendbarkeit des Gesetzes auf ihn konnte daher nicht im Geringsten beanstandet werden.

### Siebentes Cassationsmittel.

Eventuell hat der Cassationskläger geltend machen wollen, daß er doch wenigstens immer nur Gehülfe gewesen sei, und daß ihn daher jedenfalls nicht die volle Strafe des Urhebers hätte treffen dürfen. Allein auch diese Beschwerde erscheint durchaus unstatthaft. Scholz ist nicht der Gehülfenschaft, sondern recht eigentlich des Nachdrucks, d. h. der Haupttat überführt. Möchte es auch sein, daß die ausländischen Verleger als Anstifter, als intellectuelle Urheber, betrachtet werden könnten, so hat er doch Alles begangen, was zum Nachdruck zu geschehen hatte, und war daher alsdann Miturheber. Wie daher hier von einer bloßen Gehülfenschaft sollte die Rede sein können, ist in der That nicht zu begreifen. Ueberdieß hat das Obergericht in seinem Urtheil sogar als genügend erwiesen angenommen, daß jene Uebersetzungen, resp. die Nachbildungen dazu in der That von ihm, Scholz, zuerst bei den auswärtigen Buchhändlern angeregt worden sind, daß er demnach sogar der Anstifter zu dem Nachdruck gewesen ist.

### Achtes Cassationsmittel.

Als ferneres Cassationsmittel ist geltend gemacht worden: das Obergericht habe den Cassationskläger bloß auf den, seiner Meinung nach vorliegenden objectiven Thatbestand des Nachdrucks hin verurtheilt, ohne daß irgendwie auch der subjective Thatbestand als erwiesen behauptet worden sei. Das Obergericht habe demnach angenommen, daß zum Vergehen des Nachdrucks gar kein dolus und gar keine mala fides gehöre, während doch ein ohne Vorsatz und in gutem Glauben stattgehabter Abdruck eines Werks straflos sein müsse, insofern man nicht ohne allen genügenden Grund bei diesem Vergehen die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze als unanwendbar betrachten wolle. Daß aber Scholz bei der fraglichen Nachbildung des „Struwelpeter" im guten Glauben gehandelt habe, und ihm jeder böswliche Vorsatz fremd gewesen sei, erscheine durch verschiedene Umstände sogar als vollkommen dargethan, namentlich dadurch: a) daß auf der Rückseite des Werks der Namen der Lithographie von Scholz bemerkt sei, sowie dadurch: b) daß derselbe den ganzen Hergang der Sache unumwunden und offen angegeben habe. — Ueberdieß schließe auch der Umstand, daß die Sachverständigen in erster Instanz entschieden zu Gunsten von Scholz ausgesagt hätten, und daß er in erster Instanz freigesprochen worden sei, die Möglichkeit aus, bei einer solchen Zweifelhaftigkeit der Frage: ob die Bilder oder der Text des „Struwelpeter" als die Hauptsache zu betrachten seien? den Cassa-

Digitized by Google

tionskläger, welcher, abweichend von der Ansicht des Obergerichts, höchstens aus factischem Irrthum den Text, statt der Bilder, für die Hauptsache angesehen habe — wegen Nachdrucks zu verurtheilen. Ich halte dieses Cassationsmittel für durchaus unbegründet. Sowohl das Gesetz von 1830, als der Bundesbeschluß von 1837 stellen für den Thatbestand des strafbaren Nachdrucks einen Begriff auf, in welchem davon, daß der Nachdrucker dolose oder mala fide gehandelt haben müsse, nicht das Geringste enthalten ist. Schon um deßwillen würde es völlig unstatthaft sein, die Existenz eines strafbaren Nachdrucks erst noch von dem Nachweis, daß der Nachdrucker auch mit bösem Vorsatze nachgedruckt habe, abhängig zu machen. Indem man die gedachten Gesetze und Bundesbeschlüsse in diesem Sinne anwendet, setzt man übrigens auch nicht einmal im Mindesten allgemeine, strafrechtliche Grundsätze bei Seite. Denn nach unserem Strafgesetzbuch, Art. 58, soll: „jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, auf den seine Absicht gerichtet war, ihm zum **Vorsatz** zugerechnet werden." Daß aber Scholz die fraglichen Bilder des Original-Struwelpeter absichtlich und nicht etwa aus Fahrlässigkeit auf mechanischem Wege nachgebildet hat, kann gewiß nicht den leisesten Zweifel leiden. Ja! es ist dieses selbst vom Angeschuldigten niemals bestritten worden. Hiernach könnte darauf, ob Scholz vielleicht sich über den Begriff und Umfang des strafbaren Nachdrucks geirrt habe, sobald er die verpönte Handlung nur absichtlich begangen hat, für die Existenz und Strafbarkeit des Vergehens an sich offenbar gar nichts ankommen.

## Neuntes Cassationsmittel.

Ein weiteres Cassationsmittel hat darin gefunden werden wollen: daß das Obergericht eine Nichtigkeit insofern begangen habe, als es den Cassationskläger des wirklichen Nachdrucks, d. h. des vollendeten Vergehens, darum für schuldig erklärt habe, weil er in den Jahren 1848, 1849 und 1850 eine holländische, schwedische und englisch-amerikanische Uebersetzung des „Struwelpeter" gedruckt habe. Denn — sagt der Cassationskläger — von der englisch-amerikanischen Uebersetzung sei thatsächlich erwiesen, daß deren Druck nicht vollendet worden sei, sondern daß weder Bilder, noch Text irgend fertig gewesen seien, als die gerichtliche Beschlagnahme dazwischen getreten sei. Im schlimmsten Falle würde daher in Beziehung auf diese Uebersetzung nur ein Versuch, und zwar ein entfernter, als vorhanden angenommen werden können.

Aehnliches gelte von den beiden anderen Uebersetzungen, da Scholz selbst sie nicht unter das Publikum gebracht und herausgegeben, vielmehr die gedruckten Exemplare nur an die Verleger in Stockholm und Schiedam gesendet habe. Erst die Herausgabe des nachgebildeten Werks begründe das vollendete Vergehen des Nachdrucks, wie dieß in den Verhandlungen der hessischen zweiten Kammer bei Berathung des Gesetzes von 1830 ausdrücklich geltend gemacht worden sei. Ja! dieser Grundsatz sei bei der Abstimmung der zweiten Kammer

Digitized by Google

in Beziehung auf die Frage vom Schadenersatz sogar zur Bedingung für die Annahme des ganzen Gesetzesentwurfs gemacht worden. Wenn daher das Obergericht den bloßen Versuch, resp. drei Versuche als vollendeten Nachdruck bestraft habe, so werde das betreffende Urtheil der Cassirung nicht entgehen dürfen. Auch dieses Cassationsmittel ist m. E. im hohen Grade gesucht und werthlos.

Das Gesetz von 1830 erklärt jede Vervielfältigung eines gedruckten oder gestochenen Werks, unter den sonst bezeichneten Voraussetzungen, für strafbaren Nachdruck und macht nirgends die Existenz des Vergehens davon abhängig, ob auch die Vervielfältigung schon in das Publikum gebracht sei. Aehnlich der Bundesbeschluß von 1837, der die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen aller Art, sowie von Werken der Kunst verbietet, und die Uebertretung dieses Verbots als Nachdruck mit den betreffenden strafrechtlichen Folgen bedroht. Aus welchem Grunde man hiernach das Vergehen des Nachdrucks dennoch erst dann als vollendet behandeln könnte, wenn die gesetzwidrigen Vervielfältigungen hinausgegeben worden seien, ist offenbar nicht abzusehen. Denn jedes Vergehen oder Verbrechen ist — wie sich z. B. unser Strafgesetzbuch im Art. 63 ausdrückt — dann als vollendet anzusehen, wenn es seinem gesetzlichen Begriffe nach als vollendet erscheint, d. h. mit anderen Worten, wenn alle thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, welche dem gesetzlichen Begriffe nach für die Existenz des Vergehens oder Verbrechens erfordert werden. Es folgt hieraus von selbst, daß die Hinausgabe gesetzwidriger Vervielfältigungen unmöglich als Bedingung für das Dasein eines vollendeten Nachdrucks erachtet werden kann, da in der gesetzlichen Begriffsaufstellung für letzteren von einer solchen Hinausgabe keine Rede ist. Cassationskläger beruft sich zwar für seine entgegenstehenden Behauptungen auf die Verhandlungen der zweiten Kammer, und ist sogar so weit gegangen, vorzugeben, daß die zweite Kammer zu dem Gesetz von 1830 nur unter der Bedingung zugestimmt habe, wenn der Grundsatz, daß erst die Hinausgabe der nachgedruckten Exemplare den Nachdruck als vollendet darstellen solle — festgehalten werde. Ueber die Bezugnahme auf solche vorgebliche Belegstellen muß ich indessen um so mehr mein Erstaunen ausdrücken, als jene ständischen Verhandlungen sogar gerade umgekehrt klar und unumstößlich beweisen, daß man Seitens der Staatsregierung sowohl, als auch der Stände den Thatbestand des **vollendeten** Nachdrucks **nicht erst von dem Hinausgeben der nachgedruckten Exemplare** abhängig sein lassen wollte. Richtig steht es zwar, daß bei Gelegenheit der Discussion über die Art. 11, 12 und 13 des Gesetzesentwurfs von 1830 zuerst von dem Abgeordneten v. Grolman die Frage aufgeworfen wurde: „ob nicht jederzeit, wenn der Nachdrucker sich bei dem Richter darauf berufe, daß er dem Betheiligten durch den Nachdruck keinen Schaden zugefügt habe, und daß er daher zu dem Ersatz eines nicht existirenden Schadens auch nicht verurtheilt werden könne — der Beweis hierüber zugelassen werden müsse?"

(Prot. 45, S. 163.)

Digitized by Google

Der Regierungscommissär v. Linde erklärte sich gegen diese Beweiszulassung, welche auch, seiner Ansicht nach, ohnehin nur höchst selten ein Resultat liefern würde. Ueber diese Controverse entspann sich hierauf eine längere Discussion, in welcher sich viele Abgeordnete gegen die vom Regierungstisch aus vertheidigte Ansicht aussprachen. Im Verlaufe dieser Debatte erhob aber der Abgeordnete v. Grolman auch noch die weitere Frage: „wann der Herr Regierungscommissär das delictum des Nachdrucks als consummatum ansehe?" Herr v. Linde erwiederte hierauf: „Mit dem Augenblicke, wo der Begriff eines Nachdrucks vorhanden sey."

(loc. cit. pag. 167.)

Der genannte Abgeordnete präcisirte in Folge dessen seine Frage näher dahin: „ob das Moment der Hinausgabe dazu gehöre, um das Delict des Nachdrucks als consummirt zu betrachten? und was namentlich dazu gehöre, um das Delict des Nachdrucks nach den Merkmalen des Begriffs im Art. 1 des Gesetzes als vollendet anzusehen? Dieser Artikel unterstelle nämlich blos eine unternommene Vervielfältigung im Druck; von einer hinzugetretenen Hinausgabe oder geschehenen Verbreitung der nachgedruckten Exemplare in's Publikum sei nichts im Artikel enthalten." Hierauf entgegnete Herr v. Linde mit bestimmten Worten: „Die Verbreitung brauche nicht bewiesen zu werden; es solle Ersatz geleistet werden, sowie die Handlung des Nachdrucks existire." Er fügte dem noch später hinzu: „Wenn auch bloß der Nachdruck beendigt worden, so sei immer ein Recht verletzt. Auch die Falschmünzer würden bestraft, wenn sie auch von ihren Münzen noch keine verbreitet hätten." Der Abgeordnete v. Grolman selbst erkannte alsdann auf S. 169 des 45. Protokolls ausdrücklich an: „Aus den erklärten Ansichten des Herrn Regierungscommissärs gehe hervor, daß die Hinausgabe der nachgedruckten Exemplare nicht zur Bestrafung erfordert werde, sondern daß der bloße Nachdruck dazu hinreiche." Er knüpfte daran zwar noch immer die Frage: „wie ein Nachdrucker rechtlich zum Schadenersatz vom Richter solle verurtheilt werden können, wenn eine Hinausgabe der Exemplare und folglich ein Schaden denkbar noch nicht erfolgt sei?"

(loc. cit. pag. 169.)

Diese Frage ward indessen in der Discussion nicht weiter mit Bestimmtheit gelöst. Herr v. Linde blieb auf der Ansicht des Entwurfs stehen, daß, sobald der Nachdruck geschehe, ohne Weiteres die Existenz des Schadens angenommen werden müsse. Die zweite Kammer nahm hierauf die Art. 11, 12 und 13 bei ihrer Abstimmung am 11. März 1830 nur unter der Bedingung an: „daß die Bestimmung aufgenommen werde, der Schadenersatz solle wegfallen, wenn der Nachdrucker zu beweisen vermöge, daß durch den Nachdruck dem Berechtigten ein Schaden nicht gestiftet worden sei."

In Folge dieses Beschlusses sind auch in dem Art. 11 des Gesetzes von 1830 die Worte nachgetragen worden, welche der ursprüngliche Entwurf nicht enthielt: „sowie dagegen der Schadenersatz wegfällt, wenn der Nachdrucker zu beweisen vermag, daß durch den Nach-



Digitized by Google

druck dem Berechtigten kein Schaden gestiftet worden ist." Aus dieser Darlegung des Ergebnisses jener ständischen Verhandlungen und der Abstimmung zweiter Kammer erhellt auf das Unwiderleglichste, daß man Seitens der Regierung und der Stände vollkommen im Klaren und einverstanden darüber gewesen ist, daß der Art. 1 des Gesetzes zum Dasein des vollendeten Nachdrucks nicht erst die Hinausgabe der nachgedruckten Exemplare erfordere, sondern daß im Gegentheil mit dem Augenblick der bewirkten Vervielfältigung auch das Vergehen des Nachdrucks als vollständig existirend anzunehmen sein solle. Wenn daher die Stände jenem Gesetz in diesem klar ausgesprochenen Sinne zugestimmt haben, so ist es geradezu gegen Wort und den unumwunden ausgesprochenen und allgemein anerkannten Sinn jenes Gesetzes, wenn man heute von bloßem Versuch und gar einem blos entfernten Versuch des Nachdrucks reden will, der insolange bestehe, als die nachgedruckten Exemplare noch nicht in das Publikum verbreitet seien. Ein ganz Anderes ist es übrigens mit der Strafe des vollendeten Nachdrucks, und ein Anderes mit dem Schadenersatze, der in Folge desselben zu leisten ist. Auf letzteren kann allerdings nicht erkannt werden, so oft der Nachdrucker das Nichtvorhandensein eines Schadens zu erweisen vermag. Dieser Beweis, welchen Scholz in den früheren Instanzen nicht einmal versucht, geschweige erbracht hat, könnte indessen, selbst wenn er geliefert würde, die Anwendbarkeit der öffentlichen Strafe des Nachdrucks niemals ausschließen.

Fassen wir die bisher von mir vertheidigten Gesichtspunkte in das Auge, so werden wir uns der Ueberzeugung nicht entschlagen können, daß es rechtlich völlig unhaltbar ist, wenn der Cassationskläger hat behaupten wollen, daß er durch die Nachbildung der Bilder des Originalwerks für die Uebersetzung des englisch-amerikanischen Struwelpeter das Vergehen des Nachdrucks noch nicht vollendet gehabt habe, weil Bilder und Text zur Zeit der Beschlagnahme noch nicht fertig gewesen seien, und daß dieß auch von den schwedischen und holländischen Uebersetzungen darum gesagt werden müsse, weil er selbst keine der nachgedruckten Exemplare in das Publikum verbreitet habe. Letzteres war gezeigtermaßen für das Dasein des vollendeten Nachdrucks nicht erfordert, und hinsichtlich des englisch-amerikanischen Struwelpeter erschien der Nachdruck als vollendet, sobald auch nur Ein Bild des Originalwerks auf mechanischem Wege vervielfältigt war, während dieß sogar schon von mehreren Bögen vollständig constatirt ist.

Wie sehr übrigens diese meine Ansichten auch demjenigen entsprechen, was namentlich in der französischen Rechtsprechung in Beziehung auf das délit de contrefaçon als feststehend adoptirt ist, möge von vielen arrêts des Pariser Cassationshofs nur dasjenige vom 2. Juli 1807 in der Sache gegen Clémendot bestätigen. cf. Sirey. B. VII. 1. 465.

## Zehntes Cassationsmittel.

Das Obergericht soll weiter das Gesetz dadurch verletzt haben, daß es wegen der englischen Uebersetzung für Cincinnati zu Schadens-

Digitized by Google

ersatz verurtheilt habe, während doch diese Uebersetzung vor der Herausgabe mit Beschlag belegt worden sei, ein Schaden also gar nicht habe entstehen können.

Dieses Cassationsmittel kann unmöglich einer günstigen Beurtheilung theilhaftig werden. Das Gesetz von 1830 bestimmt im Art. 11: „daß der Nachdrucker dem Verleger einen Schadenersatz, welcher dem Ladenpreise von 500 Exemplaren gleichkomme ..... zu leisten schuldig sei." Dieser Schadenersatz soll indessen, wie das Gesetz sagt, hinwegfallen: „wenn der Nachdrucker zu beweisen vermöge, daß durch den Nachdruck dem Berechtigten ein Schaden nicht gestiftet worden sei."

Scholz hat in den vorderen Instanzen diesen Beweis nirgends geführt, ja nicht einmal angeboten. Wie also könnte das Obergericht, wenn es auch wirklich jenen englischen Nachdruck, bei Normirung des Schadensersatzes, in Berücksichtigung gezogen hätte, worüber indessen aus der Urtheilsdecisive nicht einmal etwas Bestimmtes erhellt, dadurch eine Gesetzesverletzung begangen haben?! Ob Schaden erwachsen ist, oder ob nicht — das ist eine lediglich factische Frage, die nicht zum Ressort des Cassationshofs gehört. Das Obergericht hat aber diese Frage auch ausdrücklich bereits dahin beantwortet: daß selbst in Bezug auf jenen Nachdruck für Amerika ein dem Civilkläger zugefügter Schaden heute schon „als im Allgemeinen nachgewiesen" zu erachten sei.

## Eilftes Cassationsmittel.

Mit einem eilften Cassationsmittel behauptet Cassationskläger, daß das Obergericht durch sein Urtheil das Gesetz insofern verletzt habe, als es ihn (Scholz) zur Zahlung einer Entschädigung von 600 Exemplaren des **ganzen** „Struwelpeter" condemnirt habe, während doch die Entschädigung höchstens auf 600 Exemplare der Bilder **ohne Text** hätte festgesetzt werden dürfen. Auch diese Beschwerde scheint mir völlig unbegründet zu sein.

Im Art. 51 des Code pénal, welcher bekanntlich: „als zum Vorfahren gehörig," durch das Competenzgesetz vom 17. September 1841 für Rheinhessen in Kraft erhalten geblieben ist, wird die Festsetzung der, der verletzten Partei von dem delinquirenden Theil zu leistenden Entschädigung ganz und gar dem freien Ermessen des erkennenden Richters überall da anheimgegeben, wo das Gesetz selbst diese Entschädigung nicht regulirt hat.

(Legat. Art. 51.)

Chauveau et Helie, théorie du code pénal, p. 275 sprechen, sich z. B. hierüber in folgender Weise sehr treffend aus: „Ainsi le pouvoir des juges demeure en général illimité dans la distribution des réparation civiles; l'appréciation des dommages éprouvés et de la compensation, qu'ils peuvent obtenir, leur appartient souverainement; c'est à eux de péser les considerations sociales, la condition, et la fortune des parties, la gravité de la faute commise et du préjudice éprouvé; la loi les erige en arbitres, et elle s'en rapporte à leurs lumières et à leur conscience." conf. Proudhon,



Digitized by Google

des droits d'usufruit, T. III. p. 491. nr. 1523 Durch Ausübung dieser gesetzlichen Befugniß kann daher der Richter unmöglich eine Gesetzesverletzung begehen. Es ist darum ein Widerspruch in sich, Cassation wegen Gesetzesverletzung bezüglich der durch Urtheil fixirten Größe der zu leistenden reparation civile suchen zu wollen, während man doch nothwendig zugeben muß, daß das Gesetz dem richterlichen Ermessen hierbei den weitesten Spielraum gelassen hat. Der hohe Cassationshof hat im Einklange mit dieser Ansicht, welche von den französischen Gerichten allgemein adoptirt ist, schon in verschiedenen Fällen Cassationsgesuche für unzulässig erachtet, und ich will zum Beleg hierfür nur auf das neueste Urtheil der Art in Untersuchungssachen gegen Carl Stock aus Alzei wegen Körperverletzung Bezug nehmen. Darin wurde von diesem höchsten Tribunal am 19. August 1850 die wegen der festgesetzten Civilentschädigung aufgestellte Cassationsbeschwerde aus folgenden Gründen als unzulässig verworfen: „In Erwägung, diese Beschwerde ..... um deßwillen keine Berücksichtigung bei dem Cassationshofe finden könne, weil das mit der Aburtheilung eines Vergehens oder Verbrechens beschäftigte und gleichzeitig mit der Civilentschädigungsklage des Verletzten befaßte Strafgericht vermöge der fortwährend geltenden Bestimmung des Art. 51 des Code pénal so berufen, wie verpflichtet sei, nach seinem rechtlichen Ermessen über das Vorhandensein und über den Betrag des Schadens zu erkennen — daß aber eine ausdrückliche Zuwiderhandlung gegen das Gesetz (contravention expresse à la loi) in denjenigen Fällen nicht denkbar erscheine, wo der Richter von einer ihm unbeschränkt eingeräumten Befugniß Gebrauch mache, und wo nebst dem sein Erkenntniß lediglich auf einer der Kritik des Cassationshofs entzogenen Würdigung factischer Verhältnisse und Umstände beruhe ..... wie dieß Alles durch eine constante Rechtsprechung des Pariser Cassationshofs und auch dieses obersten Gerichts längst schon feststehe."

Auch der Pariser Cassationshof hat selbst in dem von Seiten des Cassationsklägers allegirten Urtheile vom Jahre 1812 keiner anderen Ansicht gehuldigt, wie dieß eine Vorlesung der Hauptstellen desselben evident darlegen wird (legal.) Muß hiernach ein Cassationsgesuch in der in Frage stehenden Richtung im Allgemeinen als offenbar unzulässig erachtet werden, so kann es sich in dem vorliegenden Falle nur etwa noch darum fragen: ob vielleicht die, der klagenden Civilpartie zuzusprechende Entschädigung bereits durch ein Gesetz in solcher Weise fixirt war, daß dadurch das richterliche Ermessen in dieser Beziehung als ausgeschlossen erachtet werden müßte? Allein, daß auch dieses Bedenken verneint werden muß, wird nicht zweifelhaft erscheinen können. Denn der Bundesbeschluß von 1845, welcher hierbei hauptsächlich in Betracht zu ziehen ist, überläßt es auch wieder dem richterlichen Ermessen, die, dem Berechtigten zu leistende Entschädigung zu bestimmen, welche (vorbehältlich der Nachweisung eines noch größeren Schadens): „in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks, welche Zahl bis auf 1000 Exemplare ansteigen könne" — bestehen soll. Der gedachte Bundesbeschluß hat hiernach dem Richter für die gewöhnlichen

Digitized by Google

Fälle nur ein Maximum vorgezeichnet. Bis zu demselben ist sein Ermessen frei und illimitirt. Wenn daher das Obergericht in dem angegriffenen Urtheil den Cassationskläger nur condemnirt hat, der Civilpartei eine Entschädigung, gleichkommend dem Verkaufspreise von 600 Exemplaren des Originalwerks, zu leisten, während es vom Gesetze ermächtigt gewesen wäre, sogar auf eine Entschädigung bis zum Verkaufspreise von 1000 Exemplaren zu erkennen — so ist offenbar nicht abzusehen, wie das Obergericht hierbei mit Recht einer Gesetzesverletzung beschuldigt zu werden vermöchte. Der Cassationskläger glaubt zwar eine solche namentlich daraus deduciren zu können, daß bei den von ihm gedruckten Werke höchstens die Bilder als strafbarer Nachdruck angesehen werden könnten, daß dagegen der Text dieser Werke als Uebersetzung der Qualification qua Nachdruck nicht unterliegen könne, und daß deßhalb nicht der Verkaufspreis des ganzen Struwelpeter, sondern nur derjenige der Bilder zur Basis der Entschädigungsleistung hätte angenommen werden dürfen. Dieser Einwand entbehrt indessen aller gesetzlichen Begründung. Der Bundesbeschluß von 1845 schreibt dem Richter ausdrücklich vor: Die Entschädigung nach dem Verkaufspreise einer gewissen Anzahl von Exemplaren des **Originalwerks** zu normiren. Ganz im Einklange mit dieser Vorschrift hat das Obergericht verfahren. Dasselbe hatte nicht zu untersuchen, ob es vielleicht angemessen hätte erscheinen können, im Gesetze für einen Fall, wie er hier vorliegt, Unterscheidungen zwischen Text und bildlichen Darstellungen und zwischen den Verkaufspreisen des Einen und Anderen vorzusehen. Der vordere Richter hat daher auch in dieser Beziehung mit nichten ein Gesetz verletzt, vielmehr in seiner Entscheidung sich genau an dessen Bestimmung gehalten. Unmöglich kann daher in dem Sinne des Cassationsklägers die Zulässigkeit eines Cassationsrecurses zugegeben werden.

## Zwölftes Cassationsmittel.

Was nun das zwölfte und letzte Cassationsmittel betrifft, welches durch Beibringung eines neuen, vom 23. Januar 1852 datirenden Attests der Kanzlei des Frankfurter Appellationsgerichts begründet werden soll, indem damit angeblich ein schon in der ersten Instanz mit der plainte der Civilklage beigebrachtes Zeugniß des Polizeiamts zu Frankfurt als unrichtig widerlegt werde — so kann es nicht dem entferntesten Zweifel unterliegen, daß auch dieser Versuch, um auf eine Cassation der sent. a qua hinzuwirken, ein rechtlich durchaus unzulässiger ist. Zu den Attributionen des Cassationshofs gehört es allerdings, die Contraventionen, welche sich die Gerichte en dernier ressort gegen die Gesetze erlaubt haben, zu reprimiren. Allein dieß kann natürlich immer nur von solchen Contraventionen verstanden werden, welche sich nach dem Stande der Sache zur Zeit des Urtheils jener Gerichte ergeben konnten. Neue Thatumstände, Verhältnisse und Beweise dagegen, die den vorderen Gerichten nicht bekannt waren, die sie also auch bei ihrem Erkenntniß nicht zu berücksichtigen vermochten, können daher unmöglich den Vorwurf begründen, daß jene Gerichte das Gesetz verletzt hätten.

Digitized by Google

Tarbé, Cour de cassation, p. 120, spricht sich über diesen Punkt bei Behandlung der „fins de non-recevoir“ folgendermaßen aus:

„On ne peut donc, devant la Cour de cassation, invoquer un moyen, qui n'aurait pas été proposé devant la cour royale. Et cela ne peut être autrement, puisque la cassation n'a d'autre but, que de réprimer les contraventions à la loi, que les juges ont pu commettre dans leurs décisions.

On ne doit donc pas leur réprocher d'avoir violé la loi, en ne s'occupant pas de moyens, qui ne leur ont point été présentés.

L'application de ce principe est si constante, et en même temps si fréquente, qu'il serait non moins impossible qu'inutile, de faire connaitre tous les arrêts, qui l'ont consacré.“

Es ist hiernach gewiß völlig unzweifelhaft, daß Scholz nicht zugelassen werden kann, zum Behufe der Cassation jetzt noch in der Cassationsinstanz durch neue Urkunden die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses anzufechten, welches er in beiden vorderen Instanzen völlig unbestritten gelassen hat.

Läge aber diese Unzulässigkeit auch nicht einmal so ganz offenbar vor, so würde das Cassationsmittel dennoch als völlig unbegründet erachtet werden müssen, weil: 1) das neue Zeugniß nicht einmal Auskunft darüber gibt, seit wann denn die fragliche gesetzliche Vorschrift in Frankfurt besteht, und ob sie namentlich zu der Zeit, wo Rütten den Struwelpeter zum erstenmal herausgab, wo also derselbe die gegen den Nachdruck zu schützenden Rechte erwarb, bereits bestanden hatte. 2) Weil außerdem aus dem neuen Zeugniß durchaus nicht erhellt, für welchen Zweck die darin allegirte gesetzliche Vorschrift eigentlich gegeben worden ist, namentlich, ob dieselbe, was noch sehr zweifelhaft sein möchte — gerade in Berücksichtigung der Bestimmung des Bundesbeschlusses von 1837 im Art. 6 dazu dienen sollte: „die Förmlichkeiten zu präcisiren, welche erforderlich seien, um im Gebiete der Stadt Frankfurt den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.“ 3) Weil es auch noch sehr zu bedenken wäre, ob nicht bei der Originalausgabe des Struwelpeter selbst jener neu attestirten gesetzlichen Vorschrift zur Genüge dadurch entsprochen sei, daß der Civilkläger Rütten, resp. dessen literarische Anstalt auf dem Titel des Werks ausdrücklich genannt ist. 4) Und weil endlich das Obergericht in facto den Beweis durch Zeugen als vollständig erbracht angenommen hat: daß der Civilkläger das Verlagsrecht an dem in Rede stehenden Werke vollständig und ausschließend erworben habe — ein Beweis, welcher ihm nach Art. 2 des Bundesbeschlusses von 1837 den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck verbürgte, und neben welchem es sogar an sich vollkommen unerheblich erscheint, was durch das neu beigebrachte Zeugniß heute noch nachgetragen werden soll.

In der bisher verhandelten Cassationssache haben wir zwar eine ganze Masse von Cassationsmitteln vorführen sehen, allein darunter nicht ein einziges, welches wahrhaft die Probe zu halten geeignet gewesen wäre. Bei weitem die meisten beruhen sogar auf der offenbarsten Verkennung der gesetzlichen Attributionen des Cassationshofs.

Digitized by Google

Ich kann daher meinen Schlußantrag nur dahin richten: „daß es dem höchsten Gerichtshofe gefallen wolle, unter Verwerfung sämmtlicher Cassationsmittel, theils als unzulässig, theils als unbegründet, den erhobenen Cassationsrecurs abzuweisen und dabei den Cassationskläger der Succumbenzgelder für verlustig zu erklären, sowie, ihn zugleich in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen."

---

## VI.

## Das Erkenntniß des Cassationshofs.

### Oeffentliche Sitzung am 26. Januar 1852.

In Untersuchungssachen zwischen ꝛc. — — Nach Ansicht: A. des Zwischenerkenntnisses vom 14. November 1851 und des Endurtheils vom 28. des nämlichen Monats, erlassen von dem Großherzogl. Obergerichte für die Provinz Rheinhessen zu Mainz ꝛc.; B. des dagegen von dem Condemnaten Scholz ergriffenen Cassationsrecurses; C. der, Namens des Recurrenten von seinem Vertheidiger bei den vorderen Gerichten, Advocatanwalt Görz zu Mainz, am 7. Januar übergebenen Rechtfertigungsschrift; D. der am 19. des laufenden Monats eben daselbst präsentirten Vollmacht des Recurrenten für den Hofgerichtsadvocaten Metz in Darmstadt, zum Behufe der Verhandlung der Sache am Cassationshofe; dabei auch der nachträglich präsentirten Eingabe des Hofgerichtsadvocaten Metz vom 25. dieses Monats, nebst einer von der Kanzlei des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. ertheilten Bescheinigung vom 23. dieses Monats; E. der von dem Advocatanwalt Hernsheim zu Mainz Namens des Cassationsbeklagten Rütten am 23. dieses Monats präsentirten Vertheidigungsschrift, nebst der dazu gehörigen Specialvollmacht; F. aller übrigen an dieses oberste Gericht in der Sache gelangten Untersuchungs- und Proceßacten, worunter namentlich das am 3. — 10. Juli 1851 von Großherzogl. Kreisgerichte zu Mainz erlassene freisprechende Erkenntniß. Nach Anhörung des von dem Referenten, Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Herrn Weiß, in der Sache erstatteten Vortrags. Nach Anhörung des zur heutigen Sitzung erschienenen Großherzogl. Hofgerichtsadvocaten Metz aus Darmstadt, welcher für den Cassations- und Revisionskläger dahin angetragen, „daß es dem Großherzogl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof erkennend, gefallen wolle: auf das Cassationsgesuch Recht sprechend, dasselbe begründet zu erklären, sofort das Urtheil des Großherzogl. Obergerichts vom 14. und 18. November 1851 zu vernichten, den Cassationsbeklagten in die Kosten zu verurtheilen, die Rückgabe der hinterlegten Succumbenzgelder zu verordnen, in revisorio Recht sprechend, den Kläger von Ladung und Kosten loszugeben und dem Cassationskläger Schadenersatzanspruch gegen Joseph Rütten für die widerrechtlich veranlaßten, beziehungsweise durch seine Schuld veranlaßten Schäden vorzubehalten; nur äußerst subsidiarisch, inso-

Digitized by Google

fern der Cassationshof eine strafbare Gehülfenschaft annähme, Strafe und Schadenersatz auf ein Viertheil der durch das Urtheil des Großherzoglichen Obergerichts angesetzten Beträge zu ermäßigen, auch in diesem Falle Kosten dem Beklagten belassend und Rückgabe der Succumbenzgelder verordnend."

Nach Anhörung des ebenmäßig erschienenen Advocatanwalts Hernsheim aus Mainz, welcher für die Cassationsbeklagte Civilpartie dahin angetragen, „es wolle Großherzogl. Cassationshofe gefallen: ohne Berücksichtigung der in cassatorio zu den Acten gegebenen, nicht einmal dem Cassationsbeklagten communicirten Acten, welche aus dem Processe verworfen werden, unter Beurkundung, daß der Cassationsbeklagte die von ihm dem Recurs gegen das die reproche verwerfende Urtheil vom 14. November 1851 entgegengesetzte Unzulässigkeitseinrede fallen läßt, die einzelnen Cassationsmittel als unerheblich und als unbegründet zu erklären, sofort den Cassationsrecurs selbst zu verwerfen und den Cassationskläger in die Kosten zu verurtheilen; nur eventuell: für das Revisorium eintretenden Falls Sachverständige zu ernennen, welche ihr Gutachten darüber abgeben sollen, ob nach ihren Erfahrungen und Kenntnissen das Liederbilderbuch „„Struwelpeter"" durch den Text oder aber vorzüglich durch die Originalität seiner Bilder sich ausgezeichnet und Bedeutung hat, ob namentlich nach den Erfahrungen anzunehmen ist, daß auch mit verändertem Texte, und selbst nur mit explicativen Ueber- oder Unterschriften zu den Bildern, das Werkchen nicht selbstständig Bedeutung habe und nicht der Text nur als eine Beigabe erscheine, um auf das beizubringende Gutachten das weiter Rechtliche erkannt zu werden."

vertagt das Großherzogl. Hess. Oberappellations- und Cassationsgericht, wegen vorgerückter Zeit, die Fortsetzung der Verhandlung auf morgen, Dienstag den 27. l. M., Vormittags 9 Uhr.

Unterzeichnet:

Dr. v. Arens. Frommann.

## Oeffentliche Sitzung am 27. Januar 1852.

In Untersuchungssachen zwischen ꝛc. Nach Ansicht des Vertagungsurtheiles dieses obersten Gerichtshofes vom gestrigen Tage; nach Vernehmung der Staatsbehörde, deren gutachtlicher Antrag auf Verwerfung des Cassationsrecurses gerichtet war; und nach gepflogener Berathung im Deliberationszimmer verordnet das Großherzogl. Hess. Oberappellations- und Cassationsgericht, daß das in dieser Sache beschlossene Urtheil in einer der nächsten Sitzungen verkündigt werden soll.

Unterzeichnet:

Dr. v. Arens. Frommann.

## Oeffentliche Sitzung am 16. Februar 1852.

In Untersuchungssachen zwischen ꝛc. Nach Ansicht des Vertagungsurtheils dieses obersten Gerichts vom 27. Januar. In Erwägung, daß die Fatalien und Formalien des vorliegenden Cassationsrecurses gewahrt erscheinen. In Erwägung zur Sache:

Digitized by Google

## I.

Die Nichtigkeitsbeschwerden betreffend, welche der Cassationskläger gegen das von dem Großherzogl. Obergericht eingehaltene Verfahren erhoben hat, dahin gehend: 1) mit Unrecht sei der gegen die Vernehmung des als Zeuge erschienenen Dr. med. Hofmann aus Frankfurt a. M. geltend gemachte Einwand, daß er als Urheber des unter dem Titel „Struwelpeter ꝛc." herausgegebenen Bilderbuchs und als solcher, bei dem Absatze des Werkes immer noch betheiligt, nicht abgehört werden dürfe, — durch Zwischenurtheil vom 14. November 1851 verworfen und hiermit der Grundsatz, daß Niemand in eigner Sache Zeuge sein könne, verletzt worden. In Erwägung, daß die von dem Civilkläger Rütten dieser Nichtigkeitsbeschwerde auf den Grund der versäumten dreitägigen Nothfrist entgegengesetzte Unzulässigkeitseinrede durch den Anwalt desselben bei der Verhandlung der Sache am 26. Januar dieses Jahres ausdrücklich zurückgezogen ward, daß sie aber auch des gesetzlichen Grundes entbehrt, weil, nach den Bestimmungen der Art. 407, 413 und 416 der peinlichen Proceßordnung, jenes Zwischenurtheil zu den instructorischen Erkenntnissen gehört, die den Gegenstand eines selbstständigen Cassationsrecurses nicht abzugeben vermögen; sondern nur gleichzeitig mit dem Endurtheil angefochten werden können. In Erwägung, daß die bezeichnete Nichtigkeitsbeschwerde an sich weder rechtlich noch factisch begründet erscheint; denn die Art. 156 und 189 der peinlichen Proceßordnung schließen eine bei dem Ausgang der Sache mehr oder weniger interessirte Person von der Fähigkeit, ein gerichtliches Zeugniß abzulegen, nicht unbedingt aus, und zudem erklärt das Obergericht, in dem angefochtenen Endurtheil, ausdrücklich: „daß es von der Aussage des als Zeuge vernommenen Dr. Hofmann ganz abgesehen habe." In Erwägung ferner 2) was die vermeintliche Verletzung der Bestimmung Nr. 7 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, zugleich der Art. 302, 304 und 305 der bürgerlichen Proceßordnung anbelangt: daß die Vorschriften dieser Proceßordnung im Strafverfahren nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen, — ein Fall, der hier nicht eingetreten ist, — daß aber auch, den Vorschriften des Bundesbeschlusses und der peinlichen Proceßordnung entsprechend, ein Gutachten von Sachverständigen, welche in der Voruntersuchung von Amtswegen ernannt und eidlich verpflichtet waren, eingeholt wurde; daß diese Experten bei der öffentlichen Verhandlung erster Instanz den Eid nochmals geleistet, ihr schriftliches Gutachten bestätigt und ergänzt, daß die Acten hierüber dem Großherzogl. Obergerichte vorgelegen und die geeignete Berücksichtigung gefunden haben; daß demnach diese zweite Nichtigkeitsbeschwerde in ihrer ersten Richtung sich als völlig ungegründet darstellt. In Erwägung, daß diese Beschwerde ebenso gehaltlos in ihrer andern Richtung erscheint; denn die, bei Großherzogl. Obergerichte in der öffentlichen Sitzung vom 14. November vorigen Jahres vernommenen Individuen waren nur als Zeugen vorgeladen, und wurden auch nur in dieser Eigenschaft abgehört; — als Experten waren sie weder vorgefordert, noch ernannt, — und wenn einige derselben ihren Zeugenaussagen Bemerkungen hinzu-

Digitized by Google

fügten, die sie aus den Erfahrungen und Wahrnehmungen der Geschäfte ihres Fachs und ihres Berufs schöpften, so darf hieraus auf ein formwidriges, gesetzlich unzulässiges Verfahren um so weniger geschlossen werden, als einerseits eine regelrechte Expertise bereits vorlag, und andererseits das Großherzogl. Obergericht, wenn auch beiläufig jene Bemerkungen berücksichtigend, gleichwohl noch weitere Beweismittel über den fraglichen Punkt zur Hand hatte und benutzte, um seine Ueberzeugung zu begründen. In Erwägung endlich 3) alle, bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen des Verfahrens in der Sache beobachtet worden sind, mithin das angefochtene Urtheil in dieser Hinsicht an keinem Mangel leidet.

II.

Ueber den zwar schon bei Großherzogl. Obergerichte erhobenen und entschiedenen, aber erst in der öffentlichen Sitzung des Cassationshofs vom 26. Januar abhin als Nichtigkeitsbeschwerde vorgebrachten Einwand, daß der Civilkläger Rütten die bundesgesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten, namentlich die deßhalb in Frankfurt a. M. bestehenden besonderen Vorschriften nicht erfüllt habe, um den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck für das von ihm verlegte Werk „der Struwelpeter" in Anspruch nehmen zu können, daß er daher zu der im Art. 15 des Großherzogl. Gesetzes vom 23. September 1830 bezeichneten Klage nicht berechtigt gewesen sei.

In Erwägung: 1) durch Bundesbeschluß vom 6., verkündigt im Großherzogthum Hessen am 29. September 1832, der Grundsatz festgestellt worden: „daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinigten Staaten, gegenseitig und im ganzen Umfang des Bundes, in der Art aufgehoben sein soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck sich zu erfreuen haben;" 2) daß im Eingang und im Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 9. November, verkündigt am 9. December 1837, dieser Grundsatz eine wiederholte Bestätigung findet; daß ferner der Art. 2 dieses Beschlusses für den Beweis des Eigenthums an literarischen oder artistischen Erzeugnissen nur die Angabe der Herausgeber oder der Verleger auf dem Werke vorschreibt und der Art. 6 weiter nichts verlangt, als daß der Bundesversammlung die in den einzelnen Bundesstaaten erforderlichen besonderen Förmlichkeiten, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt ihres Erscheinens nachzuweisen, von den betreffenden Bundesregierungen angezeigt werden sollen; 3) daß der Bundesbeschluß vom 19. Juni, verkündigt am 23. Juli 1845, in Nr. 1 seiner Bestimmungen jenen gesetzlichen Schutz wider den Nachdruck ebenmäßig innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets gewährt und in der Nr. 3 bloß auf die Förmlichkeiten hinweist, welche in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erschienen, zu dem angegebenen Zwecke gesetzlich vorgeschrieben sind. In Erwägung nun, daß das

Digitized by Google

Großherzogl. Obergericht das Verlagsrecht des Civilklägers Rütten, in Beziehung auf das fragliche Werk, unter Berücksichtigung einer bei den vorderen Gerichten nicht angefochtenen, in ihrer Form auch heute nicht mehr bestrittenen Bescheinigung des Polizeiamtes der freien Stadt Frankfurt vom 4. Juli 1850, wornach „dort keine besonderen Förmlichkeiten gesetzlich vorgeschrieben sind, um zu dem bundesgesetzlichen Schutz wider den Nachdruck zu berechtigen," anerkannt hat, indem es sich hauptsächlich auf folgende Beweismittel stützte; nämlich a) auf die mit der Klage producirten Urkunden, wodurch der Urheber des „Struwelpeter" bescheinigt, daß er der Civilpartie das Eigenthum an diesem Werke abgetreten habe; b) auf ein Exemplar der unbestrittenen Originalausgabe des „Struwelpeter", welche mit dem Namen des Urhebers und des Verlegers versehen ist; c) auf die Aussagen der gerichtlich vernommenen, gehörig beeidigten Zeugen. In Erwägung, daß, von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, die Annahme des Großherzogl. Obergerichts sich als das Ergebniß einer Würdigung rechtlich erwiesener Thatsachen darstellt und als solche, vermöge Art. 7 des organischen Gesetzes vom 20. April 1810, der Kritik des Cassationshofes nicht unterworfen werden kann. In Erwägung jedoch, daß der Cassationskläger, auf den Grund eines neuen, vom 23. Januar laufenden Jahres datirten Attestes der Kanzlei des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt, im Wesentlichen also lautend: „es müsse, nach den in Frankfurt a. M. geltenden gesetzlichen Bestimmungen, jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers und Verlegers versehen sein;" diese Entscheidung um deßwillen als gesetzverletzend ansicht, weil der Namen des Druckers auf der Originalausgabe des „Struwelpeter" fehle. In Erwägung, daß, abgesehen von der nicht zweifellosen Frage: ob diesem neuen Vorbringen bei dem Cassationshofe, im Hinblick auf die oben näher angedeuteten bundesgesetzlichen Bestimmungen von 1832, 1837 und 1845, noch Eingang zu gestatten sei? — der Inhalt jenes Attestes vom 23. Januar nicht genügt, um die neue Beschwerde des Recurrenten zu begründen; denn es ist daraus nicht ersichtlich, seit wann die bescheinigte gesetzliche Vorschrift besteht, ob sie namentlich zur Zeit, wo der Civilkläger Rütten den Struwelpeter zum letztenmale vor seiner Klage herausgab, schon bestanden hatte, und ob die fragliche Anordnung nicht zu ganz anderen Zwecken, als zur Nachweise des Charakters eines Originalwerkes und des Zeitpunktes seines Erscheinens, sowie zur Sicherung des Verlagsrechts erlassen worden, mithin anzunehmen ist, daß es in Frankfurt a. M., wie im Großherzogthum Hessen, lediglich bei der Vorschrift des Art. 2 des Bundesbeschlusses vom Jahr 1837 sein Bewenden behalten.

In Erwägung dem Allem zufolge, eine Gesetzesverletzung, selbst mittelst Berücksichtigung des neuen Vorbringens, darin nicht gefunden zu werden vermag, daß das Großherzogl. Obergericht das Verlagsrecht Rütten's dem Recurrenten gegenüber als erwiesen erklärt und die vorliegende Klage des als Civilpartie aufgetretenen, auf der Originalausgabe genannten Verlegers, für zulässig erachtet hat.

Digitized by Google

In Erwägung, was

III.

das Materielle der Sache, nämlich die Frage betrifft: ob durch die Verurtheilung des Cassationsklägers zu Strafe, Schadenersatz, Kosten und zu den weiteren Folgen des verbotenen Nachdrucks die einschlägigen Gesetze verletzt worden seien? — so muß auch diese Frage verneint werden, weil einestheils, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, keines der von dem Recurrenten geltend gemachten Cassationsmittel rechtlich begründet erscheint, und anderntheils die von dem Condemnaten an und für sich nicht angefochtene, gegen ihn erkannte öffentliche Strafe, im Bereiche der gesetzlichen Gränze geblieben ist.

1.

Der Cassationskläger hält entweder den Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1830 oder den Art. 1 des Bundesbeschlusses vom Jahr 1837 für verletzt, und erblickt insofern einen unauflöslichen Widerspruch in dem angefochtenen Urtheile, als Großherzogl. Obergericht die mechanische Vervielfältigung der Bilder des „Struwelpeter" gleichzeitig nach jenem Gesetze und nach dem Bundesbeschlusse bestraft habe, währenddem das Gesetz vom Jahr 1830 doch nur von Zeichnungen ohne künstlerischen Werth rede, der Bundesbeschluß hingegen, in einem Falle der vorliegenden Art, nur die Nachbildung von Werken der Kunst mit Strafe bedrohe. Eine oder die andere dieser Bestimmungen müßte daher verletzt sein. Das Großherzogliche Obergericht hat nun zwar, vermöge der ihm zustehenden Befugniß, die Thatsachen zu würdigen, angenommen, daß die Bilder des „Struwelpeter", wollte man selbst ihren künstlerischen Werth in Zweifel ziehen, doch auch dazu dienten, gewisse Gegenstände zu versinnlichen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu fördern, daß also schon darum die unerlaubte mechanische Vervielfältigung derselben unter die Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzes vom Jahr 1830 falle. Diese Annahme mag richtig oder unrichtig sein, so stellt sich dieselbe bei der Beurtheilung des Cassationsmittels immerhin als unerheblich dar; denn der Art. 1 dieses Gesetzes bezeichnet außerdem als verbotenen strafbaren Nachdruck die nicht bewilligte Vervielfältigung auch „sonst eines Werkes, möge es nun ganz oder theilweise gedruckt oder gestochen sein" u. s. w. u. s. w. Es konnte daher das Großherzogl. Obergericht, wie geschehen, in Gemäßheit dieser so ganz allgemein gefaßten Bestimmung die Nachbildung des „Strwelpeter" als strafbaren Nachdruck erklären, ohne dem Gesetze ausdrücklich zuwider zu handeln. Nicht im Widerspruch mit dieser Entscheidung des vorigen Richters stehet die gleichzeitige Anwendung des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom Jahr 1837, da hierin verboten ist, literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, ohne Einwilligung ihrer Urheber oder deren Rechtsinhaber, auf mechanischem Wege nachzubilden, und es gar nicht selten vorkommt, daß artistische Werke von unverkennbarem Kunstwerth auch zur Versinnlichung gewisser Gegenstände dienen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu fördern. Auf

Digitized by Google

den Grund der Verhandlungen in den beiden vorderen Instanzen, namentlich mit Rücksicht auf das in der kreisgerichtlichen Sitzung vom 3. Juli 1851 abgegebene Gutachten der Experten, hat aber Großherzogl. Obergericht thatsächlich erkannt, daß den Bildern des „Struwelpeter" ein Kunstwerth beiwohne, daß sie also, wenn auch im weitesten Sinne des Worts, als Werke der Kunst zu betrachten seien. Dieses, aus einem regelmäßigen Beweisverfahren geschöpfte, auf einer Würdigung der constatirten Thatsachen, sowie auf der eigenen Anschauung der Richter beruhende Erkenntniß gehört dem Appellationsgerichte in oberster und letzter Instanz. Dem Cassationshofe gebührt insoweit darüber keine Cognition, wie oben bereits durch die angezogene Bestimmung des organischen Gesetzes vom 20. April 1810 nachgezeigt worden.

2.

Die vermeintliche Verletzung der Art. 4 und 6 des Gesetzes vom 23. September 1830 ist schon um deßwillen unerfindlich, weil die Klage nicht den Nachdruck des Textes des „Struwelpeter" zum Gegenstande hat, Uebersetzungen literarischer Erzeugnisse ausnahmsweise nicht verboten, bildliche Darstellungen hingegen, ihrer Natur nach nicht übersetzbar, nicht unter dieser exceptionellen Bestimmung zu begreifen sind. Ob die mechanische Vervielfältigung solcher Darstellungen als erlaubte Zugabe zu der Uebersetzung des Textes angesehen werden könne, wird in dem einzelnen Falle davon abhängen, ob die Zeichnungen und Bilder als eine Nebensache des Werkes erscheinen, oder ob sie an und für sich einen künstlerischen Werth haben, und somit einen besonderen, wesentlichen Bestandtheil des Ganzen ausmachen. Neben der Annahme des künstlerischen Werthes jener Bilder hat aber das Großherzogl. Obergericht, nach einer eigens hierüber gesetzlich gepflogenen Verhandlung, auch erkannt: „daß die Bilder des Struwelpeter, im Verhältniß zu dem beigefügten Texte, als die Hauptsache anzusehen seien." Den obigen Erörterungen zufolge unterliegt diese Entscheidung ebenfalls nicht der Kritik des Cassationshofes, und da weder in dem Großherzogl. hessischen Gesetze vom Jahr 1830, noch in den Bundesbeschlüssen eine Bestimmung vorkommt, woraus zu schließen wäre, daß der gesetzliche Schutz wider den Nachdruck nur dem ganzen Werke und nicht auch den einzelnen Theilen desselben gewährt sei, so rechtfertigt sich die Anwendung des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom J. 1837, ungeachtet der jenen Nachbildungen beigedruckten, nicht verbotenen Uebersetzungen des Textes in fremde Sprachen. Der Art. 6 des Gesetzes vom J. 1830 kann nicht verletzt worden sein, da er sich, seinem klaren Wortlaute nach, mit einem ganz anderen Falle, als dem vorliegenden, beschäftiget.

3.

Das weitere, in die Verletzung des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom J. 1837 gesetzte Cassationsmittel, dahin gehend, daß der Cassationskläger im Auftrage ausländischer Buchhändler nur die Nachbildung der fraglichen Darstellungen, nicht aber zugleich den Debit

Digitized by Google

der vervielfältigten Bilder besorgt, mithin des strafbaren Nachdrucks sich nicht schuldig gemacht habe, wird durch die Erwägung beseitigt, daß das Gesetz vom J. 1830 und die Bundesbeschlüsse jede von dem Berechtigten nicht bewilligte Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse, beziehungsweise von Werken der Kunst, unbedingt verbieten und verpönen, und daß der Handel mit Nachdrücken, schon im Art. 20 des Gesetzes vom J. 1830 als unerlaubt bezeichnet, unter den Namen des Debits verbotener Nachdrücke und Nachbildungen, durch den Art. 5 des Bundesbeschlusses vom J. 1837, als ein besonderes, selbstständiges Vergehen, mit andern Strafen als der Nachdruck bedroht wird. Uebrigens gebricht es dieser Beschwerde ebenfalls an der thatsächlichen Grundlage; denn nach dem, vom Großherzogl. Obergerichte unanfechtbar festgestellten Thatbestande ist der Cassationskläger überwiesen: „die in der Originalausgabe des Struwelpeter enthaltenen bildlichen Darstellungen auf mechanischem Wege für holländische, schwedische und englisch-amerikanische Uebersetzungen vervielfältigt und, insoweit diese Nachbildungen nicht noch von der gerichtlichen Beschlagnahme erreicht wurden, versendet zu haben." Ob die Versendungen nach dem In- oder Auslande stattgefunden haben, ist gleichgültig, da die angezogenen Gesetze eine Unterscheidung dieser Art nicht zulassen.

4.

Eine fernere Beschwerde will durch die Behauptung begründet werden, daß dem Ausländer der Nachdruck eines in Deutschland erschienenen Originalwerkes nicht untersagt sei; daß der Cassationskläger aber nur als Gewerbsmann, im Auftrage und für Rechnung von Ausländern gearbeitet, mithin selbst keine strafbare Handlung begangen habe. Diese Beschwerde widerspricht indessen geradezu den allgemeinen, in den Art. 4 und 5 unseres Strafgesetzbuchs vom J. 1841 sanctionirten Grundsätzen, da eine von dem Ausländer im Inlande in zurechenbarer Weise verübte That darum allein den Charakter der Strafbarkeit nicht verliert, weil der Ausländer von den inländischen Gerichten nicht erreicht werden kann.

Hieran knüpft sich

5.

die weitere Beschwerde, daß der Recurrent nicht als Urheber, sondern äußersten Falls nur als Gehülfe habe bestraft werden dürfen. Beiden Beschwerden fehlt aber ebenmäßig das factische Substrat, da unumstößlich constatirt ist, daß die Originalbilder des Struwelpeter, theils in der lithographischen Anstalt des Cassationsklägers, theils in andern Werkstätten, vermöge seines Auftrags, auf mechanischem Wege vervielfältigt worden, und daß sogar von ihm zuerst jene Uebersetzungen und die dazu gelieferten Nachbildungen bei den ausländischen Verlegern in Anregung und Vorschlag gekommen sind. Hieraus folgt, daß der Cassationskläger, als Anstifter und Miturheber des Vergehens, nach Vorschrift des Art. 71 des Strafgesetzbuches bestraft werden mußte.

Digitized by Google

6.

Die zur Begründung einer besonderen Beschwerde vorgebrachte Behauptung, das Großherzogl. Obergericht habe den Cassationskläger, lediglich mit Rücksicht auf den objectiven Thatbestand der mechanischen Nachbildung, ohne alles subjective Verschulden, da er unbestreitbar im besten Glauben gehandelt, indem seine Firma auf den Uebersetzungen gedruckt stehe und indem er von Anbeginn der Untersuchung bis zum Schluß unumwunden alle Umstände der ihm zur Last gelegten That eingestanden — also mit Unrecht für straffällig erkannt, — vermag ebenso wenig, als wie die vorderen Beschwerden, das Cassationsgesuch zu rechtfertigen; denn a) weder das Großherzogl. hessische Gesetz, noch die bundesgesetzlichen Bestimmungen wider den Nachdruck, erfordern zum Thatbestande dieses Vergehens den besonderen Beweis des Vorhandenseins einer böslichen Absicht; und b) nach dem Art. 58 unseres Strafgesetzbuchs soll „jede, den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher der Handelnde sich absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, ihm zum Vorsatz zugerechnet werden." Daß aber der Cassationskläger wissentlich und gefliſſentlich, also absichtlich und nicht etwa aus Fahrlässigkeit, jene Nachbildungen auf mechanischem Wege unternommen und ausgeführt hat, geht zur Genüge aus den obigen Erörterungen hervor. Die offene Angabe seiner Firma auf den mit den Bildern ausgestatteten Uebersetzungen und die im Laufe der Untersuchung abgelegten Geständnisse ändern indessen nichts an dem Vorsatze und heben die Strafbarkeit der That nicht auf. Solche Umstände sind nur als Minderungsgründe bei der Strafzumessung (Art. 121 des Strafgesetzbuches) zu berücksichtigen, dürfen aber als ein Gegenstand des richterlichen Ermessens bei der Beurtheilung der Cassationsmittel nicht in Betracht gezogen werden.

7.

Wenn der Cassationskläger sich auch darüber beschwert, daß man ihn des vollendeten Vergehens des Nachdrucks, statt eines bloßen Versuchs, und bezüglich der englisch-amerikanischen Uebersetzung eines nur entfernten Versuchs schuldig erklärt habe, indem erst die Herausgabe des nachgebildeten Werkes das vollendete Vergehen constituire, so ist dawider zu erwägen: a) daß nach der Erörterung dieses ausdrücklich angeregten Punktes bei der Discussion des Gesetzes vom J. 1830 in der zweiten Kammer der Ständeversammlung die Herausgabe des nachgedruckten Werkes nicht als ein Erforderniß des strafbaren Thatbestandes angesehen werden kann; b) daß die bundesgesetzlichen Bestimmungen darüber schweigen, indem sie blos von Nachdruck und mechanischer Vervielfältigung und kein Wort von einer zur Vollendung des Vergehens nebenbei erforderlichen Herausgabe reden; ferner c) daß die Versendung der holländischen und schwedischen Uebersetzungen, nebst den dazu gehörigen, mechanisch vervielfältigten Bildern thatsächlich feststeht (vergl. die Ausführung Nro. 3 oben); endlich noch insbesondere d) daß das Großherzogl. Obergericht die

Digitized by Google

unvollendet gebliebene Vervielfältigung jener Bilder, soweit sie als Zugabe zu der englisch-amerikanischen Uebersetzung erscheinen, nicht als einen Theil des bestraften Reats erklärt hat.

Diese Beschwerde hat also in keiner ihrer verschiedenen Richtungen eine rechtliche Beachtung anzusprechen.

8.

Die beiden letzten Beschwerden des Recurrenten betreffen die dem Civilkläger zuerkannte Entschädigung und lassen sich in folgende zwei Sätze zusammenfassen: a) die Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes vom Jahr 1830 sei verletzt, weil das Großherzogl. Obergericht auch die englisch-amerikanische Uebersetzung, beziehungsweise die dazu angefertigten Nachbildungen, bei der Berechnung des Schadens, in Anschlag gebracht habe, währenddem erwiesenermaßen die Beschlagnahme vor Vollendung des Abdrucks derselben geschehen sei, mithin ein Schaden hieraus nicht habe entstehen können; außerdem sei b) die Berechnung um deßwillen ungesetzlich, weil 600 Exemplare des ganzen Werkes mit Text als Maßstab der Berechnung angenommen worden, indeß, weil die Uebersetzung für sich allein jedenfalls erlaubt gewesen, doch nur 600 Exemplare der Bilder ohne Text hätten zu Grund gelegt werden dürfen. Das Großherzogl. Obergericht erkennt vorerst im Allgemeinen an, daß aus den Handlungen des Cassationsklägers dem Civilkläger Rütten Schaden erwachsen sei, erwägt sodann insbesondere, daß Scholz, nach eigenem Zugeständniß, den amerikanischen Buchhändler, Eggers aus Cincinnati, durch das Anerbieten wohlfeilerer Nachbildungen, abgehalten habe, die mit Rütten angeknüpften Unterhandlungen wegen Ankaufs von Exemplaren des (in Leipzig für Rechnung der literarischen Anstalt zu Frankfurt herausgegebenen) Englischen Struwelpeters, abzuschließen und zieht, nach dem Ergebniß der gerichtlichen Verhandlung in Betracht, daß Holland und Schweden bedeutende Märkte für den deutschen Buchhandel darbieten.

Nun aber ist es lediglich Sache des richteramtlichen Ermessens (Art. 51 des Code pénal vom Jahr 1810, in Kraft erhalten durch den Art. 9 des Competenzgesetzes vom 17. September 1841), darüber zu entscheiden, ob aus einer strafbaren Handlung überhaupt ein Schaden entstanden sei und ebenso den Betrag der Entschädigung festzusetzen, insofern kein Gesetz das Maß derselben bestimmt.

Zum Theil abweichend von den Vorschriften des Art. 11 des Gesetzes vom 23. September 1830, verfügt der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 in Nr. 5: „Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verleger ein noch größerer Schaden nachgewiesen wird."

Bestände auch ein Zweifel darüber, — welcher für den vorliegenden Fall der Lösung nicht bedarf, — ob durch diesen Bundesbeschluß der angezogene Art. 11 des Gesetzes vom Jahr 1830 völlig oder theilweise aufgehoben sei, so genügt hier die actenmäßige Bemerkung, daß der

Digitized by Google

Cassationskläger den Beweis, gar keinen Schaden gestiftet zu haben, bei dem Großherzogl. Obergerichte nicht geführt, ja! nicht einmal angeboten hat.

Demnach leuchtet von selbst ein, daß durch den von Großherzogl. Obergerichte für die zugesprochene Entschädigung angenommenen Maßstab den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwidergehandelt worden, eine Gesetzesverletzung aber auch da nicht denkbar ist, wo der Richter von dem seinem Gewissen und seiner Gerechtigkeit anheim gegebenen freien Ermessen Gebrauch macht. In Erwägung, daß, den vorstehenden Ausführungen zufolge, der von dem Condemnaten Scholz ergriffene und zu rechtfertigen gesuchte Recurs, sowohl in Ansehung der gegen das Verfahren erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden, als wie in Ansehung der gegen die Entscheidungen in der Hauptsache vorgebrachten Cassationsmittel als ungegründet zu verwerfen, die hinterlegte Geldbuße eingezogen und der Cassationskläger in sämmtliche Kosten, dem Staate und der Civilpartie gegenüber, verurtheilt werden muß.

Aus diesen Gründen verwirft das Großherzogl. Hess. Oberappellationsgericht, als Cassationshof erkennend, das Cassationsgesuch des Condemnaten Scholz als ungegründet, verordnet die Einziehung der hinterlegten Geldbuße und verurtheilt den Cassationskläger in die durch seinen Recurs entstandenen Kosten, dem Staate, wie der Civilpartie gegenüber; — die fiskalischen Kosten liquidirt auf die Summe von 26 fl. 29 kr., jene des Civilklägers liquidirt auf die Summe von 101 fl. 35 kr., die Kosten der Ausfertigungen des gegenwärtigen Urtheils, welche er ebenfalls zu tragen hat, in vorstehenden Berechnungen nicht begriffen.

Unterzeichnet:

Dr. v. Arens. Frommann.

---

## VII.

## Meine Betrachtungen.

Ein Urtheil des Großherzogl. Obergerichts in Mainz, welches die Interessen des durch mich gepflegten Industriezweigs und meine bürgerliche Ehre nahe berührt, veranlaßt mich zur öffentlichen Beleuchtung der Angelegenheit, welcher es angehört.

Ehe ich dazu schreite, muß ich den Betrieb meines Geschäftes zur Anschauung bringen.

Ich beschäftige ungefähr 200 Arbeiter, theils in meinen eigenen Häusern dahier, theils außer denselben. Den bedeutendsten Theil meines Geschäftes macht meine Fabrik und mein Verlag in Bilderbüchern, Bildern, Landkarten, Zeichen- und Schreibvorlagen, verzierten Schreib- und Briefpapieren ꝛc.

Mit dem Drucken der Texte zu einem Theil meiner Bilderbücher sind stets Buchdruckerpressen in anderen hiesigen Werkstätten beschäftigt,



Digitized by Google

ebenso sind in hiesiger Stadt mehrere Buchbindereien durch Einbinden meiner Bilderbücher ꝛc. beinahe ausschließlich in Betrieb.

Meine Lithographie, in welcher 20 Pressen nie genug für meinen Bedarf liefern können, erzeugt Bildergegenstände für meinen Verlag und weit mehr als 100 Coloristen aus Leuten jeden Alters stellen solche in Farben.

Tausende von Gulden zahle ich jährlich als Honorar an Künstler für Originalzeichnungen und an Schriftsteller für Texte.

Ein so großartiger Geschäftsbetrieb, der in Deutschland wenige seines Gleichen hat und mit Ehren neben jedem derartigen Etablissement auf der ganzen Erde sich zeigen darf, bedarf auch eines entsprechenden Absatzes.

Ich lasse durch meine Reisenden ganz Deutschland, Holland, die Schweiz und Italien regelmäßig besuchen und erfreue mich eines bedeutenden Absatzes der Erzeugnisse meiner Fabriken mit immer steigender Zufriedenheit des größten Theils meiner Abnehmer.

Aber der Absatz meiner Produkte hat sich nicht auf diese Länder, welche ich bereisen lasse, beschränkt — nein, die Schönheit und Eleganz meiner Waare, verbunden mit billigen Preisen, haben mir bedeutende Kundschaft aus allen Welttheilen zugeführt.

Ich habe noch weiteren Absatz nach England, Frankreich, Belgien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, dem Cap, Ostindien, Neuholland, und einen ganz großen Markt habe ich mir seit 6 Jahren in Amerika, namentlich in Nordamerika geschaffen; für viele Tausende von Gulden liefere ich alljährlich nur allein nach diesem Lande.

Dieser Geschäftsbetrieb bringt dann wieder Aufträge anderer Gestaltung für mich. Da ich meine Kinderbilderbücher mit vieler Eleganz ausstatte, so wenden sich seit einer Reihe von Jahren andere Verleger in und außer Deutschland an mich, und ich liefere denselben die Bilder zu den Bilderbüchern, welche sie verlegen wollen, oder ich liefere denselben auch Bilder und Text zusammen, insoweit die Natur des Werkes solches erlaubt oder gebietet. So ward mir im Jahre 1848 ein Auftrag des Buchhändlers Roelant in Schiedam, ihm eine holländische Uebersetzung des in der literarischen Anstalt zu Frankfurt erschienenen deutschen Bilderbuches „der Struwelpeter" anzufertigen. Ich vollzog diesen Auftrag. Später bekam ich einen gleichen Auftrag für eine schwedische Uebersetzung durch Buchhändler Bonnier in Stockholm für Schweden und Finnland, und ebenso war ich mit der Bearbeitung einer englischen, für Nordamerika berechneten Auflage, nach Auftrag der Firma Eggers u. Comp. in Cincinnati, beschäftigt, als die Staatsbehörde, auf Anstehen der literarischen Anstalt in Frankfurt a. M., der Eigenthümerin des deutschen „Struwelpeter," die Materialien ꝛc. zu dieser Arbeit mit Beschlag belegte und mich wegen unbefugten, strafbaren Nachdrucks vor Gericht stellte. Die erste Instanz, Großherzogliches Kreisgericht, sprach mich frei, fußend auf den Art. 4 Großherzogl. Gesetzes vom 23. Sept. 1830, welcher lautet: „Uebersetzungen herauszugeben, steht Jedermann frei." Großherzogliches Obergericht, den „Struwelpeter" als wissenschaftliches Werk und als Kunstwerk erklärend, verurtheilte mich zu einer Entschädigung

Digitized by Google

von 540 Gulden — 500 Gulden Strafe, Bekanntmachung dieses Urtheils durch das Regierungsblatt und Vernichtung des confiscirten Materials.

Ein Fall, wie der vorliegende, ist ganz eigenthümlicher Art. Die Thatsache selbst ist nie in Zweifel gewesen, sie ist aber nach der Ansicht des Kreisgerichts nicht nur kein Vergehen, sondern eine lobenswerthe Arbeit, wodurch Geld in's Land gezogen wird, ohne Jemandem zu schaden, — nach der Ansicht des Obergerichts eine strafbare und den Fabrikanten nicht ehrende Handlung.

Nach dieser einfachen Erzählung des Hergangs wende ich mich nun zur Betrachtung der Erscheinung selbst.

Die Beschlagnahme der Platten ꝛc. hatte im Juli 1850 statt. Ziemlich viel später wurde ich mehreremale vor den Untersuchungsrichter geladen, dem ich alle Details meiner Bestellungen vom Ausland auf diese Arbeit, und die Art deren Ausführung, soweit möglich, aus den darüber gepflogenen Correspondenzen darlegte.

Fast ein ganzes Jahr verging, bis ich vor Großherzogl. Kreisgericht, als erste Instanz, zur Aburtheilung beschieden wurde.

Hier erfuhr ich denn, daß schon vorher eine Expertise aus Sachverständigen vorgenommen worden war, welche aussagte, „daß das Bilderbuch „„der Struwelpeter““ ein in Bildern und Text untrennbares Ganze und im **weitesten** Sinne auch ein Kunstwerk zu nennen sei."

Die ganz entgegengesetzte Anwendung, welche der letzte Theil dieses Ausspruches vor zwei Gerichtshöfen fand, möge den Herrn Experten in solchen Angelegenheiten zur Warnung dienen und sie auffordern, sich in Zukunft ganz positiv zu halten. Entweder ist Etwas ein Kunstwerk im wahren, vollen Sinn des Wortes, oder es ist kein Kunstwerk.

Es wird jede Expertise durch eine ungleiche Zahl von Personen gebildet, damit bei abweichenden Ansichten — die in sehr zweifelhaften Fällen stets individuell sein werden — die Majorität entscheide.

Im weitesten Sinn ist jedes Erzeugniß der Industrie ein Kunstwerk und im weitesten Sinne ist auch der Tiger eine Katze, weil er in's Katzengeschlecht gehört.

Auf Grund dieser Expertise erklärte das Großherzogl. Kreisgericht, daß das fragliche Buch kein artistisches Werk im strengen Sinne des Wortes sei, und, fußend auf das bereits angeführte Landesgesetz vom 23. Sept. 1830, Art. 4, sprach es mich frei.

Ehe ich nun weiter zur Beleuchtung der Rechtsprechung Großherzoglichen Obergerichts schreite, muß ich mich über die Haltung Großherzogl. Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit aussprechen.

Die Staatsbehörde wird — abweichend von dem gewöhnlichen Strafverfahren — dadurch gesichert, daß der klägerische Theil Sicherheit für die Kosten leisten muß. An die Lage des Beklagten denkt kein Gesetz und kein Mensch. Er mag einen oder einige solcher Processe gewinnen, d. h. schuldfrei herausgehen, seine Arbeit, seine Versäumniß, ja den möglichen gänzlichen Ruin seines Geschäftes — bei einer kleinen Werkstätte wäre dieß gar nicht unmöglich — hat er zu



Digitized by Google

tragen. Niemand stellt ihm Caution; Niemand gibt ihm ein Klagrecht auf Entschädigung, so lange die Verfolgung von Staatswegen andauert.

Dieser Umstand schon hätte die Staatsbehörde veranlassen sollen, nachdem sie durch Beschlagnahme der Platten bei mir dem Kläger den Weg zur Civilklage gebahnt und in erster Instanz sein Recht vertreten hatte, nicht mehr weiter zu appelliren und den weiteren Streit den Civilpartieen zu überlassen.

Ich darf mir hier wohl die Frage erlauben, ob es von so großem Interesse für den Staat war, die Sache von seiner Seite weiter verfolgt zu sehen — ja ich frage, ob dieses Verfahren ein billiges, ein richtiges war bei der Gestaltung unseres Gerichtswesens, welches nur zwei Instanzen kennt, und wo im unterliegenden Falle mir, dem Staatsangehörigen, keine Appellation mehr offen blieb, die man von der ersten zur zweiten Instanz so bereitwillig meinem Gegner geöffnet hatte.

Aber worauf ich hiermit ganz speciell die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden lenken möchte, das ist die Haltung der Staatsanwälte in den öffentlichen Sitzungen. Diese scheint mir eine durchaus verfehlte. Der Staat schafft durch sein Gesetz über literarisches oder artistisches Eigenthum ein Privilegium für eine Reihe von Jahren zu Gunsten aller neuerschienenen Produkte gegenüber den allgemeinen Rechten der Industrie zu weiterer Benutzung vorhandener Stoffe auf ihrem Gebiet. Der Staat hat darüber zu wachen, daß das Privilegium in seinen Gränzen geschützt, aber auch das Recht der Industrie nicht weiter, als streng nöthig ist, durch das Privilegium eingegränzt werde. Zu wessen Gunsten im Zweifel über die Gränze der Ansprüche beider entschieden werden müsse, ist eine Frage der Rechtswissenschaft und durch mich, als Unkundigen hierin, nicht zu erörtern. Der Anwalt des Staates hat also diese Stellung einzunehmen. Ich fand jedoch die Herren Staatsanwälte in den beiden Instanzen und vor dem Cassationshof nur als Ankläger gegen mich, gegen einheimische Industrie, und als Vertheidiger der Rechte des Privilegiums.

Nicht einen Versuch sah und hörte ich von dieser Stelle zur Beleuchtung meiner — der Industrie — Rechte. Ich sah nur zwei klägerische Anwälte gegen einen Beklagten — eine gewiß durchaus unrichtige Stellung. Meines Erachtens hat ein Staatsanwalt in einem Nachdrucksproceß in den öffentlichen Sitzungen mehr — um mich eines Vergleichs zu bedienen — die Aufgabe, welche der Präsident eines Assisenhofes hat. Er hat nicht Partei zu nehmen, sondern er hat die Gründe der Parteien zu beleuchten, er hat die Rechte der Industrie zur Arbeit, sowie des Privilegiums ausschließlicher Arbeits- oder besser Verkaufsberechtigung gegen einander zu stellen und dem Gerichtshof vorzutragen.

Ob diese meine Ansicht die richtige oder annähernd richtige ist, weiß ich nicht, aber das weiß ich ganz bestimmt, daß nicht so verfahren wurde. Ja, man hat in den beiden Instanzen von Seiten des Staates nicht einmal ausgesprochen, daß mein guter Glaube in der Sache doch wahrscheinlich sei, während dieß mit Gewißheit aus den Acten ersichtlich

Digitized by Google

war. Nicht ein Wort der Beleuchtung meiner oder der Industrie Rechte kam über die Lippen der Herren Staatsanwälte — sie vertheidigten nur das Privilegium.

Bei den Verhandlungen vor Großherzogl. Obergericht sah ich mit Befremden das Referat in meiner Rechtssache in den Händen des Herrn Obergerichtsraths Henco.

Herr Henco ist einer der Gründer und besonderer Beförderer des hiesigen Pinsvereines.

Ich bin einer der Gründer der hiesigen deutschkatholischen Gemeinde. Diese gegenseitige Stellung ist eine so ausgesprochene und hiesigen Orts bekannte, daß man mein Befremden erklärlich finden wird.

Gegenüber meiner Freisprechung durch das Großherzogl. Kreisgericht erfolgte meine Verurtheilung durch das Großherzogl. Obergericht.

Ich wende mich nun zur Erörterung der Gründe meiner Freisprechung durch Großherzogl. Kreisgericht.

Der Hauptgrund ist der mehrfach angeführte Art. 4 des Gesetzes vom 30. Sept. 1830, wonach Uebersetzungen erlaubt sind.

Bei Aufsuchung der Erörterungen der Frage, ob Uebersetzungen gestattet sein sollen, griff ich auch nach den Verhandlungen der Bundesversammlung. Im siebenten Band derselben fand ich, S. 68 ꝛc., den „Commissionsbericht über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck", und S. 71 die Stelle: „Art. 10. Die Commission hat diesen Artikel für nothwendig gehalten, um in Ansehung der Uebersetzungen keinen Zweifel übrig zu lassen. In einigen Staaten, z. B. in dem Königreiche der Niederlande, bezieht sich das Gesetz gegen den Nachdruck nur auf Uebersetzungen ausländischer Werke. In Deutschland scheint die Uebersetzung deutscher Werke in eine fremde Sprache und inländischer, in fremder Sprache geschriebener Schriften den Absatz der Originale mit einem wesentlichen Nachtheile nicht zu bedrohen. Ueberdieß ist jede Uebersetzung eine eigenthümliche Arbeit ihres Urhebers, welche rechtmäßige Ansprüche auf den Schutz der Gesetze hat." Also Anerkennung der Wahrheit, daß die Uebersetzung den Verleger des deutschen Originals nicht gefährdet.

Ein größerer Schaden, als einem Werk, etwa einem Kosmos von Humboldt, durch Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Schwedische oder Holländische erwachsen kann, wird auch dem Struwelpeter nicht widerfahren können; denn es geht von deutscher Literatur weit mehr in wissenschaftlichen, d. h. theologischen, juristischen, medicinischen, geschichtlichen ꝛc. Werken, als aus dem Kinderbilderbücherkram nach Holland und Schweden, wie dieß der eine Experte, Herr Victor v. Zabern, ausdrücklich erklärte.

Warum nun eine Verwendung des einen Buches — des Struwelpeter — straffälliger sein soll, wie die gleiche Verwendung des anderen Buches, etwa Kosmos, dafür gibt es meines Erachtens keinen Grund, da ja die Motive zur Erlaubniß von Uebersetzungen für beide gleich sind. Kostet es einen Autor vielleicht mehr Mühe, seine Gedanken,

Digitized by Google

theils mit Buchstaben, theils mit Figuren — wie der Struwelpeter, — oder ganz mit Buchstaben — wie der Kosmos — darzustellen, daß man ein Produkt ersterer Art deßwegen noch für mehr schutzberechtigt hält?! Das Kreisgericht hat, indem es sich bei Beurtheilung der Uebersetzung des Struwelpeter auf den einzig richtigen Standpunkt — den der Untersuchung, ob dem Privilegium verhütbarer Schaden nach Maßgabe der Motive des §. 4 des Gesetzes vom 30. September 1830 entstanden — gestellt, sich fern von jenen endlosen Labyrinthen gehalten, in welche die von dem Obergericht verfolgte Frage — ein wie großer und welcher Theil eines Werkes zur Nachbildung für andere Zwecke zu nehmen gestattet sei? unausbleiblich führt.

Herr Staatsanwalt Emmerling hob vor dem Cassationshof hervor, die Bundesgesetzgebung habe gar nicht für nöthig erachtet, wegen Uebersetzungen etwas zu bestimmen, weil Uebersetzungen ohnedieß keine mechanische Nachbildungen seien.

Schade, daß es ihm bei dieser, allerdings richtigen Aufstellung nicht eingefallen ist, daß die Expertise vor dem Kreisgericht, sowie die Zeugen Becker, Kirchheim, Kunze, Lange, Diehl, Jacoby und May, also die weit überwiegende Mehrheit der Zeugen in Verbindung mit der Expertise — den Struwelpeter ganz entschieden als **ein** unzertrennliches Ganze bezeichnet haben; Herr Emmerling würde sonst folgerichtig haben sagen müssen: es ist demnach die Herausgabe des Struwelpeter in anderer Sprache auch keine mechanische Nachbildung desselben, und also kein strafbarer Nachdruck!

Welche Beweise das Großherzogl. Obergericht vom Standpunkte der Trennung des in Rede stehenden — nach Bild und Text untrennbaren — Struwelpeter führte, um zu meiner Verurtheilung zu gelangen, ist aus seinem abgedruckten Erkenntnisse zu ersehen.

Bei ihrer Beleuchtung erlaube ich mir — gleich dem Staatsanwalt am Cassationshof — das, daß der Struwelpeter ein wissenschaftliches Werk sei, zu übergehen, weil Herr Emmerling selbst solches auch nicht unterstützen mochte.

Bei Untersuchung des Schlusses, daß der Struwelpeter ein Werk der Kunst sei, ist nöthig, daß man die Aussagen der Expertise und der vor dem Obergericht abgehörten Zeugen betrachte.

**Die Expertise** sagt: das Buch „der Struwelpeter" ist nur im weitesten Sinne ein Kunstwerk zu nennen. Text und Bilder haben nur zusammen Werth.

Nachdem von den vom Obergericht abgehörten Zeugen (s. oben Seite 11 — 13) keiner dem Struwelpeter mit strenger Bestimmtheit Kunstwerth zugeschrieben, ja mehrere Zeugen, darunter der Autor selbst, ganz bestimmt das Gegentheil ausgesagt hatten, erklärt der Gerichtshof sich für diese Eigenschaft. Die Bilder sollen darum als Hauptsache betrachtet werden, weil, nach Aussage der Zeugen Becker, Schröder und Könitzer, solche vor dem Text und daher dieser aus jenen entstanden.

Diese Aufstellung ist ein Beweis der Unerfahrenheit der Herren Richter an Großherzogl. Obergericht in dergleichen Dingen. Wenn ich einige recht schöne Bildchen zusammen habe, welche sich zu interes-

Digitized by Google

santer Ausstattung eines Bilderbuches eignen, so gebe ich solche einem Schriftsteller, damit er mir den Text dazu erfinde und schreibe. Der Text muß natürlicher Weise Bezug auf die Bilder haben. Umgekehrt gebe ich interessanten Text, wenn ich solchen auf irgend welche Art erhalten habe, einem Zeichner, damit er mir entsprechende Bilder dazu mache. Ob in beiden verschiedenen Fällen Bilder oder Text die Hauptsache sind, ist eine müßige Frage, die jedenfalls stets verschiedene Antwort erwarten darf. Einen Stümper nenne ich jeden Schriftsteller, der nicht mehrere, ganz verschiedene Texte zu einem und demselben Bild schreiben, und ebenso jeden, der sich Künstler wähnt und nicht die Gabe hat, für jede Scene einer Geschichte verschiedene Bilder zu machen.

Auch das Gericht will sich überzeugt haben, daß die Bilder selbstverständlich und darum Hauptsache seien.

Zur Auffindung eines Verständnisses der Bilder, ohne den Text zu kennen, z. B. des „Suppenkaspar", gehört jedenfalls ein eigenthümliches Genie. Das Gericht hat sein volles Verständniß der Bilder auch ohne Kenntniß des Textes als Thatsache festgestellt. Mir ziemt nicht, dieses in Frage zu stellen. Mir bleibt nur die Betrachtung der Launen der Natur, welche ihre Gaben so sonderbar vertheilt, daß sie Andern das Talent verlieh, den beabsichtigten Sinn der Bilder des angeführten „Suppenkaspar", oder „der weinenden Katzen" in der Geschichte des Paulinchen ꝛc. selbstständig zu erkennen, während sie mich, den Bilderbuchfabrikanten, hierin so stiefmütterlich behandelte. In Abrede stelle ich aber die Beweiskraft dieses Verständnisses zur Aufstellung der hieraus sich ergebenden Behauptung, es seien deßhalb die Bilder als Hauptsache zu nehmen. Die Herren Richter mögen sich einmal in recht vielen Bilderbüchern umsehen. Sie werden meistens Bilder, die selbstverständlich sind, auffinden und sich doch hüten müssen, daraus folgern zu wollen, solche seien deßwegen der Hauptttheil des Buches. Der Elephant oder der Löwe, welcher als Vignette auf der Anzeige einer zur Messe gekommenen Menagerie erscheint, bietet ebenso gut mit, wie ohne einfachere Unterschrift sein Verständniß. Ob er aber das beabsichtigte Verständniß des ganzen Zettels bietet, ist eine andere Frage.

Ich glaubte genug gethan zu haben, um darzulegen, daß der Struwelpeter ein untrennbares Ganze und **übersetzt** keine mechanische Nachbildung sei.

Großherzogl. Obergericht hat nun festgestellt: die Bilder seien Hauptsache. Daß sie dieses nicht sind, diesen Beweis führe ich, leider sehr spät, wie folgt, noch weiter.

Es läßt sich z. B. das Bild „der Struwelpeter" — das erste im Buch — sehr gut im Text als das Bild eines kleinen Diebes, dem die Finger nun lang gewachsen, dessen Haare vor Entsetzen sich gesträubt haben, darstellen. Wer will nun, wenn ich auf diese Art verschiedene Texte zu diesem Bild mache, sagen: Bild oder Texte seien Hauptsache?

Wenn ich die Beschreibung eines Baumes liefere, und zwar so, daß ich die Abbildung des Baumes mit Text zusammen ausgebe, was

Digitized by Google

ist hierbei Hauptsache? Ich denke, das Ganze ist eine Sache zu richtigem Verständniß, sowie jedes Blatt des Struwelpeter ein Ganzes ist zu richtigem, beabsichtigtem Verständniß und daraus entspringender Unterhaltung für Kinder.

Warum ist der Struwelpeter in Rußland verboten? — des Bildes oder Textes wegen? Ohne den Namen Nicolaus würde keinem Menschen ein Verbot in Sinn gekommen sein. Man hat also hier den Text als Hauptsache erkannt.

Bei den mündlichen Verhandlungen äußerte sich Herr Vicepräsident Knyn dahin, im Bilderbuch seien die Bilder, wie in den Gesangstücken die Noten, Hauptsache. Hiergegen möchte ich fragen: Ist z. B. in den Liedern: „Am Rhein, am Rhein" — „Gott erhalte Franz den Kaiser" — „Großer Gott, dich loben wir" — „Eine feste Burg ist unser Gott" — „Marseillaise" — „Schleswig-Holstein" — Becker's Rheinlied: „Sie sollen ihn nicht haben", und in so vielen Tausenden anderer Compositionen Text oder Note die Hauptsache?

So richtig, wie diese Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten, ist auch die Trennung des Struwelpeter in zwei Theile, wovon einer Haupt- und der andere Nebensache sein soll.

Ich will nur noch Herrn Rütten durch sein eigenes Schreiben an seinen Anwalt in Nürnberg Behufs Einleitung eines Processes wegen Nachdrucks allda sprechen lassen.

„Frankfurt a. M., den 4. Decbr. 1847.

Herrn Advocaten Korte in Nürnberg.

Euer Wohlgeboren

erlauben wir uns in einer Rechtsangelegenheit um gefällige Auskunft, resp. Rechtshülfe anzusprechen. Es haben sich nämlich die Herren Gebrüder Schmitt dort herausgenommen, ein in unserem Verlag erschienenes Bilderbuch größtentheils auf einzelnen Bilderbögen nachzudrucken, und zwar Bilder und Text zugleich. Das nachgedruckte Bilderbuch ist „der Struwelpeter, oder lustige Geschichten und drollige Bilder." (Verlag der literarischen Anstalt von J. Rütten in Frankfurt a. M.) Durch diesen unbefugten Nachdruck erleiden wir einen um so größeren Schaden, als wir unser Bilderbuch nur mit großen Kosten herstellen, und dasselbe also auch nur um einen, zwar immer noch sehr billigen, aber im Vergleich zu dem nachgedruckten Bilderbogen ansehnlichen Preis verkaufen müssen, die Gebrüder Schmitt dagegen ihren Nachdruck um einen Spottpreis verkaufen können, da sie bei der abscheulichen Ausstattung ihres Nachdrucks und bei ihrer Befreiung von Honorarleistungen an den Verfasser, nur geringe Kosten auf ihren Nachdruck haben, solchen auch den ganzen Ries für 7 fl. verkaufen. Durch diesen billigen Preis des Nachdrucks haben die Gebrüder Schmitt einen bedeutenden Vorsprung vor uns, indem nun das Publikum für wenige Kreuzer in den Besitz der, zwar sehr schlecht nachgedruckten Bilder, aber auch zu gleicher Zeit des **Textes kömmt, der gerade sehr wesentlich dazu beigetragen hat, dem „Struwelpeter" seine Berühmlichkeit zu verschaffen.** Einem solchen

Eingriff in unsere wohl- und theuer erworbenen Rechte dürfen wir nicht gleichgiltig zusehen, es ist zugleich eine Principfrage für den ganzen deutschen Buchhandel, der sich auf so schmähliche Weise nicht darf ausbeuten lassen. Euer Wohlgeboren sind wohl mit uns überzeugt, daß hier ein Verfahren der Gebrüder Schmitt stattfindet, welches von den Gesetzen als unrechtmäßig gestempelt ist. — Um sich diese Ueberzeugung ganz und gar zu verschaffen, ersuchen wir Sie ergebenst, sich in einer dortigen Buchhandlung auf unsere Kosten ein Exemplar des „Struwelpeter" (Verlag der literarischen Anstalt in Frankfurt a. M.) zu verschaffen und ebenso von Gebrüder Schmitt die von denselben nachgedruckten Bilderbogen (es sind deren mehrere) zu kaufen, letzteres jedoch natürlich ohne Angabe des Zweckes. Von den nachgedruckten Bogen ist blos einer in unseren Händen, den wir hier zu Ihrer gefälligen Ansicht beilegen; es sind deren aber noch mehrere, welche zusammen fast sämmtliche Bilder unseres Bilderbuchs enthalten; die vier letzten Blätter natürlich nicht, weil diese nur der neuesten erst vor wenig Monaten erschienenen Ausgabe beigegeben sind. Wir bitten Euer Wohlgeboren, diesen Fall genau zu prüfen und uns gefälligst mitzutheilen, ob Sie denselben nach dortigen Gesetzen (was wir übrigens bestimmt voraussetzen) für klag- und strafbar halten, in welchem Falle wir Sie dann bitten, gegen die Gebrüder Schmitt dorten eine energische Klage auf unbefugten Nachdruck unseres Verlags und auf strafbare Beeinträchtigung unseres Interesses einzureichen. Der Schaden, den uns der durch die Gebrüder Schmitt bewerkstelligte Nachdruck zufügt, ist wenigstens auf mehrere tausend Gulden anzuschlagen, da wir mit unserm Bilderbuche bei den kleinen Kunsthändlern und Buchbindern, welche nun von den Gebrüdern Schmitt so reichlich mit den spottbilligen Nachdrucksbogen versehen sind, nicht mehr renssiren können, und da die Kosten, die uns unser Bilderbuch verursacht, so groß sind, daß wir dabei hauptsächlich auf den bisher durch die Buchbinder bewerkstelligten massenhaften Absatz gerechnet haben.

Wir ersuchen Euer Wohlgeboren ergebenst um recht thätige und eifrige Theilnahme für unsere Interessen und um baldige Mittheilung Ihrer Ansicht in dieser Angelegenheit.

Mit Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung ergebenste literarische Anstalt von

J. Rütten."

Weiter mache ich dem obergerichtlichen Urtheil gegenüber geltend, daß die literarische Anstalt in Frankfurt a. M. sich selbst nur eine literarische nennt und nicht behaupten wollen wird, daß je ein artistisches Werk bei ihr erschienen ist, was mir wohl die Erlaubniß ertheilt, den Struwelpeter als literarisches Werk zu betrachten. — Es ist noch nicht entfernt ein Beweis für die aufgestellte Behauptung, daß die Bilder die Hauptsache seien, wenn Kinder von 3 bis 6 Jahren, für die es bestimmt ist, noch nicht lesen können, weil im Gegentheil jeder Vater, jede Mutter oder jede Kindeswärterin dem Kinde die Texte so lange vorlesen, bis es solche versteht — wie man denn in den Kleinkinderstuben häufig es den Kleinen Vergnügen machen sieht, daß sie selbst, auch wenn sie das Buch verkehrt in der Hand haben,

Digitized by Google

dennoch sich das Ansehen des Lesenden geben und die Texte, welche ihnen einen Hauptspaß machen, hersagen.

Wenn der Zeuge Sauerländer sagt, daß dem Struwelpeter in eigentlichen Kunsthandlungen ein kaufendes Publikum fehle, so ist hieraus doch erlaubt, zu folgern, daß das Publikum sich nicht einfallen läßt, den Struwelpeter unter den artistischen Gegenständen zu suchen; es sucht ihn da auf, wo man, zwar oft auch Bilder, ganz gewiß aber jedesmal sicher die literarischen Erzeugnisse findet, zu denen das Publikum den Struwelpeter rechnet.

Das obergerichtliche Urtheil enthält weiter die Behauptung: es müsse mir jede Berechtigung, zu den Uebersetzungen des Textes die Bilder beizufügen, abgesprochen werden, weil ja jener erst durch diese Werth erhielte. Ich kann gewiß gleichen Anspruch auf geistreiche Entwickelung meiner Gründe machen, wenn ich sage, ich habe nicht den Uebersetzungen die Bilder, sondern den, wenn alleinstehend, werthlosen Bildern die Uebersetzungen beigefügt, und dadurch haben in Holland und Schweden die Bilder erst Werth erhalten.

Daß aber wesentlichen Theilen eines Ganzen nicht weniger Schutz als dem Ganzen selbst gebühre, ist im Gebiet der Industrie ein durchaus unhaltbarer Satz, wie ich hohem Obergericht in meinem eigenen Vertheidigungsvortrage auseinandergesetzt habe und hier theilweise wiederbole.

Wenn ich z. B. von dem bekannten Bild „Ezzelin" den Gefangenen weglasse und alles Uebrige genau copire, so habe ich einen wesentlichen Theil des Bildes nachgebildet, und es kommt jetzt nur darauf an, was ich an die Stelle des Gefangenen setze, um darnach zu bestimmen, ob es als Nachdruck oder nicht als solcher zu behandeln sei.

Setze ich statt des Gefangenen ein altes zerlumptes Weib hin, so kann ich das Bild als ein Originalbild der Hexe von Endor im Gefängniß verkaufen, setze ich ein junges Mädchen hin und schreibe darunter „Jungfrau von Orleans im Gefängniß", so ist es diese.

So kann ich aus dem Bilde des Wilhelm Tell, auf welchem er den Apfel vom Kopfe des Kindes schießt, wenn ich die Figur des Kindes mit dem Apfel wegnehme, machen, was ich will — es wird Niemand einfallen, mich des Nachdrucks deßhalb zu zeihen, weil in beiden Fällen ich sehr wesentliche Theile von Originalien nachgebildet habe. — Ich bin aber unter Umständen sogar berechtigt, denselben Ezzelin auch ganz zu gebrauchen, wenn ich ihn als Scene in einem verhältnißmäßig viel größeren Bild verwende.

Nicht die Größe des Theils, welchen ich verwende, entscheidet, auch nicht der Werth, sondern, ob die Bestimmung, welche ich meinem Werke gebe, das Privilegium des Alleinverkaufs — denn im Alleinverkauf besteht eigentlich das Privilegium, da Niemanden das Verfertigen ohne das Verkaufen etwas nützt und schadet — eines Originals beeinträchtigt.

Im obergerichtlichen Urtheil wird weiter abermals ein Beweis geführt, daß die Bilder Hauptsache seien, weil sie ja, nach meiner eigenen Aussagen, verschiedene Texte zuließen und nicht behauptet

Digitized by Google

werden könne, daß die Uebersetzungen gleichen Inhalts wie der deutsche Text seien.

Gegen die Richtigkeit dieses Arguments habe ich mich schon ausgesprochen.

Wenn der Gerichtshof weiter behauptet, meine Entgegnung auf Roelant's Bemerkung wegen Aenderung lege ebenfalls nur wieder die Wichtigkeit dieser Bilder dar, so stimme ich ihm im Allgemeinen darin vollkommen bei, daß in jedem Bilderbuch die Bilder eine eben so wichtige Sache sind, wie bei einem Federmesser die Klinge oder der Stiel.

Wer wagt zu entscheiden, ob bei einem Federmesser, Rastermesser, bei einer Sense und Sichel die Klinge oder der Stiel die Hauptsache sind. Eins von Beiden, zweckwidrig gearbeitet, wird auch den anderen Theil für den beabsichtigten Zweck völlig werthlos erscheinen lassen.

Wenn ich heute eine Maschine zum Flachsspinnen erfinde und ein Privilegium darauf habe, und es kann ein Anderer morgen durch Umänderung eines einzigen Rädchens diese Maschine zum Wollspinnen umschaffen, so hat er eine Maschine zum Wollspinnen erfunden und Eigenthumsrecht auf diese Maschine, mögen nun 99 Procent der Flachsmaschine dazu verwendet sein. Welches war nun der wesentliche Theil der Maschine?! —

Wenn ich Roelant gerathen habe, bei der Uebersetzung die Bilder genau so zu lassen, wie beim Original, so hat die Anklage und das Urtheil wieder etwas ganz anderes daraus gelesen, als was die Absicht meines Verfahrens war.

Roelant hatte für die gewünschte Auflage einen sehr billigen Preis limitirt, und wollte nur hierzu auf das Geschäft eingehen. Auf die von ihm gewünschte Abänderung wollte ich nicht eingehen, weil sie die Arbeit und so die Kosten sehr vermehrt hätte.

Ferner stellt das obergerichtliche Urtheil fest, daß das Eigenthumsrecht der literarischen Anstalt am Struwelpeter genügend erwiesen sei. Mir war solches nie zweifelhaft. Es ist dieser Beweis jedoch erst hintennach geführt worden.

In England und Frankreich, wo die Gesetzgebung über alle industrielle Verhältnisse besser ausgebildet ist, als bei uns, muß jeder sein Eigenthumsrecht vor Erscheinen des Gegenstandes amtlich darthun. Ist dieß nicht geschehen, so ist es nach dem Erscheinen zu spät. In England und Frankreich erkennt man die Berechtigung, ja eine Hauptlebensbedingung der Industrie zur sofortigen Benutzung jeder neuen Erscheinung sehr lebhaft und schreibt dem Privilegium vor, seinen Ausnahmezustand sogleich amtlich darzuthun, und, daß dieses geschehen, auf jedem Exemplar des erschienenen Gegenstandes durch die geeignete Aufschrift — deposé etc. zu bezeichnen. Hiernach weiß sich dann die Industrie zu richten.

Wenn der Art. 6 des Bundesgesetzes von 1837 dieses nicht wollte, so weiß ich nicht, wofür der Nachsatz desselben dasteht.

Der Autor Hofmann selbst sagt, im „Struwelpeter" seien die Bilder, im „König Nußknaker" der Text die Hauptsache. Ich würde

Digitized by Google

also nach Ansicht des Obergerichts letzteren übersetzen und mit Bildern ausgeben dürfen.

Ich bitte nun Jeden, der diese Schrift liest, sich die Ansicht beider Werkchen zu verschaffen, damit er sich in die Lage der Industrie versetze, wenn Aufträge zu Bilderbüchern mit Text für das fremdsprechende Ausland kommen.

Wo soll ich mir Raths erholen, ob dieses oder jenes nachzubilden erlaubt ist, oder ist es Großherzogl. Obergericht von so untergeordneter Bedeutung, ob in unseren wahrhaft erschrecklichen Zeiten Arbeit und Verdienst in's Land komme oder nicht?

Soll ich die Massen von Menschen zählen, welche im Winter nach der Arbeit des Colorirens der Bilder fragen, welche im warmen Zimmer die Mittel zum Unterhalt vieler in dieser Jahreszeit brodlosen Gewerbsleute — als Tapezierer, Tüncher 2c. bringt.

Soll ich darlegen, wie viel Menschen ich in den Wintern 1850/52 mit der Arbeit für Cincinnati 2c. hätte beschäftigen können, mit der Herstellung von englisch-amerikanischen Struwelpetern? Glaubt das Obergericht mit seinem Urtheil für Rütten & Comp. einen Schutz geschaffen zu haben, so will ich ihm dagegen darthun, daß solche nicht ein Exemplar an meine Besteller verkauft haben, sondern daß diese, belachend unsere Industrieanschauung, sich diese Bücher jetzt in Amerika selbst machen lassen, wie es die holländischen und schwedischen Verleger auch thun. Dieselben finden nicht für nöthig, ein Buch, dessen Arbeitslohn etwa 15 kr. beträgt, von Rütten um den Privilegiumspreis von 36 kr. zu kaufen, da sie es von mir für circa 21 kr. und in ihrer Heimath etwa für 24 kr. können verfertigen lassen, und hierzu berechtigt sind.

Was nun die weitere Ausführung des obergerichtlichen Urtheils hinsichtlich meiner Behauptung, daß ich als Arbeiter nicht verantwortlich für Nachdruck sei, sondern daß die Verantwortlichkeit überall in Deutschland den Verleger treffe und die Verleger im Ausland zur Herausgabe der von mir gegenüber gelieferten Arbeiten berechtigt seien, betrifft, so bin ich der Juristerei nicht mächtig genug, um, von ihrem Standpunkt aus, diese Frage zu beantworten, und ich halte mich daher an meinen einfachen Menschenverstand. Der Ausführung des Obergerichts entgegen halte ich jede Art der Industrie — insofern sie an sich keine gesetzwidrige, zu unmoralischen Zwecken dienende, wie etwa sittenlose Bilder, ist — für eine erlaubte, wenn dem privilegirten Eigenthümer eines Originalerzeugnisses dadurch sein Privilegium nicht beeinträchtigt wird.

Herr Emmerling hat mit vielem Scharfsinn ausgeführt, daß Bonnier und Roelant, wenn auch in ihren Ländern zur Bearbeitung und Herausgabe dieser schwedischen und holländischen Uebersetzung berechtigt, dennoch ebenso strafbar wie ich sein würden, wenn man sie selbst in Mainz mit der Bearbeitung dieser ihrer schwedischen und holländischen Bücher beschäftigt erwischt hätte.

Arme hochbesteuerte deutsche Industrie! die du in anderen Ländern meist nur die Brodsamen auflesen darfst, welche Engländer und Franzosen liegen lassen, wie wirst du auf dem Weltmarkt beschämt

Digitized by Google

dastehen, wenn du solcher Grundsätze wegen die Erzeugnisse deines eigenen Landes wirst den übrigen Nationen zur alleinigen Ausbeutung überlassen müssen?!

Es scheint sich bei unseren Herren Gelehrten der Begriff der Falschmünzerei, dieses auf den ersten Blick erkennbaren Verbrechens, mit dem Begriff des oft so sehr in Zweifel stehenden Vergehens des Nachdrucks zu kreuzen!! —

Was nun im weiteren Verlauf des Urtheils die Berufung auf das Sittengesetz anbelangt, so scheint mir dieses ein ungeeignetes Material zur Ausfüllung einer etwa vorhandenen Kluft zwischen mangelhaftem und vollem Beweis. In Fällen, wie der vorliegende, wo die allgemeine Industrie und das Privilegium über die Gränzen ihrer Berechtigung streiten, hat meines Erachtens der scharfe kritische Verstand die Frage zu erörtern. Ob letzterem, dem Privilegium, Schaden erwachsen, hierüber geben die angeführten Verhandlungen beim Bundestag über das Verhältniß der Uebersetzungen zum Original den besten Aufschluß.

Das obergerichtliche Erkenntniß hebt noch hervor, daß ich die auswärtigen Verleger zur Herausgabe dieser Uebersetzungen veranlaßt habe. Es fehlt nicht an Leuten, die, auf ihren Sesseln sitzend, sich ihre Arbeit vorführen lassen, während der Geschäftsmann in aller Welt herum nach Arbeit suchen muß, um für sich, seine Nebenmenschen und den Staat die Mittel zur Existenz zu erschwingen.

Es ist nicht genug, daß ich zu Mainz hintere Bleiche E 250 eine Fabrik für Bilderbücher eröffne und mich etwa an die Hausthüre stelle, um die Aufträge zu empfangen. Es ist noch nicht genug, daß ich Muster meiner Arbeiten aussende, sondern es ist dringend nöthig, daß ich als Sachkenner in der maßlosen Concurrenz Unternehmer auf dieses und jenes ihnen erlaubte Unternehmen aufmerksam mache, um durch diese ihnen geleisteten Dienst sie mir zum Dank zu verpflichten, den sie dann durch Ueberweisung der Bearbeitung des Unternehmens in meine Werkstätten abtragen. Oder ist man geneigt, zu glauben, wenn ich die Aufmerksamkeit der Unternehmer nicht zu meinen Gunsten leitete und benutzte, es würden dann solche Arbeiten überhaupt unterbleiben und damit jeder, auch der allerentfernteste Schaden für's Privilegium nicht entstehen können? —

Die Beleuchtung der Darlegung der Gründe zum Schadenersatz und zur Strafe überlasse ich Juristen, welche ich jedoch auf die Art der Begründung der Freisprechung Wallau's, meiner Verurtheilung gegenüber, ganz besonders aufmerksam zu machen mir erlaube.

Als Grund zum Schadenersatz wird erstens angegeben, daß ausgeführt sei, wie Holland und Schweden ergiebige Märkte seien für den deutschen Buchhandel. Sonderbar! Nachdem man deducirt, daß der Struwelpeter ein artistisches Werk, dessen Text Nebensache sei, soll nun dem Absatz deutscher Literatur in Schweden durch ein artistisches Werk Schaden erwachsen sein.

Weder die Expertise, noch irgend ein Zeuge hat ausgesagt, daß genannte Länder für artistische Werke, sondern nur, daß sie für deutsche Literatur ein guter Markt seien.

Digitized by Google

Die Zeugen, Lange und Diehl, sagen ganz positiv aus, holländische und schwedische Uebersetzungen des Struwelpeters *könnten* in den betreffenden Ländern dem deutschen Original *keinen Schaden thun*.

Weder die Anklage, noch irgend ein Zeuge, noch die Staatsbehörde behaupten nur entfernt, daß in Deutschland Exemplare meiner Uebersetzungen verkauft oder ausgegeben worden seien, und doch wird ein Anspruch auf Entschädigung Seitens des Klägers für begründet erachtet.

Man sucht noch einen Anhaltspunkt darin, daß ich Eggers & Comp. in Cincinnati abgehalten habe, seine Absicht, 500 Exemplare englische Struwelpeter bei Rütten zu kaufen, auszuführen, „*was ich auch eingestanden hätte.*“ Daß ich dieses eingestanden habe, ist nicht der Fall; ich hätte damit eine Unwahrheit gesagt. Das Verhältniß ist folgendes: Im Frühjahr 1849 sagte mir Herr Eggers aus Cincinnati bei seinem Besuch, er habe bei Rütten um den Preis von 500 Exemplaren Struwelpeter angefragt, könne solche aber der hohen Forderung wegen nicht gebrauchen, *da sie in Amerika billiger gemacht würden*. Auf seine Anfrage, ob ich ihm deutsche Struwelpeter machen wollte, antwortete ich verneinend, erbot mich aber, ihm eine Uebersetzung des Buches zu liefern, wenn er mir eigenen englischen Text dazu senden wolle, da ich die in Leipzig erschienene *englische* Ausgabe ebenso wenig als die deutsche ihm drucken dürfe. Ich erbot mich ferner, ihm eine Partie *deutscher* Struwelpeter von Rütten auf irgend eine Weise billiger zu erhandeln. Dieses versuchte ich einige Tage später bei Rütten, *persönlich mit diesem* sprechend und ihm erklärend, daß ich die Productionskosten des Buches durch meine Bearbeitung der Uebersetzungen — von welchen Rütten damals auch schon Kenntniß hatte, da sie nie Geheimniß waren — kennte. Ich gedenke dieses Hergangs zwischen Rütten, Eggers und mir, um *das Unwahre* der Angabe der Anklage von Seiten Rütten's — als habe ich mit großer Heimlichkeit die Auflagen für's Ausland gearbeitet und sei er erst mit Schwierigkeiten hinter die Sache gekommen — darzuthun.

Wie kann aus diesem Vorgang noch eine Stütze für die vorher erwähnten und zweifelhaften Gründe zum Ausspruch eines Schadenersatzes gefolgert werden?!

Und doch ist dieses geschehen, und zwar in einem **enormen Maße** im Vergleich zu einer Verurtheilung, welche in Nürnberg, ebenfalls auf Klage Rütten's, wie sie der früher wörtlich angeführte Brief Rütten's an den Advocaten Korte in Nürnberg anführt, ausgesprochen wurde.

In Nürnberg wurden *deutsche* Struwelpeter auf Bilderbogen gemacht und zum Nachtheil Rütten's in *Deutschland* verkauft. Dieselben konnten in der That in vielen Händen das Original ersetzen. Der Magistrat von Nürnberg verurtheilte die Beschuldigten in 50 fl. — sage *fünfzig Gulden* Schadenersatz und 50 fl. — sage *fünfzig Gulden* Strafe zu Gunsten der Armenkasse Nürnberg's.

Die königl. bayerische Regierung in Ansbach bestätigt diese Strafe

Digitized by Google

und beläßt es auch bei der Entschädigung, weil Kläger Rütten einen höheren Schaden nicht nachgewiesen habe.

Unter den gleichen Bundesgesetzen wie die Nürnberger stehend, hat das Großherzogl. Obergericht keinen Anstand genommen, mich zu

**540 Gulden** Schadenersatz an Rütten,
**500 Gulden** Strafe an den Staat

zu verurtheilen.

---

Von den verschiedenen Vorträgen vor dem Cassationshofe will ich noch einige Punkte aus dem des Herrn Emmerling beleuchten.

Bei der Prüfung des dritten Cassationsmittels hob Herr Emmerling hervor, der §. 4 des hessischen Gesetzes erlaube die Uebersetzung des Textes eines Werkes; über die Vervielfältigung der bildlichen Darstellungen aus Werken, welche übersetzt werden sollen, müsse man sich mit dem Privilegsinhaber verständigen, oder man müsse solche selbstständig für die Uebersetzung anfertigen lassen.

Der Herr Generalstaatsprocurator dachte hier wohl nur an Deutschland.

Engländer, Franzosen, Schweden ꝛc. haben nicht nöthig, wenn sie ein deutsches literarisches Werk übersetzen, sich wegen der Bilder dazu mit dem Inhaber zu verständigen, d. h. demselben einen Preis dafür zu bezahlen. Dieselben werden daher Herren auf den entsprechenden Märkten bleiben, weil der deutsche Verleger einer Uebersetzung, vermöge der ihm obliegenden größeren Verlagskosten, durch Zahlung eines Preises für die Bilder, nicht mit ihnen concurriren kann.

Wenn die Art meiner Geschäftsführung mich in Stand setzt, durch Verwendung bildlicher Darstellungen aus deutschen Büchern großen Nutzen für die vaterländische Industrie zu schaffen, ohne dem Privilegium auf dem ihm ausschließlich zuständigen Markt zu schaden, so wäre es Thorheit vom Staat, dieses ihm nützliche Unternehmen an die Einwilligung eines einzelnen seiner Unterthanen zu knüpfen. Es könnte dieser entweder durch hohe Forderung oder gänzliche Verweigerung die nützlichsten Arbeiten verhindern, ja er könnte durch Erforschung meiner Absichten sich in den Stand setzen, meine Ideen, deren Folgen doch zunächst mir zu gut zu kommen hätten, auszuführen, da er im alleinigen Besitz der Mittel hierzu wäre.

Welche arme und armselige Rolle weist hier Herr Emmerling der Industrie, dieser Weltherrscherin, an, gegenüber dem deutschen oder hessischen Privilegium?

Oder man solle, meint der Herr Generalstaatsprocurator, die erforderlichen Abbildungen selbstständig machen.

Wie soll ich dieses anfangen, z. B. bei militärischen Werken? Kann ich die aufgenommenen Karten von gelieferten Feldzügen und Schlachten, von Festungen ꝛc. ꝛc. ändern, wenn sie zur erlaubten Uebersetzung passen sollen?

Reisebeschreibungen? Darf ich der Baffinsbai eine andere Gestalt geben, wenn ich von ihr rede, oder darf ich das neu entdeckte Thier ꝛc. anders zeichnen, als die Beschreibung, welche ich übersetze, es liefert?

Digitized by Google

Botanische Werke? Soll ich Pflanzen, Pflanzentheile ꝛc. ꝛc. anders geben, als die erlaubte Uebersetzung sie nothwendig bedingt, d. h. nach der Natur?

Medizinische und chirurgische Werke? Soll ich bei der dem Original nöthigen Abbildung des Schädels eines Kaukasiers diesem etwa die Gestalt eines Hottentotten-Schädels geben?

Struwelpeter? Bei den diesen betreffenden Nachdrucksverhandlungen in Nürnberg brachten die Parteien Folgendes vor:

Beklagter. Unsere einzelnen Bilder sind von jenen Abdrücken, wie auch der erste Anblick ergibt, so wesentlich verschieden, daß von Nachdruck oder Nachbildung oder Vervielfältigung auf mechanischem Wege im Sinne des Gesetzes keine Rede sein kann. Die Bilderbogen erscheinen an sich in ihrer eigenthümlichen Form verarbeitet und können nicht einmal als Extracte aus dem Bilderbuch angesehen werden.

Kläger sagt hierauf:

Ein Blick in das fragliche Bilderbuch läßt erkennen, daß dasselbe nicht nur aus Originalzeichnungen, sondern auch aus einem fortlaufenden, in Verse gebrachten Originaltexte besteht.

Letzteren haben die Gebrüder Schmitt zweifelsohne nachgedruckt. Die auf ihren Bilderbogen befindliche Copie desselben läßt sich ja mit keinem anderen deutschen Worte, als eben „Nachdruck" bezeichnen. Wenn aber die Bilder in unwesentlichen*) Dingen etwas verändert sind, so hebt dieß die Strafbarkeit nicht nur nicht auf, sondern steigert sie sogar. Sie befreien also nicht von der Gesetzwidrigkeit, sondern fügen dem ungesetzlichen Nachdruck lediglich noch die erschwerenden Thatsachen eines absichtlichen Versuchs zu frauduleuser Umgehung des Gesetzes bei.

Die erfolgte Verurtheilung hat demnach hauptsächlich den Zweck, wenigstens das Ergebniß, daß durch Nachdruck des deutschen Textes dem Kläger auf dem ihm durch's Privilegium angewiesenen Gebiete namhafter Schaden erwachsen sei, im Auge gehabt.

Das Urtheil sagt jedoch, da erschwerende Umstände nicht vorlägen, so setze es 50 fl. Schadenersatz und 50 fl. Strafe.

Wie kann ich, muß ich den Herrn Generalstaatsprokurator fragen, bildliche Darstellungen zu gegebenem Texte so selbstständig machen, daß ich nun nicht in den Begriff frauduleuser Umgehung des Gesetzes, nach Maßgabe vorliegenden Falles, gerathe? — Die bildlichen Darstellungen müssen mehr oder minder, ja häufig ganz genau, Bezug auf den Text nehmen.

So geht es, wenn man, wie es dem Herrn Generalstaatsprocurator bei der Betrachtung der zweiten Cassationsmittel ergangen, sich auf einem völlig fremden Gebiet mit Souveränetät bewegt, statt sich des weisen Auskunftsmittels — §. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Juli 1845 — „der Expertise" für alle Fragen dieser Art, zu bedienen.

Bei Beleuchtung des nennten Cassationsmittels kommt der Herr Generalstaatsprokurator auf eine neue Entdeckung im ersten Artikel des

*) Die Bilder sind jedoch sehr wesentlich verändert, so vollständig, daß es lächerlich wäre, bei diesen von Nachdruck zu sprechen.

Digitized by Google

Gesetzes von 1830 — welche in der richtigen Auslegung der in demselben enthaltenen Worte: „oder sonst eines Werkes, möge es nun ganz oder zum Theile gedruckt oder gestochen sein" — bestehen soll.

Man lese die Ausführung des Herrn Generalstaatsprokurators nach. Ich lese ganz klar bei Beginn des Artikels: — „Jede Vervielfältigung", lasse alles weiter Folgende weg bis zur Stelle (oder sonst) „eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen sein;" hier lasse ich wieder Alles aus, bis zum Schluß — „ist verbotener strafbarer Nachdruck."

Ich habe demnach die auf den Struwelpeter, als auf ein Werk, welches theilweise gedruckt, theilweise gestochen ist, anwendbare Auffassung von §. 1 jenes Gesetzes, lautend: „Jede Vervielfältigung eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theile gedruckt oder gestochen sein, ist verbotener strafbarer Nachdruck."

Habe ich das eine (untrennbare) Werk „der deutsche Struwelpeter" vervielfältigt? Ich schweige hierüber; ich fürchte, unklar zu machen die kurze Fassung weniger Worte, welche mein Recht ausdrücken!

Nun ist es am Platz, auf die entschiedene Fassung der Bundesgesetze hinzuweisen. Dieselben kennen keine anderen Werke, als literarische oder artistische. Es ist kein Zufall, daß in der Fassung der Bundesgesetze der verbindende Ausdruck „literarisch-artistisch" nie vorkommt. Es ist die in den Bundesgesetzen festgehaltene Trennung sämmtlicher Erzeugnisse der Druckerpresse aller Arten in literarische oder artistische eine durchaus richtige und begründete.

Sämmtliche Bilderwerke mit Text sind literarische Werke, wenn der Text zu dem beabsichtigten Verständniß nöthig.

Den literarischen Werken folgt dann die Erlaubniß zur Uebersetzung, welche Erlaubniß aber für einen ganz großen Theil der literarischen Erscheinungen (namentlich der Neuzeit) sinnlos wäre, wollte man daran die Weglassung der nöthigen Versinnlichungen der besprochenen Gegenstände knüpfen.

Die Korporation der deutschen Buchhändler wird sich gegen diese meine Aufstellung vielleicht erheben, jedoch mit Unrecht. — Wird bei internationaler Gesetzgebung, oder bei Verträgen über gegenseitigen Schutz für literarische Erzeugnisse das Recht der Uebersetzung dem Verleger vorbehalten, so ist er in dem betreffenden Auslande so gut wie im Inlande geschützt.

So lange dieses jedoch der Fall nicht ist, wäre es Thorheit vom Staate, dem Privilegiumgeber, dem Privilegium, ohne ihm in Wirklichkeit nützen zu können, eine Ausdehnung durch die Gerichte zu erkennen zu lassen, welche nur zur Folge haben könnte, oft **sehr bedeutende** nützliche Beschäftigung für Industrie und Gewerbe aus dem Lande zu jagen.

Für Fälle zweifelhafter Natur, d. h. wo nicht allseitig ein oder andere, literarische oder artistische Eigenschaft angenommen wird, ist die Expertise. Ein Gerichtshof letzter Instanz soll sich doppelt hüten, die Verantwortlichkeit dieser Hauptentscheidung auf seine Souveränetät zu nehmen.



Digitized by Google

Bei Besprechung des fünften Cassationsmittels führt der Herr Generalstaatsprokurator die Begründung meiner Bestrafung durch. Ich will dagegen vorführen, was sich auch in Darmstadt zugetragen.

In die Hände des nun verstorbenen Paulus in Heidelberg war das Heft eines Zuhörers von Schelling, damals in Berlin — also nach Art. 1 des Bundesbeschlusses von 1837 ein noch nicht veröffentlichtes literarisches Erzeugniß — gekommen. Den Inhalt dieses Heftes ließ nun Paulus wörtlich auf die jedesmalige linke Blattseite eines Buches drucken, unter Entgegenstellung seiner Kritik auf der gegenüberstehenden rechten Blattseite. Bei Leske in Darmstadt erschien das Werk.

Vor dem Stadtgericht daselbst stellte Schelling in Berlin gegen Paulus in Heidelberg, resp. dessen Verleger, Leske, eine Klage an.

Das Stadtgericht sprach Paulus und Leske frei, weil es nicht ihre Absicht gewesen sei, auf diese materielle Weise Schelling zu schaden.

In Darmstadt wurde also der angebliche Nachdruck eines ganzen Werkes freigesprochen, welchem Werk durch das beklagte Buch jede Möglichkeit des Erscheinens, sei es aus materiellen oder geistigen Gründen, genommen war.

Das ganze Werk Schelling's war abgedruckt, und dennoch entschied das Gericht nach dem Zweck des angeblichen Nachdrucks, obschon durch diesen Zweck völlige Vernichtung jeden Gewinnes aus dem Manuscript entstanden war.

Diesem vom Standpunkt des Zweckes beurtheilten Fall gegenüber vertheidigt der Herr Generalstaatsprokurator — Verurtheilung meines Falles — vom Standpunkt gewöhnlichen Eigenthumsbegriffes, der, indem er nur den Abdruck eines Theiles eines literarischen Werkes, den bildlichen, berührt, Niemanden in ganz Deutschland irgend verhütbaren Schaden, der deutschen Industrie dagegen, ganz aus dem Beutel des Auslandes, Nutzen bringt. Der einfache Menschenverstand erkennt in solchen zwei gegenüberstehenden Fällen, was „studirt" bedeutet!

Bei Erwähnung des sechsten, siebenten und achten Cassationsmittels, meine Gehülfenschaft betreffend, wären, da ich ja zum Autor gestempelt bin, die Gründe, welche das Obergericht wegen der Freisprechung Wallau's anführt, zu beleuchten gewesen?! — Es sagt nämlich das Obergericht, Wallau habe im Gesetz gelesen: „Uebersetzungen sind frei", und habe demnach die Arbeit als eine erlaubte angesehen.

Was bona fides, mala fides et dolus anbelangt, darüber werden Andere reden. Jetzt weiß ich freilich, worin ich gesündigt haben soll. Bei Wallau hat man bona fides gelten lassen.

Das nennte Cassationsmittel bot dem Herrn Generalstaatsprokurator Gelegenheit, sich über die Vollendung des Begriffes: Nachdruck auszusprechen.

Ich sage dagegen: Nirgends ist der Beweis geführt worden, daß Roelant in Schiedam, oder Bonnier in Stockholm die ihnen von mir in einzelnen — nicht zu einem Buch gebundenen Blättern — gelieferten Exemplaren der Uebersetzung wirklich, als ein für sich allein bestehendes Buch verkauft haben. Es ist daher möglich, daß diese

Digitized by Google

Verleger jede einzelne Geschichte mit Abbildung in eine andere selbstständige Sammlung von Erzählungen und Bildern aufgenommen haben, wodurch also auch die Erscheinung der Uebersetzung des Struwelpeter als Ganzes nirgends erfolgt wäre. Daß eine Geschichte mit Bildern der von mir gelieferten holländischen Uebersetzungen in einem anderen Buche Verwendung gefunden hat, dafür habe ich den Beweis in Händen.

Herr Emmerling behauptet: der Nachdruck des Struwelpeter sei vollzogen, wenn auch nur ein Bild desselben fertig gewesen sei.

Hat der Herr Generalstaatsprokurator denn noch keine Sammlung von Bilderwerken gesehen, die einzeln aus anderen privilegirten Werken entnommen waren? Sind die Sammlungen von Gedichten ꝛc. so selten, wo sich viele einzelne Gedichte von Schiller, Göthe und solcher Werke, die als Ganzes privilegirt sind, nachgedruckt finden? Wie paßt die Behauptung des Herrn Emmerling zu diesen Erscheinungen? Ich will ihm aus dem Buch- und Kunsthandel Stichhaltigeres vorführen. Ich habe, als Arbeiter, das Recht, eine Geschichte mit Bildern aus dem Struwelpeter für einen deutschen Buchhändler zu arbeiten, demnach auch das Recht, für 8—10 verschiedene Verleger jedem einen anderen Theil dieses Buches zu arbeiten. Ich kann also in den Fall kommen, den ganzen deutschen Struwelpeter straflos nachzudrucken, selbst wenn ich als Arbeiter — und nicht als Verleger, was jedoch der Fall ist — die Verantwortung des Nachdrucks in Deutschland hätte.

Ich bezweifle nicht, daß dasselbe Recht, das mir in diesem Fall als Anfertiger des deutschen Struwelpeter zusteht, auch wegen der Uebersetzung zusteht. Jeder deutsche Verleger hat ebenso gut, wie er aus vielen einzelnen Gedichten von Schiller, Göthe, Rückert, Platen ꝛc. eine Sammlung veranstalten und ausgeben darf, auch das Recht, eine Geschichte des Struwelpeter im Verein mit zehn anderen aus ähnlichen Büchern entnommenen bildlichen Geschichten als Ganzes erscheinen zu lassen, ohne nach Recht oder Praxis Nachdrucker zu sein. Ich will nicht sagen, daß diese Praxis lobenswerth ist, sie besteht aber.

Das Beispiel, welches bei Gelegenheit dieser Behauptung aus Frankreich angeführt ist, paßt bei genauer Untersuchung nicht entfernt auf meinen Fall. Dasselbe betraf nämlich die Herausgabe von Städteansichten in Lieferungen. Solcher Lieferungen waren bereits einzelne im Nachdruck erschienen und versendet, der Vertrieb war also ganz in der Weise wie bei dem Original in's Werk gesetzt, und diesen mit Recht verurtheilten Fall führt Herr Emmerling als Beweis für seine Behauptung an, daß nämlich mit der Anfertigung auch nur eines Bildes aus dem Struwelpeter der Begriff des Nachdrucks vorliege.

Was die Erörterung des eilften Cassationsmittels anbelangt, so verweise ich einfach auf das Nürnberger Urtheil; dort hat man nicht nachgerechnet, wie oftmal und wie viel Bilderbogen nachgedruckt wurden, um eine hohe Strafsumme zu rechtfertigen, sondern man hat auf menschlich billige Weise geurtheilt, um dem weiteren Schaden des

Digitized by Google

Klägers vorzubeugen und den Verurtheilten, in seiner Berechtigung Irrenden nicht schwerer zu treffen, als absolut nöthig war.

---

Das Urtheil des hohen Cassationshofes sagt: „Der Art. 1 des Gesetzes vom Jahr 1830 bezeichnet außerdem als verbotenen strafbaren Nachdruck die nicht bewilligte Vervielfältigung auch sonst eines Werkes, möge es nun ganz oder theilweise gedruckt oder gestochen sein ꝛc. — — Es konnte daher das Großherzogl. Obergericht, wie geschehen, in Gemäßheit dieser so ganz allgemein gefaßten Bestimmung, die Nachbildung des „Struwelpeter" als strafbaren Nachdruck erklären, ohne dem Gesetze ausdrücklich entgegen zu handeln."

Ich erlaube mir, in aller Bescheidenheit einem so hochachtbaren Gerichtshof gegenüber zu wiederholen, was ich bereits bei Besprechung des Vortrags des Herrn Generalstaatsprokurators angeführt habe. Ich habe den Struwelpeter nicht nachgebildet, sondern eine Uebersetzung davon geliefert und dabei einen Theil jenes Buches benutzt. Das angeführte Gesetz spricht aber nur von einem Werk und nicht von Theilen eines Werkes und es hat also Großherzogl. Obergericht meiner Meinung nach gerade im Gegentheil ausdrücklich dem Gesetz zuwider gehandelt.

Unter Ziffer 3 des Erkenntnisses sagt der hohe Gerichtshof: ob die Versendungen nach dem In- oder Ausland stattgefunden haben, ist gleichgültig, da die angeführten Gesetze eine Unterscheidung dieser Art nicht zulassen.

Hiergegen sage ich: aus einem Irrthum folgt ein zweiter. Ich habe den deutschen Struwelpeter nicht nachgedruckt, also auch nicht versendet. Ich habe schwedische und holländische, in Deutschland völlig unbrauchbare Bilderbücher gemacht, die schwedischen habe ich nach Schweden gesendet, wo die Herren Löwenthal und Rütten in Frankfurt (literarische Anstalt) gar keine ausschließliche Berechtigung haben, und die holländischen Bücher nach Holland, wo ein deutscher Buchhändler selbst keine Berechtigung mehr an der Uebersetzung seines Originals hat, sobald ein holländischer Buchhändler damit erscheint, ja solche sogar als Nachdruck behandelt sieht, sobald und wenn ein holländischer Buchhändler erst nach ihm damit erscheint. Warum hält man sich hier am Buchstaben des Gesetzes und thut nicht ein Gleiches bei Art. 1, wo ausdrücklich von **einem Werk** — nicht einem Theile eines solchen — die Rede ist?! —

Ziffer 6 besagt: das Beisetzen meiner Firma sei ein Minderungsgrund für die Strafzumessung. Das Nürnberger Urtheil erkennt bei Mangel erschwerender Umstände 50 fl. Strafe. Das Großherzogl. Obergericht zu Mainz bei diesem Minderungsgrunde **500 fl.**

Zu Ziffer 7. Der Verfasser des Hessischen Gesetzes von 1830 hat fortwährend eine Verwandtschaft zwischen dem so leicht erkennbaren Verbrechen der Falschmünzerei mit dem häufig so zweifelhaften Vergehen verletzten Privilegiums literarischen Eigenthums im Kopfe gehabt

Digitized by Google

und seinem Ideengang sind Anwälte und Richter in diesem Proceß häufig gefolgt.

Daß das Großherzogl. Obergericht die unvollendet gebliebene Vervielfältigung jener Bilder, soweit sie als Zugabe zu der englisch-amerikanischen Uebersetzung erscheinen, nicht als einen Theil des bestraften Reats erklärt hat — kann ich aus demselben nicht herauslesen. Im Gegentheil, es ist gerade der Fall. Einige Blätter vorher, ehe die Worte „Aus diesen Gründen" erscheinen, ist ausdrücklich auf meine Unterhandlung mit Eggers & Comp. in Cincinnati und deren strafbare Folgen hingewiesen, sowie einige Seiten nachher von einem **dreimaligen** Abdruck die Rede ist, und in dem Schlußerkenntniß, welches nach den Worten „Aus diesen Gründen" folgt, steht ausdrücklich am Schluß des einleitenden Satzes, ehe Ziffer 1 beginnt, daß ich Nachdruck verübt habe „zum Nachtheil des Civilklägers in den Jahren 1848, 1849 und **1850.**"

Ich habe im Jahr 1850 aber nur an der englisch-amerikanischen Auflage gearbeitet (1848 war der Abdruck und die Ablieferung nach Holland, 1849 jene nach Schweden geschehen und beendigt). Es beruht also die Ausführung des Urtheils hohen Cassationshofes, soweit es diese Thatsache betrifft, auf Mißverständniß des Urtheils Großherzoglichen Obergerichts.

Ich enthalte mich weiterer Bemerkungen über das Urtheil Großherzoglichen Cassationshofes, weil der größte Theil dessen Inhalts schon in meinen Aeußerungen über das Urtheil Großherzogl. Obergerichts und den Vortrag des Herrn Generalstaatsprocurators beim Cassationshof berührt ist.

Zum Schluß im Allgemeinen noch Folgendes: Das Verhältniß des deutschen Buch- und Kunsthandels zur Industrie ist leider zu wenig erwogen. In allen Ländern hat sich der Schutz literarischen Eigenthums zuerst ausgebildet, und zwar aus dem Grunde, weil die Schriftsteller meist dem Stande der Gelehrten und diesem auch die Gesetzgeber angehörten. Beide Eigenschaften sind und waren manchmal in einer Person vereinigt, wenigstens oft in ein und derselben Familie oder Verwandtschaft zu finden.

Es haben also die Herren Gelehrten zuerst für sich, d. h. für ihr Honorar gesorgt, wogegen an sich meinetwegen durchaus nichts zu sagen ist. In England, Frankreich 2c. sind aber diesen Gesetzen auch andere gleichen Zweckes zum Schutz geistigen Eigenthums auf den übrigen Gebieten menschlicher Thätigkeit gefolgt.

In Deutschland wartet man leider immer noch auf diese Gesetze.

Weil man nun in Deutschland eine allgemeine Gesetzgebung über Schutz der Industrie nicht kennt, so wissen leider Gesetzgeber und Richter gar häufig nicht die Gesetze über den speciellen Theil der Industrie — den Buch- und Kunstdruck und Handel — in Einklang zu bringen mit den Rechten der Industrie, wie der vorliegende Proceßfall zeigt.

Ich glaube, es gibt manchen Buchhändler, dem das Wort: „Industrie" zu gering scheint für sein vermeintlich ausschließlich geistiges Geschäft, und es mag ihm nicht dünken, daß die übrige

Digitized by Google

Industrie vielleicht im gleichen Maße geistig ist. Die Büchererzeugung ist mindestens zu neun Zehntheilen ganz gewöhnliche Industrie. Diese neun Zehntheile sind entweder Originalien, welche bei selbst wesentlicher Veränderung in Text und Bild mit Erfolg nachgebildet werden können, wie der Struwelpeter und ähnliche Kinderbilderbücher, oder sie sind schon Ausbeutung und ganz gewöhnliche Zusammensetzung bereits Vorhandenen.

Diese Originale oder neuen Zusammenstellungen vom Schutz ausschließen zu wollen, wäre unrecht.

Man gibt aber diesen Erzeugnissen, deren Werth und Verwerthung sich auch meistens nur durch die materielle Ausstattung bedingt, in England und Frankreich nur den Schutz, welchen jedes Erzeugniß sonstiger Industrie genießt.

Aechte Literatur, Werke von Shakespeare, Schiller, Göthe, Humboldt ꝛc., bedürfen der ängstlichen Nachforschung nach der Qualität etwa entstandenen Nachdrucks nicht. Man könnte einen Thoren, der etwa Nachdruck solcher Werke durch Hinweglassung oder Hinzufügen von Worten, Zeilen oder Sätzen, als in dieser Art erlaubt, versuchen wollte, ruhig gewähren lassen. Niemand würde seine Waare kaufen, sobald diese Abänderungen bekannt.

Aechte, wahre Literatur schützt ihre Qualität selbst. Fabrikat muß als Fabrikat behandelt werden.

Folgende Beispiele aus meiner Erfahrung lehren französische Rechtsprechung kennen.

Ich copire zu meinen gewöhnlichen feinen Kinderbilderbogen viele Pariser Erzeugnisse. Ich schicke von diesen Bilderbogen oft an Engelmann in Mühlhausen im Elsaß, also nach Frankreich. Zweimal wurden solche Sendungen von der Mauth als Contrefaçons mit Beschlag belegt und zur Aburtheilung nach Paris geschickt.

Die französischen Gerichte erklärten diese im Ausland gefertigten und nach Frankreich eingeführten Copien französischer Erzeugnisse beim erstenmal als

> Nachbildungen französischer Originalerzeugnisse, jedoch in anderer Zusammenstellung und deßhalb für nicht strafbar.

Ich habe nämlich auf gewöhnlichem Schreibpapierformat häufig 4 oder 2 Bilder, den Bogen in Quart oder Folio theilend. Jedes dieser Bilder war getreues Abbild irgend eines Pariser Originals.

Beim zweiten Fall fand die Mauth, dem ersten entgegen, keine Zusammenstellung von Copien verschiedener französischer Originale, sondern auf einzelnen Bogen ein ganzes, den ganzen Bogen füllendes Bild als getreue Copie eines französischen Originals.

Das französische Gericht erklärte auch diese meine Bilder allerdings für Nachdruck der französischen Originale, aber in einer geringeren Ausstattung, demnach für straflos, weil meine Bilder nicht für das Publikum des Originals seien und diesem also keine Concurrenz machen könnten.

So sprachen französische Gerichtshöfe gegen auswärtige Nachbildungen einheimischer Erzeugnisse. Man vergleiche dagegen

Digitized by Google

das Urtheil gegen die von mir in's Ausland verführten Erzeugnisse inländischer Industrie?!

Gehen wir übrigens die Rechtsprechung bezüglich Nachdrucks in Deutschland durch, wir werden keinem zweiten Falle, ähnlich dem Meinigen, begegnen. Immer nur handelt es sich um Bücher oder Erzeugnisse, welche zum Markte in Deutschland oder doch für Deutsche bestimmt waren, und selbst die Fälle dieser Art wurden, wenn nur leise zweifelhaft, weitaus in Mehrheit freisprechend, in wenigen Verurtheilungen milde behandelt.

---

## VIII.

### Bemerkungen über das Verhältniß des deutschen zum französischen und englischen Buch- und Kunsthandel, sowie über die Verträge zum gegenseitigen Schutz literarischen und artistischen Eigenthums zwischen den betreffenden Ländern.

Der deutsche Buchhandel hat einen höchst geringen Absatz nach Frankreich im Vergleich zu dem Bedarf französischer Bücher in Deutschland. Es gehört dazu keine besondere Kenntniß des Handels an sich, sondern jeder einigermaßen Gebildete weiß, daß wenigstens fünfzig Deutsche die französische Sprache erlernen, bis ein Franzose sich um die deutsche Sprache kümmert. Wenn man sagt, daß der Bedarf französischer Bücher in Deutschland fünfzigmal so groß ist, als der Bedarf deutscher Bücher in Frankreich, so erscheint dieses Mißverhältniß sehr groß, ist wahrscheinlich aber noch zu gering gegriffen.

Den größten Theil der in Deutschland vielgelesenen französischen Bücher liefert Belgien, als Nachdruck sehr wohlfeil, etwas weniges Deutschland selbst.

Der gegenseitige Kunsthandel steht leider in ähnlichem Verhältniß. Paris überragt mit seinen Werkstätten bildlicher Darstellungen an Vollkommenheit der Ausführung Deutschland bei weitem. Hierzu kommt noch der Geschmack in Anfertigung besonders verkäuflicher Gegenstände, der dem Franzosen in höherem Grade eigen, sowie die Anhäufung aller Kräfte, seien es solche der Künstler direct oder der zur Herstellung industrieller Kunstgegenstände sonst nöthigen Zuthaten.

Kurz es gehen **mindestens** zwanzigmal mehr Bilder, feine und ordinäre, aus Frankreich nach Deutschland, als umgekehrt.

Ebenso gehen weit mehr englische Bücher nach Deutschland, als deutsche nach England. Der Austausch von Gegenständen des Kunsthandels beider Länder ist nicht in solchem Mißverhältniß wie in Frankreich, es ist jedoch auch hier Deutschland durchaus nicht im Vorzug.

Wenn diese beiden Länder Verträge über Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums mit Deutschland abzuschließen suchen, so hat Frankreich ein weit größeres Interesse am deutschen Markt als England; aber beide suchen ihr Hauptinteresse darin, die Erzeugnisse

Digitized by Google

unserer Industrie auf diesen Gebieten, sobald sie in Nachbildung französischer oder englischer Originalien bestehen, vom amerikanischen, namentlich nordamerikanischen Markt zu verdrängen, der hiergegen kleineren Absatzwege nach anderen europäischen Ländern, sowie den holländischen Kolonien nicht zu gedenken.

Wahrhaft fabelhaft ist der Absatz der Bilder und Bücherfabriken aus Deutschland, Frankreich und England nach Nordamerika und die so außerordentlich steigende Bevölkerung dieses Landes wird den Bedarf desselben bald über den Verbrauch jeder anderen Nation heben.

Dieser amerikanische Markt ist der Hauptgrund, warum Frankreich und England jetzt die genannten Verträge suchen.

In Erzeugung von Bildern überragt Frankreich alle übrige Nationen. Hierin dominirt es bei sich ausschließlich und besteht sonst überall mit großem Erfolg die Concurrenz.

England sucht für seine Literatur weit mehr den Schutz für Amerika im deutschen Vertrag, wie für Deutschland selbst. Denn dem deutschen Verleger wird ein Nachdruck für Deutschland allein oft nicht rentiren. Spekulirt er aber gleichzeitig auf den amerikanischen Markt, so wird er mehr rentable Unternehmungen der Art finden. Wir haben nicht das Umgekehrte von England zu fürchten; denn es producirt zu theuer.

Gehen auch jetzt ziemlich viel deutsche Bücher nach Amerika, so ist doch Thatsache, daß solche entfernt nicht im Vergleich zum Bedarf an englischer Literatur stehen. Thatsache ist, daß jede in Amerika geborne deutsche Generation zu ⅔ der englischen Literatur zufällt.

Warum soll Deutschland Verträge der Art mit Frankreich und England abschließen? Welches sind seine Vortheile? Fast gar keine! Man kennt unsere Sprache zu wenig in beiden Ländern. Der Absatz unserer Bücher in denselben ist zu gering, um deren Anfertigung ergiebig zu machen.

Im Kunstfach bieten wir leider zu wenig Originelles, als daß unserer Industrie, bei Verträgen, nicht zehnmal mehr Nachtheil als Vortheil erwachsen sollte.

Die Bilder- und Bücherindustrie — und diese Begriffe verhalten sich zu den Begriffen eigentlicher Literatur und Kunst wie 10 zu 1 — ist hier im gleichen Verhältniß wie alle unsere übrige Gewerbthätigkeit. Dieselbe ist durch Verhältnisse immer noch mehr auf Nachbildung als Selbstschaffen hingedrängt.

Was nun den Abschluß von dergleichen Verträgen Preußens oder anderer einzelner Glieder des Zollvereins betrifft, so sind solche diesem gegenüber völlig unzulässig.

Der Zollverein gibt jedem Industriellen, also auch dem Anfertiger von Bildern und Büchern jeder Art, das Recht, im Zollgebiet seine Fabrikate zu vertreiben, insoweit nicht deutsche Preß- und Nachdrucksgesetze oder sonstige polizeiliche ꝛc. Hindernisse entgegenstehen.

Wie steht es aber, wenn ein einzelner Staat des Zollvereins Verträge mit außerdeutschen Staaten über gegenseitigen Schutz der Verlagsrechte abschließt und nun in Folge dessen — was von einem vernünftigen Vertrag der Art doch vorausgesetzt werden muß — der

Digitized by Google

contrahirende Zollvereinsstaat den Verkauf der Fabrikate eines anderen Zollvereinstaates aus dem Grunde ausschließen muß, weil sie Nachbildung artistischen oder literarischen Eigenthums jener außerdeutschen Staaten sind?

Die weitere Erörterung dieser und damit zusammenhängender Fragen wird darthun, daß ein einzelner Staat des Zollvereins solche Verträge mit außerdeutschen Staaten gar nicht abschließen darf, und daß die bereits abgeschlossenen Verträge die übrigen Zollvereinsstaaten in keiner Weise beeinträchtigen dürfen.

Wenn Hessen mit Frankreich einen Vertrag über gegenseitigen Schutz geistigen Eigenthums, bezüglich neuer Muster der Seidenwirkerei, der Baumwollenindustrie, der Tapetendruckerei ꝛc. ꝛc. abschlösse und in Folge dessen den Nachbildungen preußischer Fabrikanten den Eingang in seine Landen verbieten wollte? — Was würde Preußen dazu sagen? —

Man wird erkennen, daß es nicht gut ist, über diese Verhältnisse länger zu schweigen, sondern geeignete Anfragen an Preußen wegen seines englischen Vertrags zu stellen, sowie deßfallsige Mittheilungen an sämmtliche Zollvereinsstaaten zu machen, um die Zollvereinsverträge vor Beeinträchtigungen zu wahren.

Mainz im März 1852.

Christian Scholz.

Druck von C. W. Leske in Darmstadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google